1772
III N. 26

1/ Schauordnung für Tucher u. Zeugmacherwaaren 1772

Wełna
Sukno

2/ Manuskrypt

Privilegium u. Gilde-Brief
der Tuchmacher
für das Gewerk in Graudenz
1774.



Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, nach Höchstderoselben Weltbekannten Vorsorge für die Wohlfahrt Höchstderoselben Staaten und Länder, angemerket, wie in denen Preußischen Landen, das Manufactur- und Fabriquenwesen zwar möglich guten Fortgang bis hiezu gewonnen, doch aber noch ein vieles, zu dessen besserer Aufnahme und Vergrösserung beyzutragen nöthig, auch gegen die in Anno 1727. gefertigten Tücher- und Zeugmacherwaaren, viele andere Gattungen fortmehro allhier gemacht werden; Als haben Allerhöchstdieselben, gemäß verschiedener deshalb ergangenen Allerhöchsten Rescripte anzubefehlen geruhet, daß die, für die Stadt Königsberg und übrigen Städte im Königreich Preussen sub dato Berlin, den 2ten Januar 1727. zum Druck beförderten Schauordnung revidiret, und selbige, wenn zuförderst den bisherigen Mängeln abgeholfen, renoviret, auch alsdann ein neues Tuch- Zeug- und Schau-Reglement nach denen für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz de dato Potsdam, den 19ten März 1765. und für die Churmark und derselben incorporirte Kreyse sub dato Berlin, den 22sten November 1772. im Druck emanirten Reglements in der Art gefertiget werden solle, daß solches auch auf die Provinz Westpreussen applicable sey.

Solchemnach wird also in diesem für sämtliche Cammer-Departements des Königreichs Preussen jetzt renovirten und zum Druck beförderten Tuch- Zeug- und Schau-Reglement, für sämtliche Wollarbeitere folgendes festgesetzet:

CAPUT I.

ARTICULUS I.

Von der Wolle insgemein.

§. 1.

Die Wollfabricanten müssen mit Wolle von gehöriger Güte versehen werden.

Weil die heilsame Absicht dieses revidirten und aufs neue publicirten Tuch- und Zeug-Reglements auch Schauordnung dahin abzwecket, daß die hiesige Wollmanufacturen und Fabriquen vergrössert, und die darinnen verfertigte Waaren einen vorzüglichen Absatz, in und ausser Landes erhalten mögen, hiezu aber hinlängliche Wolle, und die gute Bonitaet derselben erfordert wird, so wollen Se. Königliche Majestät, daß diejenigen, so hiesige einscheerigte Landschäfereyen haben, und überhaupt ein jeder Landmann der Schaafe halten kann, als welche bey denen mehresten Pächtereyen und Gütern hieselbst eingeführet sind, dahin bedacht seyn, so viel nur die Weyde und die Winterfutterung es zulässet, dieselbige zu vergrössern, und auch noch mehrere anzulegen, damit es an roher Wolle bey denen Fabriquen niemahlen fehlen möge, und dieses nutzbare Kleinod, welches die Vorsehung dem Lande geschenket, immer mehr und mehr verbreitet werde.

§. 2.

Was für Gattungen von Schaafe zur Schäferey dienlich.

Muß ein jeder der Schaafe hält sich dahin befleißigen, zur Schaafzucht, nur junge Schaafe, die nicht grobhärig, zu nehmen, die alten aber, von 5 bis 6 Jahren, so viel möglich abzuschaffen, zu welchen Mitteln unter andern gehöret, daß

§. 3.

Wie die Arten der Böcke bey Schäfereyen seyn müssen.

Zum Belegen der Schaafe keine alte, das 5te Jahr übersteigende, grobhärigte, schwarze, schäckigte und braune Böcke, sondern junge feinhärigte und weisse angezogen werden, denn obgleich ein jeder Eigenthümer, oder Pächter bey der feinen Wolle am Gewicht etwas weniges zwar verliehren möchte; so kann ihn solches doch nicht von der Verbesserung der Wolle zu mehrerer Aufnahme der Landesfabriquen abschrecken, weil im Gegentheil durch die höhere Preise der feinen Wolle, der erwehnte geringe Abgang des Gewichts ersetzet wird, dahero denn alle graue, schwarze und schäckigte Schaafe aus den Schäfereyen schlechterdings abgeschaft, besonders aber bey Confiscation unter der Heerde kein melirter Zuchtbock gehalten werden soll. Wie denn auch

§. 4.

Die nothwendige Salzlecken bey Schäfereyen sind nicht zu menagiren.

Bey denen Schaafen das Salzlecken, wozu man sich am füglichsten des Schlesischen Steinsalzes bedienen kann, nicht zu menagiren, vielmehr ihnen öfters Salz zu lecken gegeben, auch das Futter mit Salzwasser besprenget werden muß.

§. 5.

§. 5.

Wie die Wolle ohne Unreinigkeit zu Markte zu bringen und zu verpacken ist.

Ist zwar bereits vorhin durch gedruckte Edicte vom 15ten Junii 1723. §. 3. vom 8ten April 1733. §. 1. vom 14ten April 1743. und noch letzthin durch das Edict vom 13ten September 1764. sämtlichen Landeseinsaassen eingeschärft worden, daß die vielfältig vorgekommene Beschwerden, über die auf die Wollmärkte kommende allzu nasse, und mit Unreinigkeit verfälschte Wolle abgestellet werden sollen, es wird aber gleichwohl dieser Verboth hierdurch dahin nochmahlen wiederholet, daß sämtliche Preußische Landeseinsaassen, Beamte und Landwirthe, so Schaaftriften haben, ihre Schäfer anhalten sollen, daß sie die Schaafe so viel als möglich, in klaren und fliessenden Wasser waschen, die Wolle nicht eher bis sie trocken abscheeren, die Seiten und die Bauchwolle nicht abreissen, aussuchen oder verfälschen, die Wolle nicht mit Wasser anfeuchten, oder wol gar mit Sand, Salz oder Stroh vermischen, auch keine Sterb- und Raufwolle oder andern Unrath darunter mengen, sondern die Wolle trocken, rein und aufrichtig, die Schöpsen- Schaaf- Bauch- Lämmer- und Sterbewolle, besonders gepacket zu Markte bringen, auch nicht mehr als höchstens in jedem Ballen 3 Felle zu packen, widrigenfalls bey entstehenden Beschwerden, dieselbe gründlich und unpartheyisch untersuchet, und der betrügliche Contraveniente nach Befinden mit harter Strafe, auch wol gar mit Confiscation der Wolle dafür angesehen werden soll, wie es sich denn von selbsten verstehet, daß die etwann vorhandene schwarze, braune und schäckigte Wolle, unter der guten Wolle nicht mit verpackt, sondern in besondern Päcken und Ballen bey gleichmäßiger Strafe befindlich seyn muß.

§. 6.

Wegen Erziehung zweyscheeriger Wolle.

Uebrigens und da auch nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention so viel immer möglich, nicht nur die Zeug- sondern auch die Tuchfabriquen in dem Königreich Preussen vergrössert, und mehrere Waaren zum inn- und auswärtigen Debit gemacht werden sollen, erstere aber bekanntermassen die Einschürige und letztere beyderley Sorten von Wolle mit Nutzen gebrauchen; als werden die Eigenthümer der Güter, und die Landleute überhaupt erinnert, darauf bedacht zu seyn, daß nebst der einscheerigten Wolle, auch hinlängliche Zweyscheerigte erzielet werde.

ARTICULUS II.

Vom Kauf und Verkauf der Wolle.

§. 1.

Die Wolle soll in die Städte und auf die Wollmärkte zum Verkauf gebracht werden.

Nachdem auch in Preussen sowol von Alters her, als auch unter jetziger glorwürdigsten Regierung Sr. Königl. Majestät verschiedene ansehnliche Wollmärkte, sowohl in denen grossen als kleineren Städten angeordnet, Sr. Königl. Majestät auch nicht abgeneigt sind, zur Bequem-

quemlichkeit der Wollfabricanten, noch in andern dazu convenable gelegenen Städten, dergleichen Märkte anlegen zu lassen, so wird, was den Ein- und Verkauf der Wolle betrift, nach der bisherigen Verfassung wiederholentlich festgesetzet, daß reguláriter auf dem Lande dergleichen nicht verstattet seyn soll, sondern es sind sämtliche Landwirthe und Pächter verbunden, die auf ihren Gütern gewonnene Wolle in die Städte, und zwar vorzüglich auf die Wollmärkte zu bringen, maassen dadurch die Wollfabricanten genugsame Gelegenheit und Bequemlichkeit haben können, mit der benöthigten Wolle sich hinlänglich zu versehen, ohne daß es des Herumlaufens auf dem Lande bedürfe, zumahlen dieses sonder dem, schnur stracks dem Edict vom 14ten November 1747. zuwider ist.

§. 2.

Verboth der Vorkäuferey auf denen Wollmärkten und Bestimmung der eigentlichen Wollmärkte.

Auf denen Wollmärkten selbst aber haben die Magisträte keine schädliche Vorkauferey zu verstatten, sondern darauf auf das nachdrücklichste zu halten, daß denen Wollfabricanten insgesammt, es mögen dieselbe aus dem Ort des Wollmarkts oder einer andern einländischen Stadt her seyn, und dem Königl. Magazine der Einkauf der sämtlichen einländischen Wolle so wol vor andern gestattet, als auch derselben der Verkauf der aus Thoren, Danzig und Pohlen kommenden Wolle, vor allen hiesigen Kaufleuten, und andern, so nicht die Wolle verarbeiten, gelassen werden, und sind die Juden nach denen Edicten vom 8ten May 1738. §. 1. und vom 10ten Januarii 1752. gänzlich ausgeschlossen, es wäre denn, daß selbige nach ihren erhaltenen Privilegiis auf eine oder andere Art dazu authorisiret wären, gleichwie die zu Osterode und Bischoffswerder wohnende Schutzjuden, in Ansehung daß sie die daselbst wohnende Fabricanten mit Wolle versorgen, das Recht dazu erlangt haben.

Es sind auch die Kaufleute nicht ehender berechtiget, die aus Thoren, Danzig und Pohlen kommende Wolle an sich zu behalten, als bis die Manufacturiers ihrer nicht bedürfen, oder die Wolle vor sich nicht tauglich finden.

Wenn aber hiernächst ein hiesiger Kaufmann dergleichen fremde Wolle erkaufet, er sie auch ein halbes Jahr zur Disposition der Fabricanten auf seinem Lager gehalten hat, selbige aber denen Manufacturiers nicht anständig, und diese gedachte fremde Wolle denen Kaufleuten gegen einen billigen Nutzen nicht abnehmen wollen, so stehet denen Kaufleuten frey, selbige nach eigenen Gefallen, wohin sie wollen, zu verschicken, jedoch müssen die im 10ten §pho des unterm 13ten Junii 1733. wegen Ausfuhre und Wegschiffung der Wolle emanirten Edicts vorgeschriebene Praecautiones sorgfältig beobachtet und Zoll- Accise beym Ausgange dafür bezahlet werden, wie denn auch damit unter dem Nahmen fremder Wolle nicht einländische unverarbeitet ausserhalb Landes verschicket werde, nach Vorschrift des allergnädigsten Rescripts vom 20sten September 1733. und des wegen Kauf und Verkauf der Wolle unterm

14ten

ten April 1743. emanirten Königl. Edicts, diejenige, so fremde Wolle wieder ausser Landes verhandeln wollen, mit keiner einländischen Wolle handeln müssen. Was aber den Handel mit dieser letzteren anlanget, so hat keiner der Kaufleute, wenn er einländische Wolle verhandelt, die geringste Befugniß, dieselbe ausser Landes zu schicken, wie solches in denen Edicten vom 13ten Junii 1723. §. 5. und vom 8ten April 1733. §. 7. deutlich und ausdrücklich verbothen worden, und haben die Licente, und in kleinen Städten die Ortsobrigkeit, und die Aelterleute der Gewerke insbesondere darauf zu sehen, daß diesem gehörig nachgelebet werde. Ferner ist gar nicht zu gestatten, und bey Zehen Rthlr., auch dem Befinden nach einer grössern Strafe, nicht zu unternehmen, daß ein oder andere von denen Wollarbeitern, wenn die Wolle zur Stadt kommt, solche in den Krügen und Wirthshäusern erhandele, sondern es muß ein jeder derselben, seinen Bedarf auf öffentlichen Markte erkaufen.

Wie denn auch keiner der Wollarbeiter sich unterstehen muß, mehrere Wolle, als er würklich in einem Jahre verarbeitet, zu erhandeln, und mit solcher einen heimlichen Wucher zu treiben, als wodurch es eben entstehet, daß zu einigen Zeiten die Wollpreise dergestalt steigen, daß sie bey Verarbeitung derselben, nicht ihr Conto finden können.

Auch muß keiner der Wollarbeitere andere Gattungen von Wolle kaufen, als er würklich zu seinem Gewerbe benöthiget ist, damit nicht der, so feine Wolle gebrauchet, durch den, der grobe nutzen kann, beleidiget werde.

§. 3.

Abwägung der Woll auf denen Stadtwaagen.

Die verkaufte Wolle muß nicht in Privathäusern, sondern lediglich in denen Stadtwaagen abgewogen werden, bey Strafe von Zwey Rthlr. von jedem Stein, welchen Käufer und Verkäufer zur Hälfte erlegen, jedoch ist denen Eigenthümern der Wolle unbenommen, dieselbe ehe sie solche zu Markte führen, zu ihrer eigenen Nachricht, bey ihren Wirthschaftsrechnungen zu Hause abwägen zu lassen, sie muß aber gleichwol dem Käufer bey der Stadtwaage zugewogen und bloß nach dem Waagezettel beurtheilet und bezahlet werden, und hat es wegen des Gewichtaussprechens bey demjenigen, was die Stadtwaageordnung jeden Orts darunter festgesetzet, sein Bewenden.

§. 4.

Den Juden ist erlaubet fremde Wolle einzuführen, aber keine hiesige ausser Landes zu debitiren.

Denen Polnischen und andern fremden Juden, so wie allen auswärtigen Kauf= und Handelsleuten ist zwar verstattet, Wolle aus Pohlen und andern auswärtigen Landen und Orten, zum Verkauf in die Preußische Städte einzuführen, doch aber ist solchen gegentheils überhaupt verbothen, mit der einländischen Wolle einen Handel zu treiben, noch solche ausser Landes zu transportiren.

§. 5.

Wie weit denen Eingesessenen auf dem Lande der Wolleinkauf, zum Wiederverkauf gestattet oder nicht.

Die Eigenthümere von Gütern, und überhaupt die, so Wirthschaft auf dem Lande treiben, Beamte, Schulzen und wie sie Nahmen haben, sind nicht berechtiget, von Königl. Untergebenen oder von ihren Leuten oder auch von andern Benachbarten, die Wolle zum Wiederverkauf an sich zu bringen, sondern sind schuldig und verbunden, sich hierunter lediglich nach dem Articulus I. des Edicts von der Vorkauferey vom 17ten November 1747. zu verhalten.

§. 6.

Wegen Einkauf der Wolle von denen Fabricanten auf dem Lande ausser denen Wollmärkten.

Daferne es sich zutrüge, daß ein in der Stadt wohnhafter Wollfabricante den gemachten Vorrath der Wolle, ehe ein neuer Wollmarkt einfällt, aufgearbeitet, und sich dahero aufs neue mit Wolle, so etwa eben zu dieser Zeit in der Stadt nichts zu bekommen wäre, versehen muß, soll ihm zwar frey stehen, die benöthigte Quantitaet auf dem Lande von einer Herrschaft zu erkaufen, doch lediglich unter dieser Condition, daß er sich zuvor bey dem Magistrat, Accise-Amt und bey der Fabriquen-Inspection meldet, seinen Bedarf anzeiget, und wenn diese deshalb eine locale Untersuchung angestellet, und des Fabricanten Angabe richtig befunden, sich zwey Atteste, eines vom Magistrate und das andere von dem Accise-Amte unterschrieben, und mit dem publiquen Siegel besiegelt, ausfertigen läßt, worinnen das Quantum seines Bedarfs ganz eigentlich zu bestimmen ist.

Mit diesen Attesten meldet er sich bey der Ortsobrigkeit unter welcher sich Wolle zum Verkauf gefunden und er selbige gehandelt, diese untersuchet das gehandelte Quantum und giebet ihm darauf ein Certificat, daß nicht mehr auch nicht weniger erkauft worden. Indessen muß die Lieferung der Wolle jedennoch in der Stadt geschehen und auf der Stadtwaage abgewogen werden, bey Strafe von Fünf Rthlr. so wol vom Verkäufer als Käufer, wenn solches nicht geschiehet. Und da auch bisher die Erfahrung gelehret, daß einige der Wollfabricanten, vor sich selbst, oder in Verbindlichkeit mit andern, die in denen Aemtern, und auf dem Lande befindliche Wolle gegen die Zeit der Wollschur vor sich besprechen, darüber mit denen Landleuten und Beamten correspondiren, auch wohl gar vorläufige Contracte zur Lieferung in die Stadt mit ihnen schliessen, daraus aber die Unordnung entstanden ist, daß diejenige Wollfabricanten, die zu dergleichen Mitteln und Wegen keine Gelegenheit haben, der Wolleinkauf auf den Wollmärkten praeripiret, und die Wollpreise vertheuret werden; als werden dergleichen vorbeschriebene, und andere in fraudem des Publici abzielende Durchstechereyen, bey Strafe von Zwanzig Rthlr. zur Manufacturcasse, welches jedes contravenirende Theil zu erlegen hat, hiermit ernstlich verbothen.

ARTICULUS III.

Vom Sortiment der Wolle.

§. 1.

Tuch = und Zeugfabricanten sollen die Wolle zu denen verschiedenen Gattungen der Tücher und Zeuge gut sortiren.

Da bekanntermassen die Wolle nicht allein bey der ganzen Heerde sondern auch so gar bey einem einzelnen Schaafe von differenter Güte, und dahero, wenn zu den Tüchern und anderen Zeugen nach ihrer verschiedenen Sorte die behörige Gattung von Kern= Kühr= oder gemeiner Wolle genommen werden soll, nöthig ist, daß die Wolle nicht vermenget unter einander gelassen, sondern gehörig sortiret werde; als werden sämtliche Tuch= und Zeugmachere ernstlich angewiesen, so wol von dem Sortiren der Wolle, sich die behörige Wissenschaft zu erwerben, als auch die Lehrjungen und Gesellen darauf abzurichten, nicht weniger die erkaufte Wolle nicht vermengen zu lassen, und unter einander zu verarbeiten, sondern zuförderst die Sortirung vorzunehmen, damit die Kern von der Kühr, diese aber von der gemeinen Wolle, und wiederum die gemeine von der groben ausgelesen, mithin jede Sorte von Wolle zu der Gattung von Tuch und Zeug, welche in Verfolg des Reglements festgesetzet, und wornach es geschauet und gesiegelt werden muß, gebraucht und gearbeitet werde; gestalt derjenige Meister, der die Wolle nach der Gattung des Tuches und Zeuges, nicht ordentlich sortiret, rein lieset, ingleichen die Kern= und Kührwolle von den harten Spitzen mit der Schaafscheere nicht beschneidet, und von der anständigen Wolle nicht säuberlich beputzet, sondern nur geradezu in Arbeit nimmt, mit Zwey Rthlr., und derjenige, welcher die Wolle so gar ungelesen, und unsortiret verarbeitet, mit Fünf Rthlr. oder proportionirlicher Leibesstrafe bestrafet werden soll.

§. 2.

Die sortirte Wolle soll nicht zum Handel verkauft werden.

Weil man aber auch in Erfahrung gebracht, daß einige Tuchmacher die einscheerigte Wolle mehrentheils aus dieser Ursache erhandelt, und aus solcher die feine von der groben Wolle blos in der Absicht sortiret haben, um das herausgezogene Gespinst im höhern Preise, an die Neu= Zeug= Rasch= und Bomsienmacher wieder anzubringen, wogegen sie aber selbst nichts als grobe Wolle verarbeiten, so soll kein Tuchmacher sich unterstehen, mit dem aus der sortirten Kernwolle gesponnenem Garn, bey Verlust des Handwerks und Confiscirung des Garns, Wucher zu treiben. Dafern jedoch ein unvermögender Meister aus der erkauften Wolle, so viel Kernwolle, als zu einem ganzen Tuch gehörig, nicht zusammen bringen könnte; so wird ihm erlaubet, entweder die Kern= bey der Kührwolle zur Verarbeitung zu lassen, oder solche an einen andern auf feine Mitteltücher sich applicirenden Mitmeister in derselben Stadt zu überlassen, wogegen denen Tuchmachern auch reciproce erlaubt ist, von denen Zeugfabricanten die von ihnen nicht zu gebrauchende Ausschußwolle zu erkaufen, um sie in diejenige Art Tücher zu

ver=

verarbeiten, wozu sie sich schicket; Und obwol solchergestalt unter gewissen Modalitäten der Verkauf der sortirten Wolle erlaubt ist; so soll solches jedoch Niemanden anders, als denen Tuch- und Zeugmachern, und zwar nur allein, wieder an Tuch- und Zeugmacher gestattet werden, keinesweges aber soll solche an Juden oder auswärtige Kaufleute und Fabricanten bey Strafe der Confiscation im Uebertretungsfall verkauft werden.

§. 3.

Wenn Wollleser sich saassen möchten, müssen sie die sortirte Wolle, lediglich an Wollfabricanten verkaufen.

Und ob gleich noch bis hiezu keine besondere Wollleser in Preussen angesetzt worden, sondern dieses von einem jeden derer Meister selbst geschiehet; so wird doch hiemit festgesetzet: daß wenn in Zukunft sich dergleichen Leute saassen sollten, diese gehalten seyn sollen, ihre nach unterschiedenen Arten sortirte Wolle, an keinen andern, als an Manufacturiers, so die Wolle arbeiten, zu veräussern.

ARTICULUS IV.

Vom Schlagen und Pflacken der Wolle.

§. 1.

Nutzen des Wollschlagens.

Zu einer nützlichen Zubereitung der Tücher und Zeuge, und zwar insonderheit derjenigen, welche zu feinen und ächten Farben bestimmet sind, gehöret vornehmlich, daß die Wolle, so öfters sehr futterich ist, auch viel Staub und andere Unreinigkeit mit sich führet, hinlänglich gesäubert werde, welches mit dem Wollschlagen am besten ins Werk gerichtet werden kann.

§. 2.

Einrichtung des Wollschlagens mit dem Bogen auf der Horde.

Ob nun gleichwol bis hiezu das Wollschlagen in Preussen mit dem Bogen und auf der Horde nur hin und wieder gebräuchlich, bey denen mehresten Fabricanten aber, das Pflacken auf Horden und Stöck eingeführet gewesen, ersteres Wollschlagen mit dem Bogen indessen von grossem Nutzen ist, angesehen die Wolle dadurch von allem Stroh und futterichten Wesen gesäubert und zu hohen ächten Farben gut zubreitet wird, dahingegen, bey der unreinen groben Wolle, das Pflackn mit Stöcken gut angebracht werden kann, weil solches sonst zu sehr an die Schnur des Bogens sich andrehet; So wollen Se. Königl. Majestät daß in Zukunft, ein jeder Wollfabricante die Kern- und Kührwolle mit dem Bogen auf Horden schlage, und dieses, so viel nur immermöglich eingeführet werde, mithin lediglich das Pflacken mit Stöckenbey der groben Wolle nur zu appliciren und darüber feste zu halten bleibt Auch müssen die Meister sich befleißigen, dergleichen Gesellen, welche des Wollschlagens mit dem Bogen vollkommen kundig sind, zu bekommen, um durch solche ihre Lehrjungen unterweisen zu lassen; immaasen

§. 3.

§. 3.

Lehrjungen sollen zum Wolllesen, Sortiren, Wollschlagen und Kammenarbeit unterrichtet werden.

Inskünftige kein Lehrjunge, er sey eines Meisters Sohn oder ein fremder, loßgesprochen werden soll, der nicht vor offenen Laden aufgenommen, nach der Handwerksordnung vom 10ten Junii 1733. und denen Generalprivilegiis der Rasch- und Bomsienmacher vom 3ten März 1741, der Neuzeugmacher vom 27sten Februar 1744. und der Tuchmacher vom 13ten October 1744. die Lehrjahre ausgestanden, und dabey das reine Wolllesen, Sortiren und Wollschlagen, auch klare Kammenarbeit mit einem Striche wol gelernet, als worüber die Fabriqueninspectores mit denen Gewerksassessoren genau zu halten haben, und daferne sich wegen Recipirung der bisher ohne solchen Unterricht ausgelernten Lehrjungen Schwierigkeiten finden sollten; so haben Inspectores solches dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher sodann zwar nachgeben kann, einen solchen Lehrjungen loszusprechen und zum Gesellen befördern zu lassen, jedoch soll derselbe coram Magistratu angeloben, daß er sich in seinem Gesellenstande annoch solche Wissenschaft zu erlernen bemühen wolle. Doch soll auch selbst dieses nicht länger, als bis nach Verlauf eines Jahres à dato publicationis dieser Schauordnung an gerechnet, statt finden, indem so bald der Inhalt derselben gehörig zu jeder Mannes Wissenschaft gebracht worden, es lediglich nur der im Anfange dieses §phi vorgeschriebenen Anordnung bey Loßsprechung der Lehrjungen gehalten werden muß.

ARTICULUS V.

Vom Spinnen der Wolle.

§. 1.

Zurichtung der Wolle durch gute Kammarbeit.

Lieget einem jeden Tuch- und Zeugfabricanten vornehmlich ob, dahin zu sehen, daß seine Wolle, nach jedes Tuches und Zeuges Gattung gehörig gesponnen werde, indem das Wollspinnen für den Grund der ganzen Manufactur anzusehen, und weil solches ohne gute Kammenarbeit nicht zuwege gebracht werden kann, müssen die Fabricanten, die Wolle durch die Gesellen, oder andere dazu abgerichtete Personen, und zwar durch die dazu erforderliche Kämme, mit einem gleichen Strich, fein, locker und klar zurichten, sodann aber

§. 2.

Was wegen des guten Spinnens zu beobachten.

Diese gekämmte Wolle die Tuchmachere durch wol abgerichtete Leute, auf den grossen holländischen Spinnrädern, die Zeug- und Bomsienmacher aber, auf kleinen Rädern so fein, zart und gleich, als es nur geschehen kann, die Tuchmacher aber, in Ansehung der feinen Tücher, zur Werfte rechts gedrehet, zum Einschlagen aber links und lockeres Garn spinnen lassen, inmassen von dergleichen Einschlag, besonders wenn er naß eingeschlagen wird, jedes Tuch recht feste und schlüßig wird, wobey es sich aber auch von selbsten verstehet, daß denen Spinnern,

nern, nach Beschaffenheit der Wolle und des Gespinstes, ein billiges Spinnerlohn gereichet werden muß, dahero dann

§. 3.

Wie das Gespinst in der Länge des Haspels und an Gewicht beschaffen seyn soll.

Folgendergestalt das Spinnerlohn so, wie solches bereits bey der Commission wegen Verbesserung des Fabriquenwesens reguliret worden, festgesetzet wird, als:

1.) Bey denen Alttuchmachern, für ein so genanntes Meisterstück, welches $4\frac{1}{2}$ Pfund Berlinisch Gewicht halten muß, und recht

fein zur Kette = = = = = =	30 gr.
mittler Gattung = = = = = =	18 =
ganz schlechte = = = = = = =	12 =
Zum Einschlagen aber	
für ein recht fein = = = = =	36 =
mittlerer Gattung = = = = =	15 =
ganz schlecht = = = = = =	12 =

2.) Bey denen Breittuchmachern, für ein sogenanntes Meisterstück, welches $2\frac{1}{4}$ Pfund Berlinisch Gewicht

halten muß, und recht fein wird = = =	24 =
mittler Gattung = = = = = =	12 =
fürs ganz schlechte = = = = =	10 =
so zum Einschlagen gebraucht wird.	
Zur Werft aber	
für ein Pfund recht feines Meisterstück von $2\frac{1}{4}$ Pfund	27 =
mittler Gattung = = = = =	18 =
für ganz schlechte = = = = =	15 =

3.) Bey denen Neuzeug= Sagett= und Bomsienmachern

für 1 Pfund von 6 Stück,	pr. Stück	1 gr.	3 pf.	thut pr. Pfund	7 =
= = = 7 bis 9 Stück		1 =	6 =	= =	12 =
= = = 10 — 12	=	1 =	9 =	= =	18 =
= = = 13 — 15	=	1 =	12 =	= =	25 =
= = = 16 — 18	=	1 =	15 =	= =	33 =
= = = 19 — 21	=	2 =	—	= =	42 =
= = = 22 — 24	=	2 =	3 =	= =	52 =
= = = 25 — 27	=	2 =	6 =	= =	63 =
= = = 28 — 30	=	2 =	9 =	= =	75 =
= = = 30 — 33	=	2 =	12 =	= =	88 =

Um guter Ordnung willen, wird hiebey zugleich festgesetzet, daß von dem Neuzeug= Rasch= und Bomsienmacher Gespinst, der Haspel 7 Viertel Berliner Ellen in die Runde, jedes Stück Garn 20 Gebinde, und jedes Gebinde 40 Fäden halten muß. Und damit nicht gewinnsichtige Meistere durch Offerirung höhern Spinnerlohns ihren Mitmeistern die Wollspinner abspenstig machen; so wird solches bey Fünf Rthlr. Strafe bey jedem Contraventionsfall untersaget. Sollte auch an einigen

gen Orten ein anderes Spinnerlohn gebräuchlich seyn, oder solches von den Gewerkschaften jedes mahl behandelt werden; so wollen Wir es dabey bewenden lassen, und es soll kein Meister sich bey Fünf Thaler Strafe unterstehen, das im Gewerk accordirte Spinnerlohn eigenmächtig zu übersteigen.

Damit aber denen auch Zeithero öfters ergangenen Klagen, wegen Mangel der Spinnerey in der Folge gehörig abgeholfen werden möge, so sind

§. 4.

Wodurch die Spinnerey vermehret und in bessere Aufnahme gebracht werden kann.

Die Magisträte in denen Städten, durch unsere Krieges- und Domainencammern dahin anzuhalten, alles Herrenlose Gesindel, die mit Brod und andern Victualien aussitzende Handwerksfrauens und andere Weiber, auch gesunde Bettler, nach dem Edict vom 14ten Januar 1723. wie auch die Waisenkinder, Findlinge, desgleichen die Züchtlinge in denen Zucht- und Spinnhäusern, auch engeren Gefängnissen zur Wollspinnerey mit Nachdruck anzuhalten, als wodurch diesem Mangel am besten abzuhelfen ist; und da Se. Königl. Majestät auch allergnädigst befohlen, daß die Soldaten und deren Weiber gleichfalls zum Spinnen angehalten werden sollen, so haben die Magisträte darüber mit den respect. Commandeurs der Regimenter und Garnisons zu concertiren.

ARTICULUS VI.

Von verbothener Ausfuhr der Wolle und Einschränkung des Wollhandels.

§. 1.

Verbot der Wollausfuhr nach fremden Landen.

Daß es nothwendig gewesen die Ausfuhre der Wolle nach fremden Landen zu verbiethen, als worüber in vorigen Zeiten, von Seiten der Fabricanten, viele gegründete Beschwerden geführet worden, wird ein jeder patriotisch Gesinneter, der von dem wahren Nutzen des Landes unpartheyisch zu urtheilen weiß, wohl einsehen und erkennen, indem die Erfahrung genugsam gewiesen, daß in manchen Unserer Provinzien noch nicht einmahl so viel Wolle im Lande gewonnen wird, als würklich verarbeitet werden kann, dahero denn

§. 2.

Ausfuhr der Wolle nach andern Königl. Provinzien, was dabey zu beobachten.

Nochmals widerholentlich alle Ausfuhre gedachter Wolle, auch so gar nach anderen Königl. Provinzien verbothen wird, im Fall aber besondere Umstände sich hervor thun sollten, die expresse erforderten, einige hiesige Wolle nach andern Königl. Provinzien zu verschicken, so wird dieses zwar gestattet, doch aber muß solches allererst nach vorgängiger Untersuchung des Vorraths der Wolle und des Bedarfs für die einländische Fabricanten durch die Fabriqueninspections, und durch die Magisträte in denen Landstädten, und darüber abgestatteten pflichtmäßigen

mäßigen Berichten mit Consens der Königl. Krieges- und Domainen-cammer der Provinz geschehen, von wo die Wolle geholet werden soll.

§. 3.

Wie weit denen einländischen christlichen Kaufleuten der Einkauf der Wolle zum Wiederverkauf gestattet wird.

Anlangend den Handel mit der Wolle so hat es wie anfänglich Articulus II. §. 2. expresse bemerket worden, dabey sein Bewenden, und ist die Erweiterung desselben, auf was vor Art und unter welchem Prätext es immer wolle, gänzlich verbothen.

§. 4.

Was dieselben beym Verkauf der Wolle zu beobachten.

Wenn ausser der Marktzeit ein oder der andere mit Wolle zur Stadt kommen sollte, und er solche bis zur nächstfolgenden Marktzeit allda auflegen müßte: so wird hiermit festgesetzet, daß wenn in dieser Zwischenzeit ein oder der andere Fabricant einige Wolle höchst bedürftig wäre, er solche, wann sie in der Stadt aufgeleget ist, mit Vorbewußt des Magistrats, des Accise-Amts und der Fabriqueninspection erhandeln kann.

§. 5.

Einsetzung der unverkauften Wolle.

Sonsten aber bleibt es denen Dominiis und Grundherrschaften frey, die auf denen Wollmärkten unverkaufte Wolle bey einem Kaufmann oder Particulier in dem Ort des Wollmarkts einzusetzen, auch demselben Commission zu geben, daß er die Wolle unter der Bedingung des 4ten §phi um billigen Preis an die Fabricanten verkaufen könne.

§. 6.

Verbot des Handels mit Wolle so nicht von eigenem Zuwachs.

Uebrigens wird der Wollhandel und der Verkauf der Wolle von nicht eigenem Zuwachs, auf dem Lande nochmals gänzlich und bey Confiscation der Wolle, verbothen, und wird auch weiter nichts hierunter gestattet, als was Art. II. §pho 5. erwehnet worden.

§. 7.

Wegen Einfuhre fremder Wolle.

Was die fremde, insbesondere aus Pohlen nach Preussen kommende Wolle anlanget, bleibt sowohl Christen als Juden verstattet, dieselbe, sie mag zwey- oder einscheerigt seyn, einzubringen, es soll aber der Einbringer solche an Niemanden als Fabricanten, oder dem Königlichen Wollmagazin, und wann diese solche nicht bedürfen, alsdann erst an christliche Kaufleute verkaufen.

CAPUT II.

ARTICULUS I.

Von den Tüchern insgemein.

§. 1.

Absicht des Reglements durch zuverläßige Güte und richtiges Maas den Tüchercredit herzustellen.

Nach demjenigen was bereits im Introitu dieses Tuch- und Zeug-Reglements, ratione der Tücher angeführet worden, gehet Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Befehl und die wahre Absicht dieser erneuerten

Vorschrift dahin, daß der Credit, der in Preussen fabricirten Tücher, durch Zuverläßigkeit der ihnen vorgeschriebenen Qualität und Maasses, als dem vornehmsten Mittel, denenselben in und ausser Landes einen guten und hinlänglichen Absatz zu verschaffen, bewürket werde. Da nun die Erfahrung zeiget, daß Zeithero bey denen mehresten in Preussen fabricirten Tüchern von eigennützigen Fabricanten, theils die Vorschrift der ehedem publicirten Schauordnung vom 2ten Januar 1727. nicht gehörig befolget, theils auch die Fabrication und selbst die Bonitaet der Wolle seit Anno 1727. merklich verbessert worden, und dahero in dieser Rücksicht verschiedenes abzuändern nothwendig gewesen; So wollen Se. Königl. Majestät, daß sämtliche Tücher und Zeuge nach der in der Folge vorgeschriebenen Procedur gefertiget und zum Verkauf dem Publico feil gebothen werden sollen.

ARTICULUS II.

Von denen Sorten der Tücher, wie und welcher Gestalt jede Tuchsorte zu verfertigen, imgleichen wieviel jedes Tuch in der Länge und Breite halten soll.

§. 1.

Sorten wie sie in Preussen verfertiget werden sollen.

Da der hier in Preussen vormals gewesene Unterscheid zwischen denen so genannten Breit- und Alttuchmachergewerken, wornach auch die Tücher blos in breite und schmale ehemals eingetheilet worden, gänzlich aufgehöret hat, und es der Sache angemessener ist, die verschiedenen Gattungen der Tücher nach der verschiedenen Bonitaet der Wolle einzutheilen, maassen sich darnach die Zuthaten am füglichsten reguliren und bestimmen lassen; So unterscheiden sich die in Preussen zu fabricirende Tücher von selbsten: in

1.) Kerntücher,
2.) Mitteltücher,
3.) Ordinaire Tücher,

und werden beyde erstere Sorten bloß und allein von guter Kern- und Mittelwolle, die dritte Sorte aber, von grober und ordinairer Wolle gefertiget. Eben gedachte ordinaire Tücher vertheilen sich hier in Preussen hiernächst weiter in folgende Sorten, und zwar fertig am Rahm, in

1.) 7½ Viertel breite,
2.) 7 Viertel breite,
3.) 6 Viertel breite,
4.) 5½ Viertel breite,
5.) 5 Viertel breite,
6.) 4½ Viertel breite,

 welche

welche auf denen Messen und Jahrmärkten verfahren werden, und sind die Kern= und Mitteltücher, unter dem Nahmen von breiten, die ordinairen aber, nach ihrer vorgeschriebenen und nach der Qualität der Wolle differenten Sorten, unter dem Nahmen von schmallen Tüchern bekannt.

§. 2.

Daferne nun obgedachte Tuchsorten bey der Schau vor tüchtig erkannt, und nicht verworfen werden sollen, müssen solche nachstehendermaassen beschaffen seyn.

A.
Kerntücher à zwey Ellen breit fertig.

Kerntücher, wie viel dieselben wegen der Anscheerung des Einschlages und zur Schau halten sollen.

Ueberhaupt muß ein dergleichen Tuch aus gut geschlagener, durch recht gute Zesen und Kammelkämme gerissener, gezeseter und gekämmelter Wolle, mit rechts gedreheten Werft oder Kette, und links gedrehetem Einschlage zart und in gleichem Garn, mit zwey Schlägen dicht gewebet werden.

Ein Tuch von dieser Sorte wird angeschoren in der Länge mit 42 Ellen Berliner Maaß, und in der Breite mit 1728 Faden oder 72 Gänge, mit 12 Pfeiffen, und werden

zur Kette = = = = = =	16 lb. Garn
zu Einschlag aber = = = =	27 lb. =
Sa. -	43 lb. Garn

erfordert. Vom Werkstuhl bey der rohen Schau muß es halten 3½ Elle, und des Meisters Nahmen mit blauem oder ander farbigen Bindfaden, und nicht mit Wollen Garn, bey 16 ggr. Strafe, am Ende zwischen den Vorschlägen auf der linken Ecke und mit dem Buchstaben K. auf der rechten Ecke gezeichnet werden. Aus der Walke soll es kommen 28 bis 30 Ellen lang, und 1⅞ Elle breit mit den Leisten, welche nicht mit gleicher, sondern aus der gröbsten Wolle angefertiget werden.

Uebrigens bleibet dem Fabricanten, wenn er noch ein besseres Tuch von dieser Sorte verfertigen will, frey, solches noch mit mehreren Gängen anzuscheeren, als wohin gehöret, das

Bickkern oder super feines Tuch.

Bickkern, oder super feines Tuch, welches wie vorhergehend gedacht worden, mit dem Buchstaben F. von dem Meister gezeichnet werden muß.

Ein Tuch von dieser Sorte, wird angeschoren, gleichfalls mit 42 Ellen Berliner Maaß in der Länge, und in der Breite mit 2016 Faden, bestehend in 72 Gängen und 14 Pfeiffen, mithin auf jeden Gang 4 Faden mehr, als bey voriger Sorte kommen, und muß die Kette zu diesem Tuch mit feinem Roggen Mehl gestärkt werden, damit dasselbe seine richtige Länge und Breite bekomme, und in der Walke nicht dürfe gedeh-

dehnet und gezerret werden. Hierzu wird die allerfeinste Kernwolle, und eben so viel wie vor gedacht, nehmlich 43 Pfund zur Kette und Einschlag, ausser die Leisten, welche von gröberer und schlechter Wolle seyn müssen, erfordert, dahingegen aber mit 4 Schlägen dicht geschlagen werden müssen.

Vom Werkstuhl und aus der Walke muß es mit vorgedachten gleich lang und gleich breit kommen, und ist übrigens hiebey eben dasselbe, was daselbst erinnert worden, zu observiren, nur daß bey diesem und vorigem Tuch kein Oel gesparet werden muß, dannenhero es auf das Ermessen des Fabricanten ankommt, ob und wie weit die in der Schauordnung auf ein Stück Kerntuch angenommene zwey Pfund Oel hinreichend seyn, damit er einen gleichen und geraden Faden erreichen möge.

B.

Mitteltücher à zwey Ellen breit fertig.

Mitteltücher. Diese aus guter mit Zeesen und Kammelkämmen gut zugerichteter Mittelwolle, rechts gedreheter Kette und links gedreheten Einschlag, gewürkte Tücher, werden zwar nur mit einem Schlage, jedoch so dichte gewebet, daß zwischen demselben und einem Tuche von gemeiner Wolle, ein merklicher Unterschied sey, und wird die Kette durchgehends ein drittheil länger geschoren, als das Tuch in- und nach der Zubereitung halten soll, nehmlich, wenn das fertige Tuch 24 Ellen lang, muß die Kette 36 Ellen halten.

Solchergestalt wird ein Tuch von dieser Sorte angeschoren, mit 42 Ellen Berliner Maaß, und in der Breite mit 1632 Faden oder 68 Gängen mit 12 Pfeiffen, ohne die Leisten. An Garn werden hiezu erfordert, und zwar:

zur Kette : : : : : : :	18 lb.
zum Einschlage : : : : : :	22 :
Sa. -	40 lb.

welches vom Meister, wie zuvor gedacht, mit dem Buchstaben M. bezeichnet wird. Dieses muß gleichfals vom Werkstuhl bey der rohen Schau $3\frac{1}{2}$ Elle in der Breite, und aus der Walke 23 Ellen in der Länge, und $1\frac{7}{8}$ Ellen breit mit Leisten halten. Uebrigens können auch anstatt der zum Einschlage angenommenen 22 Pfund Garn 30 Pfund genommen werden, alsdenn das Tuch würdiger werden, und anstatt 23 Ellen lang aus der Walke, 28 bis 29 Ellen halten muß.

C.
Ordinaire Tücher.

Ordinaire Tücher. 1) Von 28 Ellen lang und $7\frac{1}{2}$ Viertel breit.

1) Von $7\frac{1}{2}$ Viertel breit, fertig am Rahm, 28 Ellen lang.

Von dieser Sorte wird das Tuch angeschoren in der Länge mit 42 Ellen Berlinisch Maaß, und in der Breite mit 1200 Faden oder 50 Gänge mit 12 Pfeiffen, und werden

zur Kette = = = = = =	18 lb.
zu Einschlag aber = = = =	26 lb.
	Sa. - 44 lb. Garn

erfordert, vom Werkstuhl zur rohen Schau soll es $2\frac{1}{4}$ Ellen in der Breite, und aus der Walke $1\frac{3}{4}$ Elle in der Breite, und 25 bis 26 Ellen in der Länge halten.

2) Von 28 Ellen lang und 7 Viertel breit.

2) Von 7 Viertel breit am Rahm, oder fertig 28 Ellen lang.

Hiezu wird das Tuch angeschoren in der Länge mit 36 Ellen Berlinisch Maaß, und in der Breite 1128 Faden oder 47 Gänge mit 12 Pfeiffen, und werden genommen

zur Kette = = = = = =	14 lb.
zum Einschlag = = = = =	24 lb.
	Sa. - 38 lb. Garn,

alsdenn es vom Werkstuhl zur rohen Schau $2\frac{1}{2}$ Ellen in der Breite, und aus der Walke $6\frac{1}{2}$ Viertel breit, und in der Länge 26 Ellen halten muß.

3) Von 24 Ellen lang und 6 Viertel breit.

3) Von 6 Viertel breiten und 24 Ellen langen Tuch, fertig am Rahm.

Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite 1008 Faden mit 42 Gänge, ohne Leisten, mit 12 Pfeiffen, und

werden zu einer 36 Ellen langen Kette genommen =	12 lb.
zum Einschlag = = = = =	18 lb.
	Sa. - 30 lb. Garn.

Vom Werkstuhl zur rohen Schau soll es $8\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite, und aus der Walke $5\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite, und in der Länge 23 Ellen halten.

4) Von 24 Ellen lang und $5\frac{1}{2}$ Viertel breit.

4) Von $5\frac{1}{2}$ Viertel breit und 24 Ellen lang, fertig am Rahm.

Dazu wird genommen an Garn

zur Kette = = = = = = =	11 lb.
zum Einschlag = = = = = =	16 lb.
	Sa. - 27 lb.

wird

wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, mit 34 Gängen und 12 Pfeiffen, ohne die Leisten, so im Werk ausmachen 816 Faden.

Dieses Tuch kommt vom Werkstuhl 2 Ellen breit, und aus der Walke $1\frac{1}{4}$ Elle breit und 23 Ellen lang.

5) Von 45 bis 46 Ellen lang, fertig am Rahm.

5) Von 5 Viertel breit, 45 bis 46 Ellen lang, fertig am Rahm.

Dazu wird genommen an Garn

zur Kette	15 lb.
zum Einschlag	25 lb.
Sa.	40 lb.

wird angeschoren zur Kette 52 Ellen lang, in der Breite mit 576 Faden oder 24 Gänge mit 12 Pfeiffen, kommt vom Werkstuhl 51 Ellen lang und 7 Viertel breit, und aus der Walke 43 Ellen lang, und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit.

6) Von 44 bis 45 Ellen lang, und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit.

6) Von $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, 44 bis 45 Ellen lang, fertig am Rahm.

Dazu wird genommen an Garn

zur Kette	13 lb.
zum Einschlag	22 lb.
Sa.	35 lb.

wird angeschoren zur Kette 51 Ellen lang, in der Breite mit 528 Faden, 22 Gänge mit 12 Pfeiffen, kommt vom Werkstuhl 50 Ellen lang, und $6\frac{1}{16}$ Viertel breit, und aus der Walke 42 Ellen lang und 4 Viertel breit.

Alle diese ordinaire Tücher werden vom Tuchmacher wie oben stehet, mit O. gezeichnet, und verarbeitet mit ein Pfund Baumöl oder mehrerem, nach Beschaffenheit der Umstände, welche der Fabricant wol erwägen, und weil es zur tüchtigen Verarbeitung der Wolle in gute Tücher gehöret, davon nichts ersparen muß, sämtliche vorgedachte Sorten von Tücher, werden beschriebener Weise aus der Wolle verarbeitet, und nachher in Stücken gefärbet, wenn dieselben aber aus gefärbter Wolle, entweder von einerley Couleur, oder von mehreren zusammen gebrachten und melirten Couleuren angefertiget werden, wird die Arbeit auf gleichen Fuß bey allen Sorten tractiret, nur muß die Wolle gut durch einander gemischet, wol gepflücket, auf grosse Kämme zerrissen, wieder gepflücket, mit Baumöl gut angefettet, und alsdenn zum zweyten mahl mit Brechkämmen sechs mahl durchgekämmet, wieder gepflücket, und gut unter einander geschüttelt, und drittens, mit achtziger Kämmen vier mahl gewendet, wohl durchgearbeitet werden, damit die Wolle recht durchgearbeitet, und so gut melirt werde, daß keine Noppen und Streifen darin verbleiben.

D.

Von denen Mondirungstüchern.

Mondirungstücher.

24 Ellen lang, 2 Ellen breit, fertig am Rahm.

Hierzu werden pro Stück 37 Pfund wohl sortirte Wolle erfordert, ohne die Leisten, wozu besonders ein Pfund Wolle gehört. Diese Wolle wird gezöset, gekämmelt und gesponnen, sodann mit einem Schlage gewürket, dergestalt, daß incl. 1 lb. Wolle zur Leiste,

die Kette	= = = = = = .	17 lb.
der Einschlag	= = = = = =	20 lb.
hält mithin das Stück	= = = =	38 lb.

incl. der Leiste austrägt, wenn es vom Stuhl kommt. Solches wird angeschoren zur Kette 36 Ellen lang, und in der Breite mit 1296 Faden, oder 54 Gänge mit 12 Pfeiffen.

Soll vom Stuhl kommen zu $3\frac{1}{8}$ Elle breit, aus der Mühle aber $23\frac{1}{2}$ Ellen lang, und $1\frac{7}{8}$ Elle breit, welches also am Rahm 24 Ellen lang, und 2 Ellen breit werden muß.

§. 3.

Wie vorbenannte Tücher appretirt werden.

Alle diese vorbenannte ordinaire und Mondirungstücher, werden mit Karten oder feinen Krempeln gerauchet, und aus reinem Wasser zugerichtet, und da

§. 4.

Die Tuchmacher sollen sich auf gute und egale Spinnerey befleißigen, und bey Verlust ihres Privilegii sich nicht beyfallen lassen, an beyden Enden besseres Gespinste als in der Mitte zu gebrauchen.

Bey allen vorerwehnten Sorten der Tücher es ausser der Güte der Wolle und derselben tüchtigen Appretur, hauptsächlich auf ein gutes und gleiches Gespinst des Garns ankommt, so muß ein jeder Fabricant, auch auf das sorgfältigste, eines theils auf eine gute und tüchtige Spinnerey, und andern theils, daß zu der Arbeit einerley egales Gemenge und Gespinst durch und durch genommen werde, sehen; Sollte hingegen befunden werden, daß der Fabricant hierunter nachläßig gewesen, muß dergleichen Tuch bey der Schau nicht paßiret werden, und sollte sogar eine Betrügerey sich hervor thun, daß der Umschlag an beyden Enden von guter Wolle und Gespinst, hingegen aber das Mittlere von geringerer Wolle und schlechtem Gespinst wäre, so soll solches Tuch, gleich zum ersten mahl bey der Schau confisciret, zum zweyten mahl aber, der Meister als ein Betrüger aus dem Gewerk gestossen werden. Würde aber ein Tuchmacher ein Tuch verfertigen, damit er sich und die Seinigen kleiden wollte, wird ihm frey gegeben, nach seiner Gelegenheit, ein Tuch feiner als das andere zu machen, doch mit dem Beding, daß solches bey Strafe der Confiscation, weder an einen Kaufmann noch sonst jemand verkauft werde, deswegen denn dergleichen Tuch weder Kleeblatt noch Siegel gegeben werden muß. Wie denn auch

§. 5.

§. 5.

Die Tuchmacher sollen die Tücher nicht ausrecken, auch deshalb keinen Rahm in oder bey ihren Häusern halten.

Um die öfters angemerkte Betrügerey mit dem Recken und Ausdehnen der Tücher, wovon unten bey dem Tuchscheeren auch gedacht worden, möglichst abzustellen, sollen die Tuchmacher, bey Verlust des Meisterrechts, sich nicht unterstehen, eigene Rahmen in ihren Häusern, Höfen oder Gärten zu gebrauchen, sondern sie sind schuldig, ihre verfertigte Waaren, allein zu des Tuchscheerers Rahm zu bringen.

§. 6.

Keine Tücher sollen aus melirter Sommer- und Winterwolle angefertiget werden.

Sollen die Kern- und feine Tücher weder von Sommer- oder Winterwolle allein, sondern eine mit der andern vermischt, verfertiget werden, weilen die Tücher von lauter Winterwolle sich nicht fest schliessen, sondern fadenscheinlich bleiben, hingegen aus lauter Sommerwolle, gar kein tüchtiges Tuch gemacht werden kann, die ordinaire und Mondirungstücher aber können von lauter Winterwolle wol gemacht werden.

§. 7.

Die Tuchmacher sollen das Tuch, wenn es vom Stuhl kommt, reinigen.

Der Tuchmacher soll sein Tuch, wenn es vom Werkstuhl kommt, es sey weiß oder melirt, mit stumpfen Krautkarten, oder wohl gefüllten Krempeln, auf beyden Seiten abrichten, damit die Kanten, Stroh oder andere Unreinigkeiten abkommet, und der Faden locker werde, folglich das Tuch in der Walke einen bessern Schluß und Festigkeit bekomme.

§. 8.

Sollen keine Kürschner-Weisgerber- und Sterbewolle zu Tüchern gebrauchen.

Sollen die Tuchmacher keine andere als Schaarwolle zu Verfertigung ihrer Tücher gebrauchen, dahingegen aber keine Kirschner- und Weisgerber- auch Sterblingswolle, anders als zu groben wollenen Waaren, als Pferdedecken und dergleichen verarbeiten.

§. 9.

Sollten es indessen besondere Verhältnisse der Provinzen oder der Fabricanten nothwendig machen, nach einer veränderten Länge und Breite zu arbeiten; so wird solches zwar gestattet, dahingegen aber muß nicht nur überall ein richtiges Verhältniß der Zuthaten, gegen die Masse der Waaren beobachtet, sondern auch alles dasjenige ohne Ausnahme befolgt werden, was das Reglement in Ansehung der Fabrication der Tücher selbst, und deren nachfolgender Appretur in der Walke, Scheerung und Farbe vorschreibt, um den Credit der einländischen Manufacturen zu begründen, und ihnen zum auswärtigen Absatz Empfehlung zu schaffen.

CAPUT III.

Von denen Zeugen welche auch die Tuchmacher anfertigen.

§. 1.

Friese 1 Elle breit, 80 Ellen lang.

a. Zu einem Stück Friese à 80 Ellen lang und 1 Elle Berl. breit, ganz fertig, wird erfordert etwas grob und stark gesponnen Garn,

zum Werft	= = = = = =	18 lb.
zum Einschlag	= = = = = =	55 lb.
	Sa. -	73 lb.

Vom Werkstuhl kommt er $5\frac{1}{16}$ Viertel Elle breit, und 82 Ellen lang, und wird vom Tuchmacher gewalkt, gerauchet und fertig gemacht.

Friese ¾ Elle breit, 80 Ellen lang.

b. Zu einem Stück Friese 80 Ellen lang und ¾ Ellen breit fertig, wird erfordert

zum Werft	= = = = = =	$13\frac{1}{2}$ lb.
zum Einschlag	= = = = =	$41\frac{1}{4}$ lb.
	Sa. -	$54\frac{3}{4}$ lb. Garn.

Vom Werkstuhl kommt es 1 Elle Berl. breit und 82 Ellen lang, und wird wie das vorhergehende, von denen Tuchmachern selbst zubereitet.

§. 2.

Preßboy 60 Ellen lang, 2 Ellen breit.

a. Zu denen Preßboyen 60 Ellen lang, 2 Ellen breit, werden 55 Pfund von der bey dem Sortiren gefundenen schlechtesten Wolle genommen, woraus das Garn gesponnen wird, halb zur Kette und halb zum Einschlage. Die Kette muß lang seyn 46 Scheering oder 69 Ellen, 56 Gänge mit 12 Pfeiffen breit. Das Garn zum Einschlage soll alles eingewürkt oder eingeschlagen werden. Vom Würkstuhl soll es kommen $3\frac{1}{4}$ Elle breit, und 76 Ellen lang, wird auch gleich einem Tuche zur richtigen Länge und Breite gewalket; soll er aber weiß bleiben, wird er, nachdem er mit der Walkerde schon gewalkt ist, noch mit 2 Pfund grüner Seife, welche vorher in einem Eymer Wasser wohl gekocht, gequirdelt und gerühret worden, ganz weiß gewalket.

Windelboy 4½ Viertel breit 48 Ellen lang.

b. Windelboy $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, 58 Ellen lang, hierzu werden genommen 57 Pfund geschrobbelte Wolle, wovon das Garn auf dem grossen Rade gesponnen, und 56 Pfund zur Kette und 31 Pfund zum Einschlage genommen werden muß. Wird auf dem Stuhl mit einem tüchtigen Schlage gearbeitet. Die Kette muß 14 Zeichen lang seyn, jedes Zeichen $4\frac{1}{2}$ Ellen halten, mithin in der Länge 63 Ellen überhaupt ausmachen, wird 22 Gänge mit 15 Pfeiffen, oder 30 Faden, macht in Summa 660 Faden geschoren, kommt vom Stuhl $5\frac{1}{2}$ Viertel breit, und 62 Ellen lang, wird gewalket und gereiniget, mit Karten gerauchet,

und

und darnach getrocknet, verliert in der Walke an der Breite $\frac{1}{4}$ Elle, und an der Länge 4 Ellen.

Von Mondirungsboyen, 1 Elle breit und 110 Ellen lang.

c. Mondirungsboy 120 Ellen lang und 1 Elle breit.

Hiezu erfordert die Kette 18 Pfund, aus schlechter Ausschußwolle gesponnenes Garn, und zum Einschlag 15 Pfund mit 12 Pfeiffen, 22 Gängen in der Breite, und 120 Ellen in der Länge geschoren. Stehet auf dem Stuhl im Blatt $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, und kommet aus der Walke 1 Elle breit.

§. 3.

Von Kirsey. 1) Schmaler Kirsey, 32 Ellen lang, $1\frac{1}{2}$ Elle breit.

a. Der schmale Kirsey wird von ordinairer und Kernwolle gemacht. Ist $1\frac{1}{2}$ Elle breit, 32 Ellen lang, dazu werden genommen 44 Pfund Wolle. Wenn selbige mit Fett wohl zugerichtet, und daraus fein und gleiches Garn gesponnen worden, muß zum Werft oder Kette 17 Pfund, und zum Einschlage 27 Pfund genommen werden.

Die Werft muß seyn 27 Scheering, à $1\frac{1}{2}$ Elle geschirt, und der Einschlag mit 4 Schemmel, doch daß der Köpper nach der rechten Ecke zu, gut und recht geschnüret, auch der ordinaire sowol als der feine, mit zwey starken Schlägen gewürket werde.

Vom Werkstuhl kommt er $1\frac{7}{8}$ Ellen breit, und 44 Ellen lang, welchen der Walker über die Hand, bis zur vorgesetzten Länge und Breite, mit guter Walkerde oder grüner Seife walken muß, bis alles Fett heraus ist.

Wenn aber der Kirsey nicht gefärbt werden, sondern weiß bleiben soll, muß, nachdem er rein und vom Tuchscheerer ausgeschoren ist, der Tuchscheerer selbigen in laulichtem Wasser mit 2 Pfund weisser Seife rein waschen, bey dem Umschlagen aber nicht recken, sondern nur vergleichen, und nicht mit allzuheissem Eisen pressen.

Vom breiten Kirsey, 30 Ellen lang und 2 Ellen breit.

b. Zu diesem breiten Kirsey werden 48 Pfund aus feiner zweyschüriger weisser, wohl sortirter, halb Sommer- halb Winterwolle gesponnenes Garn erfordert, wovon

zur Kette rechts	= = = = =	19 lb. und
zum Einschlag links	= = = =	29 lb.
	Sa. -	48 lb. Garn

kommen, welche in der Länge zu 33 Ellen, und in der Breite zu 60 Gängen mit 16 Pfeiffen geschoren werden, und vom Stuhl zur Schau 33 Ellen in der Länge, in der Breite aber 3 Ellen, und aus der Walke 30 Ellen lang und 2 Ellen breit seyn müssen.

Sollte der Kirsey übrigens an einem oder andern Ort schmaler als die vorbeschriebene Sorten fabriciret werden, so verstehet es sich von selbsten, daß die Zuthaten dazu verhältnißmäßig proportioniret werden müssen.

Von Flanellen überhaupt, und zwar: 1) Von den breiten ordinairen Futterflanellen, 70 bis 76 Ellen lang, und gemeiniglich 2 Ellen breit, wenn sie aber verlangt werden, auch zu $2\frac{1}{2}$ und bis 3 Ellen breit gefertiget werden kann.

§. 4.

a. Die breite ordinaire Flanelle werden von Kern- Mittel- und gemeiner Wolle zu 3, $2\frac{1}{2}$ und zu 2 Ellen breit angefertiget, und sollen die 3 Ellen breite Flanelle mit 33 Gängen, à 32 Faden auf jeder Ecke, und die 2 Ellen breite mit 22 Gängen, à 32 Faden auf jeder Ecke, angeschoren werden. In der Walke werden sie nur mit grüner Seife gewaschen, nachgehends einmahl gerauchet aber nicht geschoren. Die von Kernwolle bekommen 3 Kleeblätter, die von der Mittelwolle 2 Kleeblätter, und die von gemeiner Wolle 1 Kleeblatt.

2) Von denen $1\frac{1}{2}$ Elle breiten und 50 Ellen langen Flanellen.

b. Zu denen in Preussen bisher am meisten gewöhnlichen Flanellen à $1\frac{1}{2}$ Elle breit und 50 Ellen lang, werden erfordert

zur Kette - - - - - - -	7 lb.
zum Einschlagen - - - - - -	26 lb.
Sa. -	33 lb.

Die Wolle zur Kette wird auf wälschen Kämmen gearbeitet, und auf dem kleinen Rade gesponnen, die Wolle zum Einschlage wird geschrobbelt und gestrichen, und auf dem grossen Rade gesponnen, das Stück wird mit 50 Ellen, und 30 Gänge mit 15 Pfeiffen, oder 900 Faden angeschoren. Die Wolle kann Kern- Mittel- oder ordinaire Wolle seyn. Ein dergleichen Stück kommt in der Breite vom Stuhl $1\frac{3}{4}$ Ellen, und in der Länge verliehret es nichts.

3) Von dem geköperten Flanell, 70 Ellen lang, und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit.

c. Hiezu gehören zur Kette sechsstückigt gekämmtes Waschgarn - - - - - - - - - - 9 lb.

zum Einschlag dreystückigt gestrichen Garn von recht feiner weisser Wolle - - - - - -	17 lb.
Sa. -	26 lb.

Wird à 46 Gänge mit 18 Pfeiffen in der Breite, und $72\frac{1}{2}$ Berliner Ellen lang geschoren. Stehet auf dem Stuhl im Blatt $4\frac{1}{4}$ Elle breit, kommt aus der Mühle circa 65 Ellen lang und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, muß recht weiß gewalket, auch gut gerauchet und geschwefelt werden, am Rahm aber 70 Ellen lang und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit seyn.

4) Vom glatten Flanell, 80 bis 82 Ellen lang, und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit.

d. Die Kette von diesem Flanell muß zu 85 Ellen geschoren werden, von 18 Pfeiffen und 32 Gänge, hiezu müssen 16 Pfund extra feines gestrichen Garn aufgezogen und eingeschlagen werden, und kommen am Rahm und aus der Presse 80 à 82 Ellen lang, und $4\frac{1}{2}$ Viertel breit.

5) Vom frisirten Flanell, 80 bis 82 Ellen lang, $4\frac{1}{2}$ Viertel breit.

e. Dieser frisirte Flanelle ist in der Länge und Breite, vom Stuhl so wohl als am Rahm, und nach der Presse mit dem glatten gleich, und muß dazu eben so viel Garn wie bey vorigem genommen werden, nur ist hiezu nöthig, Garn aus etwas grober Wolle gesponnen, und anstatt daß der vorige gepresset, dieser nur über eine Frisurmühle geklöppelt wird.

§. 5.

§. 5.

Von Moltum oder so genannten Schwanenboy, 66 Ellen lang, 4½ Viertel breit.

Der Moltum wird aus mittel feiner, zweyscheerigter, recht weisser Wolle verfertiget, und müssen zur Kette - - - - 17 lb.
rechts gesponnenes Garn, und zum Einschlage links
gesponnenes Garn - - - - - - - 26 lb.
Sa. - 43 lb.

genommen werden. Die Kette wird auf 80 Ellen in der Länge, und in der Breite auf 36 Gänge mit 12 Pfeiffen geschoren, muß aber aus der Walke nur lang 60 Ellen und 4½ Viertel breit, und vom Rahm 66 Ellen lang, und 4½ Viertel breit, kommen.

§. 6.

Kronserge 38, 39 bis 40 Ellen lang, und 4½ Viertel Elle breit.

Die Kette zur Kronserge wird auf 85 Ellen lang, und in der Breite auf 51 Gänge mit 18 Pfeiffen angeschoren, dazu werden 22 bis 23 Pfund aus gutem feinem locker gestrichenem Garn genommen, und sodann gewebet, gerauchet, geschoren und gepresset. Wann aber das Gewebe fertig, muß es in der Mitte durchgeschnitten werden, sodann das Stück 38, 39 bis 40 Ellen lang, und 4½ Viertel breit verbleibet.

§. 7.

Strichserge 38, 39 bis 40 Ellen lang, und 1 Elle breit.

Der Strichserge ist mit vorherbeschriebener Kronserge in dem Verhältniß der Länge auf dem Stuhl, und im Stück und in der Appretur überall gleich, nur werden sie 8 Gänge in der Breite weniger geschoren, mithin nach der Presse, und wann sie fertig, nur 1 Elle breit seyn müssen.

§. 8.

Dap des Dames 30 Ellen lang, 2½ Elle breit.

Zu solchem muß recht gute Wolle, à 32 Pfund genommen, und diese mit Baumöl recht fett gemacht, erstlich mit groben, dann mit feinen Kämmen wohl gearbeitet, hernach auf der Kniestreiche gemachet, auf dem grossen Rade die Kette zu 12 à 13 Pfund Wolle, rechts und drell, der Einschlag zu 19 à 20 Pfund Wolle links, sehr los und fein gesponnen werden, denn muß die Werft oder Kette auf dem Stuhl 3½ Elle breit, mit 2600 Faden 40 Ellen lang geschoren, und mit feinem Leim gestärket werden. Wenn er mit 6 Schlägen zwey Faden in einem Rieth, mit zwey Schemmeln auf jeder Ecke abgewürket ist, jeder Schoß mit 6 Schlägen, so muß er gewalkt werden, bis er zwey und eine halbe Elle breit ist, alsdenn mit 3 oder 4 Wassern gerauchet und geschoren, denn gefärbet und gepresset, doch daß er vorhero wohl genässet, und von der Unreinigkeit gesäubert sey.

§. 9.

Draguett ¾ Elle breit, 33 Ellen lang.

Zum Draguett, so eine Art von Tuch vorstellt, werden 23 Pfund Wolle genommen, von solcher 8 Pfund auf dem kleinen Rade zur Kette, und 15 Pfund auf dem grossen Rade zum Einschlag gesponnen. Die Kette muß 10½ Zeichen lang seyn, jedes Zeichen 4½ Elle betragen, und also 47¼ Elle in der Länge halten, wird 22 Gänge à 30 Faden, und also

66○

660 Faden breit geschoren, kommt, nachdem es mit einem tüchtigen Schlage gearbeitet worden, in der Breite 5 Viertel, und in der Länge 44 Ellen vom Stuhl, wird gleich einem Tuch gewalket und gereiniget, kommt aus der Walkmühle ¾ Elle breit, und 33 Ellen lang. Muß nachhero bey einem Tuchbereiter, mit Krautkarten gerauchet und geschoren, im Rahm gezogen und gepresset werden.

§. 10.

Pferdedecken 2 Ellen breit, 43 Ellen lang.

Zu einem Stück Pferdedecken, 2 Ellen breit, 43 Ellen lang, wird erfordert, das Garn so aus 99 Pfund Wolle, auf dem grossen Rade gesponnen wird

zur Kette kommen	= = = =	33 lb.
zum Einschlage	= = = = =	66 lb.
	Sa. -	99 lb. Garn.

Muß 11 Zeichen lang seyn, und jedes Zeichen 4½ Elle halten, so daß die Länge der Kette 49½ Elle ausmacht, wird 34 Gänge, à 30 Faden, und in Summa 1120 Faden breit geschoren, und auf einem breiten Stuhl mit einem guten Schlag gearbeitet, kommt vom Stuhl 2½ Elle breit, 48 Ellen lang, nachdem solches aber gewalket, gereiniget, gerauchet und getrocknet worden, gehet dadurch demselben in der Breite ½ Elle, und in der Länge 5 Ellen ab.

§. 11.

Bey allen vorstehenden Sorten von Tuchmacherwaaren, werden die bey der Schau angemerkten Fehler bestraft, wie folget:

a. Von jedem fehlenden Gang in der Breite = = = 30 gr.
b. Vor jeden fehlenden halben Gang in der Breite = = 15 =
c. Doppelte Werftbrüche, leeres Rieth, sie seyn kurz oder lang = 2 =
d. Unterschläge, Schwerdtscheiden, Haspen und Taschen = 3 =

CAPUT IV.

Von denen Tuchmachern.

§. 1.

Wegen Aufnahme der Tuchmachermeistere.

So wie nun aus vorbeschriebener festgesetzter Qualität und Güte der verschiedenen Tuchsorten leicht zu ermessen, daß deren Anfertigung eine hinlängliche Geschicklichkeit, Wissenschaft und Erfahrung der Tuchfabricanten selbst erfordert, und vorausgesetzet, daß selbige das Sortiren der Wolle, das Wollschlagen, Anscheeren, Setzen der würklichen Stühle und Zeugeinrichten gründlich verstehen; So wird auch, um hinführo tüchtige Meister zu erhalten, hierdurch festgesetzet, daß derjenige, welcher das Meisterrecht erlangen will, vom Fabriqueninspectore und denen Altmeistern des Gewerks wohl examinirt, und untersucht werden soll, ob er in allen obigen Stücken hinlänglich geübet? immassen kein Geselle, er sey eines Meisters Sohn, oder ein anderer, wenn er

nicht nach denen Generalhandwerks-Articuln, die ausgesetzte dreyjährige Frist innerhalb Landes aufs Handwerk gewandert, und sich zu obigen genugsam qualificiret hat, zum Meister admittiret, noch von obigen requisitis ohne vorgängigen Bericht des Commissarii Loci und daraus zu ersehende erhebliche Ursachen so leicht dispensiret werden soll.

§. 2.

Von dem Meisterstück und Anschaffung tüchtiger Werkzeuge.

Wegen des anzufertigenden Meisterstücks bleibt es fernerhin bey der Disposition des Generalprivilegii, und wird nur anbey noch erinnert, daß diejenige Tuchmacher, welche sich behörig qualificiret haben, solches auch in Anschaffung tauglichen Werkzeuges, wie es die verschiedene Tuchsorten erfordern, nicht unterlassen müssen, oder alle, welche untüchtige, zu Verfertigung ächter Arbeit undienliche Instrumente haben, um sich mit bessere Zeuge zu versehen, durch hinlängliche Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§. 3.

Von Verfertigung der Lohntücher.

Denen bemittelten gelernten Tuchmachern wird zwar nachgelassen, sich von ihren armen Mitmeistern Lohntücher machen zu lassen. Selbigen aber müssen sie zu solchen, entweder schon rein gelesene und sortirte Wolle, welche am Gewicht und Güte zu dem Sortiment erforderlich ist, geben, auch ihnen der Arbeit gemässen Lohn zugestehen, oder wenigstens den armen Meistern 10 bis 12 Stein Wolle um einen billigen Preiß überlassen, damit die Wolle von ihm zu ein oder anderer Gattung gelesen, sortiret und daraus ein tüchtiges Tuch verfertiget werden könne, als in welchem Fall auch für billig gehalten wird, daß dem Fabricanten, der das Tuch verfertiget und abgeliefert, nach des Sortiments Werth $\frac{1}{3}$ an Gelde bezahlt, $\frac{2}{3}$ aber zur Bezahlung der Wolle von der Schuld abgeschrieben werde.

§. 4.

Von denen Kammsetzern.

Weil auch zur Kammarbeit tüchtiges Werkzeug erfordert wird, die Fabricanten sich aber vielfältig beschweren, daß die Kämme öfters von nicht gahrem Leder, imgleichen voll allzusprödem und mit untersetztem altem Drath gemacht werden, als sollen die Kammsetzer von der Obrigkeit des Orts, wo sie befindlich, unter Aufsicht des Fabriqueninspectoris dahin angehalten werden, daß sie jede Gattung der Kämme, aus tauglichem Leder und Drath in hinlänglicher Qualität verfertigen, und an die Tuchmacher um einen billigen Preiß verkaufen, wie denn auch an den Orten, wo die Anzahl der Tuchmacher stark ist, und besonders in grossen Städten, mehrere und geschickte Kammsetzer von den Magisträten angesetzet werden müssen.

CAPUT V.

Vom Walken, denen Walkmühlen und Müllern.

§. 1.

Was bey Anlegung der Walke zu beobachten.

Die Walkmüllere haben so wohl bey denen bereits etablirten als noch etwan anzulegenden Walkmühlen jederzeit dahin zu sehen, daß das Wasser klar durch das Gerinne laufe und das Rad treibe, zu welchem Ende dieselben am Einfluß des Wassers ins Gerinne Stroh oder sonst etwas beständig vorlegen müssen, damit der Sand sich da hinein setzen könne. Wie denn auch bey Anlegung neuer Walkmühlen, von denen Magisträten und Obrigkeiten auf dem Lande, wo zu Anlegung derselben Gelegenheit ist, dergleichen Oerter und Wasser erwählt werden müssen, welche denen Fabricanten so wohl zur Hand, als der Manufactur zuträglich sind, indem nicht alle Wasser zum Tuchwalken dienlich sind, sondern diejenige, welche viel Triebsand mit sich führen, nicht allein die feinste Wolle wegnehmen, sondern auch dem Tuche einen harten und rauhen Angrif verursachen. Daferne also eine Walkmühle nicht mit allen, den Tüchern nützlichen Erfordernissen versehen seyn möchte, soll daselbst kein Zwang, unter was Titel und Gerechtigkeit es auch immer gefordert werden möchte, zum Nachtheil der Manufacturen und des Publici gestattet, sondern davon denen Fabricanten die Wahl der Walke und deren Besuchung frey gelassen werden.

§. 2.

Wie das Tuch zu walken.

Wenn das Tuch in die Walkmühle kommt, soll es der Walker mit heissem Wasser, bis die Stärke heraus ist, waschen, dann das Tuch aus dem Kummen oder Loch nehmen, wohl auseinander spreiten, damit es nicht überschlage, wieder aufnehmen, oder auflesen, dann in den Kummen mit der Walkerde thun, wenn die Walkerde, oder was in Ermangelung der Walkerde sonst genommen wird, halb ausgewalket, das Tuch wieder heraus nehmen und richten, folglich wieder in den Kummen thun, und die Erde vollends auswalken. Wann nun die Erde alle ausgewalket oder ausgewaschen ist, muß der Walker das Tuch aufnehmen und zum zweyten mahl richten, dann wieder in den Kummen thun, und mit warmen Wasser zur Dicke walken, dann noch ein oder zwey mahl, bis es seine richtige Länge und Breite hat, richten, aber bey harter Strafe, in Ketten nicht drehen oder verzerren.

§. 3.

Was bey den Tüchern, so sich nicht geben wollen, zu beobachten.

Sollte sich aber ein Tuch nicht geben wollen, kann er solches wohl mit der Hand drehen, jedoch muß der Walker sich bey harter und unausbleiblicher Strafe wohl vorsehen, und hüten, daß er dem Tuch die Wolle mit zu heissem Wasser nicht abbrühe und abstosse, dann solche zu Pflocken mache und verkaufe; Wie denn überhaupt die Walkmüllere sich vorzüglich der Füllerde und Seife, keinesweges aber schädlicher Mittel bedie-

bedienen müssen, die Fettigkeit heraus zu bringen, dabey auch nicht zugeben, daß die Tücher nicht trocken im Stocke gehen, damit sie nicht so viel an Wolle verliehren.

§. 4.

Ein von mehrentheils Sterb- Weißgerber- und Kirschnerwolle verfertigtes Stück Tuch, ist der Behörde zur Remedur anzuzeigen.

Sollte aber der Walker befinden, daß ein Tuch mehrentheils von abgebrachter Sterb- Weisgerber- und Kirschnerwolle fabriciret sey, so soll er solches sogleich dem Fabriqueninspector und Schaumeistern anzeigen, welche denn solches aus verbothener Wolle verfertigtes Tuch nicht paßiren lassen, sondern dem Magistrat zur Recherche und Remidur anzeigen sollen, da, wie oben disponiret worden, dergleichen Wolle zu keinen Tüchern, sondern nur zu Futterboy und andern groben Waaren emplogiret werden soll.

§. 5.

Wie viel dem Walker zu bezahlen ist, wobey ungeschauete Tücher nicht zur Walke zu nehmen.

Wenn der Walker das Tuch fertig und recht weiß gemacht hat, soll ihm davor in Königsberg 12 bis 18 gr. Geld, nach Art der Tücher, gezahlet werden, in denen Landstädten aber bleibt es bey denen, von denen Gewerkern mit den Eigenthümern der Mühlen, gemachten besondern Accords. Ueberhaupt aber muß der Walker kein Tuch annehmen, welches nicht von denen Schaumeistern mit dem Kleeblatt bezeichnet ist.

§. 6.

Keine wollene Zeuge sollen bey 10 Rthlr. Strafe ohne Zettel zum Walken angenommen werden.

Soll kein Walker, weder Tuch noch andere wollene Zeuge, sie mögen gearbeitet seyn wo sie wollen, ohne Vorzeigung des gewöhnlichen Beglaubigungsscheins zu walken sich unterstehen, bey Zehen Rthlr. Strafe.

§. 7.

Wo keine Wasserwalkmühle einzurichten, können dergleichen Roßmühlen mit Pompen angeleget werden.

Sollten aber an einigen Orten keine bequeme Gelegenheit zu Wasserwalkmühlen sich finden; so können, wenn nur Teiche und stillstehendes Wasser vorhanden, Roßmühlen mit Pumpen gebauet, und zu grossem Vortheil der Manufacturiers, Winter und Sommer wohl gebrauchet werden, sie müssen aber an solchen Orten gebauet werden, wo die Mühlen auch bey hartem Frost im Winter, und bey der grossen Hitze im Sommer allezeit Wasser haben, und solches in der Pumpe haben können. Weil auch

§. 8.

Bey denen Roßwalkmühlen soll eine besondere Pumpe zu weissen Tüchern gehalten werden.

An den Orten, wo viel melirte und wenig weisse Tücher gemachet werden, die weissen aber in einem Pump gleich den melirten gewalket, folglich, weil selbige Pumpe von denen Farben schmutzig seyn, nicht rein können gewaschen werden; Als ist nöthig, daß an solchen Orten, zu den weissen Tüchern eine eigene Pumpe gehalten, und allezeit bis ein weiß Tuch gewalket werden soll, verschlossen werde, damit die weissen Tücher recht rein gewaschen, folglich alle Farben wohl annehmen, und lebendig oder blühend werden können. Sollte auch

§. 9.

§. 9.

Wenn der Walker ein Tuch verderbet, so soll er solches bezahlen.

Der Walker ein Tuch verderben, so soll er solches auf des Gewerks und der Schaumeister Erkenntniß bezahlen.

§. 10.

Die Walker sollen auf ihre Instruction in Eydespflicht genommen werden.

Verstehet es sich von selbsten, daß kein Walker angenommen werden muß, der nicht auf obige Articul und seine in fine annectirte Instruction verpflichtet worden.

CAPUT VI.

Von der Censur oder Schau, wie auch vom Siegeln und Zeichnen der Tücher.

§. 1.

Unpartheylichkeit bey der Schau.

Ist zu beobachten, daß keiner von den Schaumeistern, seine eigene Tücher oder Waaren, bey Strafe eines Thalers für jedes Stück, selbst zu censiren befugt sey, sondern solches den andern Schaumeistern überlassen müsse, welche nach ihrem Eyd und Gewissen, ohne einiges Ansehen und Freundschaft, oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben, bey der ausgesetzten Strafe, verfahren sollen: und was bey dieser Schau, wegen der eigenen Stücke der Schaumeistere festgesetzet ist, muß ebenfalls bey dem Streichen der Tücher observiret werden, und dahero kein Fabricant zur eigenen Beurtheilung und Legitimation seiner Waaren admittiret werden, oder derselben beywohnen, es sey dann, daß er wegen eines vorgekommenen Fehlers vorgefordert würde.

§. 2.

Die Pflicht bey der Schau aufs genaueste zu beobachten.

Weil aber den anzuordnenden Schaumeistern, als in dem Tuchmacherhandwerk wohlerfahrnen Männern, aus ihrer Experience und aus der Specialinstruction genugsam bekannt seyn muß, wie eine jede Sorte Tuch oder Boy als tüchtig angesehen werden soll; So wird jeglicher Schaumeister nachdrücklich angewiesen, sich bey der Censur unpartheyisch, und wie es seine Pflicht erfordert, zu verhalten.

§. 3.

Wie viel Schaumeistere von jedem Gewerk der Tuchmacher anzusetzen, und was solche bey der Schau zu beobachten haben.

Aus dem Gewerk derer Tuchmacher müssen, wo das Gewerk groß, 6 oder 8, wo es mittelmäßig 4, wo es klein, 2 ehrbare, gewissenhafte Männer gewählet und vereydet werden, welche bey der ersten Schau das Tuch, Boy und andere Tuchsorten vom Werkstuhl über eine Stange ziehen, und wohl examiniren, ob das Tuch so hoch als verordnet, stehet, ob gleiches Gespinst darinnen, und solches wohl und dicht durch und durch gewirket, ob es auch Taschenbrüche, ledige Riethe und Unterschläge habe, oder sonst liederlich gearbeitet sey. Da dann dergleichen und andere Fehler und Mängel der Fabriqueninspection von denen Schau=

Schaumeistern angezeiget, und selbige bey dem Gewerk vom Assessore und Gewerksmeistern, mit Beyhülfe der Stadtobrigkeit, bestrafet werden müssen. Dann wird das Tuch der Länge und Breite nach gemessen, auch gewogen, ob das völlige Gewicht und Garn darinnen sey, und wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, von denen Schauern mit einem Kleeblatt gezeichnet, und in die Walke gebracht.

§. 4.

Wie die aus der Walke kommende Tücher zu schauen.

Wann nun das Tuch, Boy und andere Sorten aus der Walke kommt, müssen solches die Schauer an dem Rahm zum zweyten mahl wieder schauen, ob es nicht am Rahm zu sehr ausgedehnet und die richtige Länge und Breite, nebst dem gehörigen Gewand, auch durch und durch einerley Wolle habe, und ob es wohl bedecket, alles Fett heraus, und rein gewalket sey, ob der Walker die Wolle abgestossen und zu Pflocken gemacht, oder hier und da Fett darinn gelassen habe.

§. 5.

Wie die gut befundene Tücher zu zeichnen seyn.

Wenn das Tuch ohne Tadel befunden wird, so wird dem ordinairen, Mittel- oder Kerntuche ein Bley angehangen, auf welchem der Stadtwapen und Nahmen auf einer, und auf der andern Seite aber die Länge des Tuchs stehen muß, wornach dann auch der Kaufmann das Tuch unverweigerlich annehmen, und nicht wie bishero zum Ruin der armen Tuchmacher geschehen, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und mehr Ellen einmessen und decoustiren muß, bey Vierzig Rthlr. Strafe; doch soll das Tuch von denen Schauern auch nicht zu knapp oder genau, sondern recht und völlig gemessen werden, und welcher Schaumeister sich untersteht ein ordinaires Tuch als ein Mitteltuch, oder ein Mitteltuch als ein fein fein, super fein, oder extra feines, also vice versa auf der Schau zu declariren und zu zeichnen, soll Zehen Rthlr. Strafe erlegen.

§. 6.

Wie die Schau nach der Färbe zu verrichten.

Wann das Tuch aus der Färbe kommt, wird es am Rahm geschlagen, da dann die Schauer die letzte und dritte Schau, sowohl an gefärbten als melirten Tuch verrichten, und urtheilen müssen, ob ein melirtes Tuch recht gemenget und nicht streifigt oder fleckigt sey; ob es Noppen oder grosse Knoten habe, welches am besten am Rahm zu erkennen; und ob die gefärbten Tücher wohl durch gefärbet, so daß der Schnitt nicht weiß zu sehen sey, endlich auch ob es Kalk oder andere Kesselflecken habe, und wenn alsdann das Tuch tüchtig und gut befunden wird, so bekommt ein ordinair Ein, ein Mittler Zwey, und ein Kerntuch Drey Kleeblätter und Siegel, sollte aber ein Tuch mangelhaft befunden werden, so ist derjenige Fabricant, welcher eine Waare, so das Kleeblatt nicht meritiret, verfertiget hat, sogleich in Ein Rthlr. Strafe, welche nach Proportion des Werths der Waare zu determiniren sind, und wovon ein billiges Douceur pro vigilantia denen Schaumeistern zuzulassen ist, zu condemniren. Dagegen aber in Ansehung des Publici,

 und

und damit solches nicht mit schlechten Waaren hintergangen werde, anstatt des Kleeblatts, ein viereckigtes Loch, in der Grösse eines Thalers, und zwar an beyden Enden auf der Schau sogleich anzuschlagen, und damit solches nicht wieder vermacht werden kann, der Bindfaden zum Stempel an dasselbe geheftet und durchgezogen werden muß.

§. 7.

Zur Schau sind gewisse Stunden zu halten.

Sind gewisse Stunden Vor- und Nachmittage festzusetzen, und nach Beschaffenheit der Anzahl und Stärke des Gewerks, und zwar wo viel Tücher fabriciret werden, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, an andern Orten aber, wo weniger zu thun vorkommt, wie auch zwey mahl wöchentlich zur gesetzten Stunde, die Beschau an einem dazu besonders zu bestimmenden Orte vorzunehmen. Dafür per Stück 2 gr. 6 pf. gezahlt werden, damit hievon die Schaumeistere unterhalten, und das Bley nebst den Utensilien bezahlt werden können. Damit aber auch die vorgeschriebene Schaustunden richtig geschehen, und die zu schauende Waaren nicht zur Ungebühr aufgehalten werden, so sollen die Fabriqueninspectores oder Gewerksassessores öfters und unvermuthet sich selbst zur Schau begeben und nachsehen, ob bey denen Schauen vorschriftmäßig verfahren wird, auch monatlich oder Quartaliter die zu führende Schauregister revidiren, und an den etwan befundenen Mängeln zu remedur gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 8.

Wie es bey Streitigkeiten zwischen den Fabricanten und Schaumeistern zu halten.

Sollte der Tuchmacher mit der Schau seines Tuches nicht zufrieden seyn, so soll darüber vom ganzen Gewerk, in Gegenwart der Beysitzer jedes Orts rechtlich erkannt, und gegen den Unrecht habenden verfahren werden.

CAPUT VII.

Von der Zurichtung der Tücher, auch von Tuchscheerern und Tuchbereitern.

Tuchbereiter und Tuchscheerer zu vereyden.

Weil an der guten Zurichtung der Tücher gar viel gelegen, und der Tuchscheerer und Tuchbereiter ein sonst schlechtes Tuch durch gute Zurichtung sehr verbessern kann, daß es zum Kauf animire, hergegen aber ein an sich selbst gutes Tuch durch üble Zurichtung so verderben kann, daß es Niemand haben mag, so ist es nöthig, daß alle Tuchscheerer und Tuchbereiter, wenn sie Meister werden, in Eydespflicht zu nehmen, und angeloben müssen, daß sie

§. 1.

Müssen kein unbeschauetes Tuch in Arbeit

Kein hiesiges Tuch an und in Arbeit nehmen, welches bey der ersten und zweyten Schau von denen Schaumeistern nicht gehörig gezeichnet

und

und gesiegelt ist, oder worunter Kirschner- Gerber- und Sterblingswolle verarbeitet finden.

§. 2.

Wie das Tuch zu netzen.

Daß sie kein Tuch in Brunnenwasser netzen, sondern jeder bey seinem Hause in die Erde

§. 3.

Einen Sumpf oder Faß in der Erde halten.

Einen Sumpf, oder wer dazu keine Gelegenheit hat, ein grosses Faß machen lassen, darinnen er Regen oder Flußwasser im Vorrath habe; in solchem

§. 4.

Die Tücher nässen, naß rauhen, und trocken durch und durch scheeren.

Die Tücher nässe, naß rauhe, trocken aber durch und durch scheere. Da jedoch die Erfahrung bey denen feinen spanischen Tüchern es bestätiget, daß solche nicht ganz trocken geschoren werden müssen, und dieses feuchte Scheeren bey denen feinen Landtüchern auch von grossem Nutzen ist; So wird diese Art des Scheerens der feinen Tücher, einem jeden Tuchbereiter hiermit bestens empfohlen, daß sie ferner

§. 5.

Wie viel Kleeblätter und Siegel an jeder Gattung Tuch anzuhangen.

Ein ordinair Tuch mit einem Kleeblatt und einem Siegel in einem Wasser, ingleichen ein Mitteltuch mit zwey Kleeblättern und zwey Siegeln, in zwey Wassern, und einem Kerntuch mit drey Kleeblättern und drey Siegeln, in drey Wassern durch und durch naß rauhen und trocken scheeren wollen, welche Einrichtung jedoch, wie vorhin erwehnet worden, eine Ausnahme bey denen feinen Tüchern leidet.

§. 6.

Zum rauhen der Mittel- Kern- und feinen Tücher keine Krempel ꝛc. sondern Krautkarten, und zu ordinairen Tüchern, Kirsey, Flanell & Friese wohl gefüllete Krempel zu nehmen.

Daß sie zum Rauhen der Mittel- Kern- und feinen Tücher keine Krempel, keine Streichen, oder eiserne Kämme, sondern Krautkarten, zum Rauhen aber der ordinairen Tücher, Kirsey, Flanell und Fries, wohl gefüllete Krempel gebrauchen wollen. Sollte ein Tuchbereiter hiergegen handeln, so soll er das erste mahl mit 10 Rthlr., das zweyte mahl aber mit Verlust des Meisterrechts bestraft werden.

§. 7.

Denen Tüchern einen guten Strich oder Stapel zu geben.

Daß sie denen Tüchern einen guten Strich, oder Stapel mit Karten und holländischen Streichen geben.

§. 8.

Im rauhen keinen Schaden zu thun.

Daß sie im Rauhen der Tücher keinen Schaden thun, und die Wolle heraus reissen wollen, deswegen sie dann die Tücher

§. 9.

Was für Karten das erste und zweyte mahl zu nehmen.

Das erste und zweyte mahl nicht mit scharfen nie gebrauchten, sondern mit schon gebrauchten etwas stumpfen Karten naß rauhen.

Wie die Karten zum dritten und vierten mahl seyn müssen.

§. 10.

Zum dritten und vierten mahle aber gute scharfe Karten gebrauchen wollen.

Wie das Scheeren zu verrichten.

§. 11.

Daß sie das Scheeren mit gut und wohl abgerichteten Scheeren verrichten, und

Scheertische sind durch und durch zu scheeren.

§. 12.

Das sie alle Tische durch und durch gleich scheeren wollen, damit es keine Trappen gebe.

Die Tücher müssen nicht über die Länge des Stapels ausgedehnet werden.

§. 13.

Daß sie, wenn die Tücher aus der Färbe kommen, an den Rahm kein Tuch mehr ausziehen wollen, als das lange Siegel besaget, nehmlich 1 Elle in die Länge und $\frac{1}{8}$ Elle in die Breite, damit es Krumpffrey bleibe.

Wie das Tuch zu streichen.

§. 14.

Daß sie sodann mit Krautkarten oder Streichen das Tuch streichen, und

Auf dem Tisch abzusetzen.

§. 15.

Auf dem Tisch mit der Bürste absetzen wollen.

Mit was für Spähnen die Tücher durch zu legen.

§. 16.

Daß sie die ordinairen Tücher mit groben, die Kerntücher aber mit feinen gekanderten Spähnen durchlegen.

Auf was Art und wie die Tücher umzulegen und zu pressen.

§. 17.

Mit nicht zu heissen Eisen pressen, sondern ein mahl umlegen, folglig zwey mahl pressen, und

Wie die Tücher auszustaffiren.

§. 18.

Das ordinaire Tuch heften, das feine aber ausstaffiren, und an gehörigen Ort schicken wollen.

Die vom Kaufmann erkaufte weisse Tücher nicht auszurecken.

§. 19.

Hiebey ist zu merken, daß wenn der Tuchmacher das Tuch weiß aus der Walke an einen Kaufmann verkaufet, muß solches nicht an den Rahm gebracht und gerecket, sondern wie es aus der Walke kommt, gelassen werden.

Wie das Kaufmannstuch zubereitet werden soll.

§. 20.

Wann aber der Kaufmann hernach das Tuch zurichten lässet, muß der Tuchscheerer solches doch nicht länger als 1 Elle in der Länge und $\frac{1}{8}$ Elle in der Breite recken, und damit keine Unterschleife hierunter vorgehen können, soll solches Kaufmannstuch so wohl, als des Tuchmachers, an dem Rahm von den Schaumeistern geschauet und beurtheilet wer-

werden, ob es gut zugerichtet, gefärbet und nicht länger und breiter, als verordnet ist, gerecket sey, dafür der Kaufmann den Schaumeistern, wo wenig Tuchmacher sind, und wenig Tücher nur zum Ausschnitt, nicht aber zur Handlung en gros geschauet werden 1 gr., wo aber viele Tuchmacher und Kaufleute sind, welche en gros auf die Messen handeln, und viele Tücher geschauet werden, von jedem Stück 6 pf. geben soll, und zwar solches um so viel mehr, weil der Kaufmann dadurch versichert wird, daß das Tuch gut zugerichtet, gefärbet und ohne Tadel sey.

Keinem Tuchbereiter stehet frey, ein Tuch, es sey fein, Mittel oder ordinair, welches der Kaufmann bereits in seinem Laden gehabt, von neuem zu dem Behuf anzuschlagen, daß es dabey noch um etliche Ellen gerecket und verlängert werde, als es seyn soll; Sollte ein Tuchbereiter sich dieses gelüsten lassen, so soll er das erste mahl mit Zehen Rthlr., das zweyte mahl aber mit Verlust des Meisterrechts, und der Kaufmann jedes mahl mit Zehen Rthlr. bestrafet werden. Ob nun wohl gut und nöthig wäre, daß

§. 21.

Arbeitslohn.

Dem Tuchbereiter ein billiges Arbeitslohn von jeder Tuchsorte und jedem Wasser gesetzet würde, so ist doch solches darum nicht wohl möglich, weil der Tuchscheererlohn in jeder Stadt d fferenr ist. Man lässet dahero solchen Lohn, wie er an jeglichem Ort bishero üblich gewesen, so lange bis daß darüber von der einen oder der andern Parthey Klage geführet wird, stehen.

Es müssen aber so wohl die Tuchhändler als Tuchmacher in selbige Consideration ziehen, ob die Krautkarten so wohl, als die Victualien und Holz wohlfeiler oder theurer sind, und darnach den Lohn der Tuchscheerer einrichten, da aber auch

§. 22.

Sollen dafür Geld und keine Naturalien bekommen.

Viele Tuchmacher und Tuchhändler so eigennützig sind, und den Tuchscheerern statt baaren Geldes Schlachtvieh, Brod, Korn, Bier, Butter, Holz und anderes in höheren als ordinairen Preisen, statt Arbeitslohn geben, und dadurch ihnen, ihren wohl und sauer verdienten Arbeitslohn schmälern; So wird hiermit denen Kaufleuten und Tuchmachern bey Zwanzig Rthlr. Strafe verbothen, dergleichen statt baaren Geldes denen Tuchscheerern für ihre Arbeit zu geben, auch denen Tuchscheerern bey solcher Strafe verbothen, dergleichen statt baaren Geldes für ihren Arbeitslohn anzunehmen, sondern es soll ihnen ihr Arbeitslohn so fort mit baarem Gelde ohnweigerlich gezahlet werden.

§. 23.

Von die Mondirungstücher an die Regimenter soll das Arbeitslohn also gleich bezahlet werden, und solches bey 50 Rthlr. Strafe nicht auf den

An den Orten, wo die Lieferungen für Regimenter sind, sollen die Kaufleute oder Tuchmacher, welche Lieferung haben, sogleich die Tuchscheerer aus denen Geldern, so von denen Regimentern fallen, ihre Ar-

 beit

letzten Zahlungstermin von denen Regimentern verschoben werden.

beit baar bezahlen, und bey Funfzig Rthlr. Strafe nicht bis zur letzten Zahlung der Regimenter, ihnen ihren verdienten Lohn vorenthalten.

§. 24.

Wo die Kaufleute die Messen besuchen, sollen sie die Tuchscheerer also gleich nach der Messe bezahlen.

Imgleichen sollen an den Orten, wo die Tücher auf Messen geführet werden, die Kaufleute die Tuchscheerer so fort nach gehaltenen Messen baar bezahlen. Es ist aber

§. 25.

Wie dieseZahlungstermine eigentlich zu verstehen.

Dieses nicht zu verstehen, als wenn so wenig Kaufleute als Tuchmacher, die Tuchscheerer nicht vor oder zwischen, sondern nur auf Messen bezahlen sollten, als auf welche Art weder der Tuchscheerer mit den Seinigen leben, noch viel weniger seinen Gesellen das Wochenlohn bezahlen könnte; sondern nur, daß diejenige, welche nicht bald nach verfertigter Arbeit die Tuchscheerer bezahlen können, selbige mit der Zahlung nicht länger als nach gehaltenen Messen aufhalten sollen, wobey dann

§. 26.

Die Kaufleute so das Arbeitslohn bezahlen können, sollen solches gleich bezahlen.

Diejenige, welche nach verfertigter Arbeit so fort bezahlen können, solches bald zu thun, alles Ernstes erinnert werden.

§. 27.

Die Mondirungstücher sollen nicht an einen, sondern an alle Tuchscheerer zu bereiten gegeben werden.

Sollen auch in den Städten, wo Regimenter montiret werden, die Kaufleute oder Tuchmacher, welche Lieferung haben, die Tücher nicht einem Tuchscheerer allein zuzurichten geben, und die andern ausschliessen, sondern selbige unter alle Tuchscheerer gleich mittheilen, damit einer mit dem andern sich nähren und unterhalten könne, und zwar solches bey Funfzig Rthlr. Strafe, und weil auch bis hieher oftermalen

§. 28.

Kein Tuchbereiter und Tuchscheerer soll sich bey 50 Rthlr. Strafe unterstehen um geringeren als gesetzten Lohn die Arbeit an sich zu ziehen.

Ein und anderer Tuchscheerer, um viele Arbeit an sich zu bringen, um geringern als gesetzten Lohn den Kaufleuten und Tuchmachern die Tücher zugerichtet, und dadurch seinen Mitmeistern die Kunden und Nahrung entzogen hat, als wird solches gleichfals bey Funfzig Rthlr. Strafe verbothen, und alles Ernstes anbefohlen, daß alle Tuchscheerer und Bereiter in einer Stadt gleich viel Arbeitslohn nehmen, auch gleich gute Arbeit machen sollen. Daferne aber

§. 29.

Untüchtige Tuchbereiter und Tuchscheerer sind nicht anzunehmen.

Einige Tuchscheerer und Tuchbereiter entweder ihr Handwerk nicht wohl gelernet, oder sich kein tüchtig Handwerkszeug angeschaffet hätten, folglich keine gute Arbeit machen könnten; so soll solchen das Handwerk so lange geleget werden, bis sie entweder das Handwerk besser lernen, oder besser Werkzeug anschaffen. Sollte auch

§. 30.

Die unrecht geschauete, oder falsch gefärbte Tücher sollen angezeigt werden.

Den Tuchscheerern Tücher zuzurichten gegeben werden, welche vorhero an den Rahmen bereits gezogen, unrecht geschauet, oder aber falsch gefär-

gefärbet wären, so sollen sie solches denen Handwerksmeistern anzeigen, und vor Austrag der Sachen nicht die Tücher zurichten.

§. 31.

Recipirung der Tuchbereiter und Tuchscheerer bey den Hauptzünften.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß in denen Landstädten, wo nur wenige Tuchmacher sind, sich Tuchscheerer niederlassen und Tücher zurichten, viele derselben aber das Handwerk nicht verstehen, und die Tücher sehr schlecht appretiren, also ist nöthig, daß solche Tuchscheerer, ehe sie das Handwerk anfangen, in den Hauptstädten bey denen Handwerksmeistern die Tuchscheerer sich melden, das Meisterstück machen, und gegen Erlegung Vier Rthlr. Meister werden, da ihnen dann, wann sie das Meisterstück gut verfertiget, und sie Meister geworden, erlaubet wird, in denen Landstädten sich nieder zu lassen und das Handwerk zu treiben, doch müssen sie es, so lange noch nicht besondere Gewerke vor sie in denen Landstädten gestiftet sind, mit denen Zünften in denen Hauptstädten halten, und von denenselben, wenn etwas in Handwerkssachen vorgehet, das strafbar ist, sich stellen, und sich der ihnen dictirten Strafe submittiren.

§. 32.

Ersetzung des Schadens von übel zugerichteten Tücher.

Daferne auch der Tuchscheerer ein Tuch übel zurichtet, oder gar in der Zurichtung etwas verdirbet, so muß er solches Tuch auf derer Schaumeister Erkänntniß mit Assistence der Magisträte ersetzen und bezahlen.

CAPUT VIII.

Von den Schönfärbereyen und Schönfärbern.

§. 1.

Annehmung der Färber.

Soll keiner zur Schönfärberey zugelassen werden, er habe dann seine Kunst wohl erlernet, und mit guten Proben gänzlich erwiesen.

§. 2.

Keine ungeschauete Tücher und ganz wollene Zeuge sollen gefärbet werden.

Sollen die Schönfärber keine Tücher und ganz wollene Zeuge färben, welche nicht von den geordneten Schaumeistern vorhero geschauet worden, bey Zwanzig Rthlr. Strafe. Die halb wollene und andere Zeuge können sie färben, sie mögen geschauet oder nicht geschauet seyn, ingleichen die aus andern ausländischen Orten ihnen zugeschickte und wieder ausser Landes gehende Tücher und allerhand Zeuge, sie haben Nahmen wie sie wollen.

§. 3.

Wie das Färben geschehen soll.

Sollen die Schönfärber alle Tücher recht aufrichtig und durch und durch so färben, daß die Farbe so lange, als das Tuch halten könne, auch würklich halte, und die Farbe auf denen Tüchern und Zeugen lebendig und recht blühend sey. Zu welchem Ende dann bey Zwanzig Rthlr.

Strafe, die Tücher und Zeuge mit falschen Farben nicht aufgesetzt werden sollen.

§. 4.

Wie die Tücher in der Farbe zu netzen.

Sollen die Tücher nicht halb sondern voll genetzet werden, damit sie nicht nur auf den Haaren, sondern durch und durch können wohl gefärbet werden.

§. 5.

Kein Kalk soll bey dem Färben gebraucht werden.

Es soll kein Tuch mit Kalk, sondern mit Pottasche gescheuret werden.

§. 6.

Färbersiegel.

Soll der Schönfärber auf einem Bley seinen Nahmen und Pettschaft an das gefärbte Tuch hangen, und weil

§. 7.

Kaufleute sollen denen Färbern keine Waaren für Bezahlung aufdringen.

Die Erfahrung giebet, daß die Kaufleute und Tuchhändler, auf den Messen und wo sie ihre Tücher verkaufen, oft Tücher gegen Indigo und andere Färbewaaren verstutzen, und viel schlecht Gut für hohen Preiß annehmen, und denen Schönfärbern statt baarer Bezahlung aufdringen, dadurch aber verursachen, daß schlechte und todte Farben gemacht werden, mithin so wohl die Schönfärber als auch die Tücher zum höchsten Nachtheil des Commercii in Verachtung gerathen, als soll

§. 8.

Prompte Bezahlung der Färber mit Geld, bey 50 Rthlr. Strafe.

Kein Kaufmann und Tuchhändler von nun an die Schönfärber mit solchen und andern Waaren, statt baaren Geldes, bey Funfzig Rthlr. Strafe, bezahlen, vielweniger der Schönfärber, bey eben solcher Strafe, dergleichen in Bezahlung annehmen; sondern es sollen die Kaufleute, Tuchhändler und Tuchmacher die Schönfärber mit baarem Gelde bezahlen, damit selbige feine und gute Waaren, wo solche am besten zu finden, gegen baare Bezahlung kaufen, folglich gute und lebendige Farbe machen können.

§. 9.

Kaufleute sollen die Tücher zu rechter Zeit in die Färberey weiß bringen.

Weil auch viele Kaufleute und Tuchhändler die Gewohnheit haben, daß sie, bis kurz vor den Messen, ihre Tücher weiß, ohnzugerichtet und ohngefärbet liegen, und so wohl die Schönfärber als Tuchscheerer feyren lassen, hergegen wenige Wochen vor denen Messen dieselben mit ihren Tüchern so überhäufen, daß sie sich oft keinen Rath wissen, und zu ihrem grössesten Schaden mehr Leute annehmen, auch wohl die Tücher, bis sie stocken, auf einander liegen lassen müssen. Als wird denen Handelsleuten hiermit bey Zwanzig Rthlr. Strafe anbefohlen, ihre Tücher nach und nach, so wohl zu denen Tuchscheerern als Schönfärbern zu schicken, damit sie selbige nach Gelegenheit mit ihren Gesellen und Leuten gut zurichten und färben können, da sie sonst nebst ihren Leuten eine gute Zeit müßig gehen, auch Kost und Lohn umsonst ausgeben, die andere

dere Zeit aber doppelt Leute annehmen, und zu ihrem größten Schaden mit Kost und Lohn versorgen müssen.

§. 10.

Verboth einländische Tücher ausserhalb Landes färben und appretiren zu lassen.

Sollen keine in Königl. Preußischen Städten gemachte Tücher und andere Zeuge durch einländische Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher nach ausländischen Städten zur Appretur und Farbe geschicket werden, bey Verlust der Tücher und Waaren.

§. 11.

Den fremden Kaufleuten ist aber erlaubt färben zu lassen wo sie wollen.

Denen fremden Kaufleuten aber stehet frey, die im Lande verkaufte, oder zu gewissen Lieferungen bestellte weisse Tücher färben und appretiren zu lassen, wo ihnen convenable ist, und damit

§. 12.

Anschaffung tüchtiger Kessel.

Die Tücher in der Farbe theils durch das zu lange Kochen, theils daß dieselbe in denen Kesseln zu gedrange liegen, oder auch durch Gesindes Nachläßigkeit nicht verwahrloset, verbrennet, oder auch fleckigt gemacht werden; so sollen die Schönfärber in ihren Schönfärbereyen gute und fleißige Obsicht halten, und ihre Kessel in Form einer Kugel machen lassen, damit die Tücher und andere Waaren geraum darinnen liegen und besser gewandt werden können, widrigenfalls, und wenn durch dessen Unterlassung ein Stück oder Waare verdorben wird, sie nicht allein hart bestraft, sondern auch zu Bezahlung des Schadens an den Eigenthümer, nach Erkänntniß der Aeltesten und Schaumeister, unter Assistence des Magistrats, angehalten werden sollen.

CAPUT IX.

Von den Tuchnegotianten und vom Tuchhandel.

§. 1.

Tuchnegotianten sollen durch Eigennutz den Tuchhandel nicht selbst schwächen.

Nachdem aus vorstehenden Articulis genugsam und mit Ueberzeugung erhellet, daß unsere heilsame Absicht dahin gehet, das Tuchcommercium in denen Preußischen Landen in bessere Aufnahme zu bringen und selbiges in einen blühenden Zustand zu versetzen, und zu diesem Ende denen Tuchfabricanten, Tuchbereitern und Färbern solche Vorschriften ertheilet worden, durch deren Befolgung man versichert seyn kann, daß die Tücher ihren völligen Credit in Handel und Wandel erhalten werden; so wird dagegen auch denen Negotianten und Tuchhändlern obliegen, dasjenige ihrer Seits beyzutragen, was zu Erreichung dieses Endzwecks gereichen kann, keinesweges aber durch Anwendung eigennütziger Mittel den Abfall des Tuchhandels selbsten zu veranlassen.

§. 2.

Sollen weder die Tuchmacher zur Verfertigung unrichtiger Tücher noch die Tuchbereiter rc. zur schlechten Appretur und Ausspannung verleitet werden.

Es wird demnach zuförderst denen sämtlichen mit den Tuchmanufacturen, es sey in grossen oder kleinen, in- oder ausserhalb Landes handelnden Kaufleuten ernstlich und bey Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe untersaget, die Tuchmacher zu Verfertigung schlechter Tücher, oder die Tuchbereiter und Tuchscheerer zu einer üblen Zurichtung und verbothenen übermäßigen Ausspannung derselben auf keinerley Weise, oder unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, zu verleiten, sondern es sollen dieselbe vielmehr selbst dahin sehen, daß die Tuchsorten nach ihrer in vorstehenden Articulis ausführlich beschriebenen Ausmessung gefertiget und bey ihren Würden erhalten werden. Wohingegen aber

§. 3.

Bezahlung der Tücher nach ihrem Werth.

Nichts billiger ist, als daß sie die, nach solcher Vorschrift, in behöriger Qualität fabricirte Tücher, nach ihrem Werth bezahlen, nicht aber den armen Fabricanten abzudrücken suchen.

§. 4.

Tuchkaufleute sollen kein Tuch ohne Länge und Breite Siegel erkaufen, noch ein ungeschautes ausser Landes senden.

Aus obangeführter Ursache soll auch kein Negotiante sich unterfangen, einiges Tuch, was nicht vorhero zur Länge und Breite gebleyet, zu erkaufen, viel weniger ein nicht ordentlich geschauetes, und mit den gewöhnlichen Siegeln, jedes nach seiner Art gewürdigtes Tuch, ausser Landes zu versenden, bey Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe.

§. 5.

Die Schausiegel nicht von die Tücher abzureissen.

Ferner soll den Tuchhändlern durchaus nicht verstattet seyn, von den Tüchern, wie solches bishero zum Nachtheil des Commercii sträflich geschehen, die Siegel der Tuchschaumeister abzureissen, und statt deren, die ihrige allein anzuhängen, und zwar ebenmäßig bey Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe, davon der Denunciante so wohl in diesen als in andern dergleichen Fällen, den dritten Theil, mit Verschweigung seines Nahmens genüssen soll, würde ein solcher Negotiante sich aber gelüsten lassen, dergleichen Contravention zu wiederholen, so ist derselbe nach Befinden der Umstände, aufs härteste, und allenfalls mit Verlust der Handlung und des Bürgerrechts zu bestrafen.

§. 6.

Schlechte Tücher nicht anzukaufen.

Dannenhero ein solcher Kaufmann, daferne er glaubet, es wäre das Tuch unter solcher Würdigung nicht an den Mann zu bringen, besser thun wird, solches entweder nicht zu kaufen, oder falls bey der Schau ein Fehler, oder wohl gar Betrug vorgegangen, und eine Tuchsorte vor die andere gebleyet worden, es bey der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen ist; Jedoch ist einem Negotianten unverwehrt, neben den gewöhnlichen Schausiegeln sein eigenes Particulierzeichen anzuhängen.

§. 7.

Tuchbereiter, Tuchscheerer und Färber sollen mit Tücher nicht ausser Landes handeln.

Gleichwie es aber nicht weniger dem Negotio zum Abbruch gereichet, wann die Handwerkere, anstatt bey ihrer Handthierung zu bleiben,

ben, sich des Handels selbst ausser Landes anmaassen, als soll kein Tuchbereiter, Tuchscheerer und Färber, noch einiger anderer Handwerksmann mit Tüchern zu handeln, oder Factoreyen anzunehmen, bey Verlust des Handwerks, befugt seyn.

§. 8.

Tuchmacher können ihre Mitmeister Tücher verkaufen.

Jedoch kann ein jeder Tuchmacher seine eigene, und seiner Mitmeister vollständig fabricirte, und bey den Censuren gezeichnete Tücher, sie mögen bestellet seyn oder nicht, so wohl im Lande und überall auf den Jahrmärkten durch den Ausschnitt als auch ausser Landes en gros debitiren.

§. 9.

Die Königl. Cammern können den Benannten den auswärtigen Handel verstatten.

Wird denen Krieges- und Domainencammern vorbehalten, an den Orten, wo es nach vorgängiger Untersuchung zuträglich erachtet wird, einem oder dem andern Tuchbereiter, Tuchscheerer oder Färber unter gewisser Bedingung sothanen Tuchhandel nach auswärtigen Orten specialiter zu concediren, ausserdem aber bleibet es dabey, daß die Verschickung der Tücher den Kaufleuten und Tuchmachern einzig und allein zustehe, dannenhero auch keine andere zur Verzollung admittiret werden müssen.

§. 10.

Gewandschnitt, wem solcher verstattet.

So viel nun eigentlich den sogenannten Gewandschnitt betrift, soll es nach der bisherigen uralten Observanz und Profeßionsexercitio fernerhin dergestalt gehalten werden, daß alle ordentliche ausgelernte und das Meisterrecht erworbene Tuchmachere, sie mögen ihr Handwerk noch würklich betreiben oder solches niedergeleget haben, und sich nur lediglich zum Gewandschnitt appliciren, keine andere, als von ihnen selbst, oder in Loco von ihren Mitmeistern fabricirte Tücher erkaufen, und diese nur wieder in Loco und auf den Jahrmärkten ausschneiden dürfen, damit jeden Orts Fabricanten um so mehr conserviret und vermehret werden mögen.

§. 11.

Verboth des Hausirens mit Tücher.

Das Hausiren aber in Städten und auf dem Lande wird den Tuchmachern, Tuchhändlern, Juden und Jedermann bey confiscirung der Waaren, aufs schärfste verbothen, worauf Magisträte, Accise- und Zollbediente, Commissairs des Quartiers, Policey- und Wettinstigatores in denen Städten, imgleichen die Gerichte auf dem Lande und Policeyausreuter, bey selbst eigener Verantwortung beständig Acht geben, die Uebertreter so fort einziehen, die Waaren anhalten, und von dem Vorfall an die Land- und Steuerräthe, diese aber an die respective Cammer des Departements, wo derselbe sich ereignet, umständlich berichten müssen, welche darauf wegen der weitern Ahndung das Behörige verfügen wird.

CAPUT X.

Von denen Neuzeug- Rasch- und Bomsienmacherwaaren.

In Ansehung derer von den Zeugmachern zu verfertigenden Wöllenwaaren, ist folgendes zu beobachten.

§. 1.

Von denen glatten Calamanquen, 30 Ellen lang, ¾ Elle breit.

a. Die glatten Calamanquen sind von dreyerley Sorten, nehmlich:
1) Extra fein,
2) Feine und
3) Ordinaire,

welche 30 Ellen lang und ¾ Elle breit liegen, jedoch wohl breiter, nicht aber schmäler gemacht werden dürfen, bey 1 Fl. Strafe zum ersten, 2 Fl. Strafe zum zweyten mahl, und bey Confiscation des Stücks zum dritten mahl; es wäre dann, daß es eine Waare, die auf auswärtige Bestellung also gemacht worden, in welchem Fall sie nach der geschehenen Bestellung zu beurtheilen ist, und ist dieses auch bey allen nachfolgenden Zeugwaaren nachzugeben.

Diese Calemanquen werden von lauter gekämmter Wolle gemacht, der Aufzug gezwirnet, sodann in allerhand Farben gefärbet, wie man es haben will, und werden die Farben zu der Schattirung immer höher und höher gesetzet, mit 1300, 1500 und 1700 Faden respect. geschirrt, und ¾ breit, mit 5 Schemmeln getreten, einer auf einmal auf die Ruhe hin, und mit 5 Schäften mit 2 Schlägen gemacht, ein Schaft springet in die Höhe, damit die Streife immer auf einer Seite gesehen werde, wird also oben links und unten rechts. Der Einschlag wird mehrentheils nur perle und silberfärbig gemacht, wenn er vom Stuhl ist, wird er geputzt und gepreßt, die Kette muß mit Gummi gestärket werden. An Garn wird so viel erfordert als nachstehend bey dem geblümten angegeben wird.

Vom geblümter Calamanque, 36 Ellen lang, ¾ Elle breit.

b. Zu diesem wird die Kette à l'ordinaire auf 4 Stück geschirrt, und das Blatt oder die Breite auf ¾ und $\frac{7}{10}$ Elle eingerichtet, zur Kette werden genommen 40 Pfund fein gekammt gesponnene Wolle, und zwar

28 lb. zur Kette doublirt, gezwirnt, weiß oder gefärbt,
12 lb. zum Einschlage undoublirt und ungezwirnt, auch gefärbt oder weiß,

Sa. - 40 lb.

nachdem nehmlich ein gefärbtes oder ungefärbtes Werk gemacht werden soll.

Die

Die Kette muß $18\frac{1}{2}$ Zeichen weiß, gefärbt oder couleurt nur 18 Zeichen, à 8 Ellen das Zeichen lang halten, in der Breite wird das Werk zu 31 Gängen, der Gang zu 14 Faden geschoren, und mit 2 tüchtigen Schlägen gearbeitet, wobey denn $\frac{1}{16}$ Elle in die Breite und 3 Pfund im Gewicht einläuft. Die Blumen oder Dessein werden gezogen, nach Einlesung der Patronen von einem Jungen, daß also zu dieser Arbeit 2 Personen gehören, und wenn das Werk fertig, solches in 4 Stücke zu erwehntem Maaß à 36 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Elle breit zerschnitten wird.

§. 2.

Von denen Camelotten. 1) Von feinen Camelotten nach englischer Art, 60 Ellen lang $\frac{10}{16}$ Elle breit.

1) Dieser Camelott erfordert an wohl präparirtem feinem Garn
10 lb. zur Kette doublirt gezwirnt, und
5 lb. zum Einschlag,

Sa. - 15 lb. welche gefärbt oder weiß gelassen werden. Die Kette hält in der Länge 12 Zeichen, und jedes Zeichen 5 Ellen, folglich 60 Ellen, welche in der Breite zu 22 Gängen à 40 Faden geschoren, und mit 2 tüchtigen Schlägen gearbeitet, mit 4 Schemmeln gedrehet, und mit 4 Faden in ein Rieth so getreten wird, damit er keinen Köper hat; stehet im Rohr $\frac{2}{4}$ und $\frac{3}{16}$ Ellen breit, verliehret aber in der Arbeit $\frac{1}{16}$ Viertel, vom Gewicht $\frac{1}{2}$ Pfund und von der Länge eine Elle, wird zu 2 Stück à 30 Ellen geschnitten.

2) Von ordinairen Camlotten, 60 Ellen lang $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

2) Zu dem ordinairen Camelott 60 Ellen lang $\frac{3}{4}$ breit, müssen 17 bis 18 Pfund aus guter gekammter Wolle gesponnenes Garn genommen werden, und zwar zur Kette
10 lb. doublirt gezwirnt, und
4 lb. zum Einschlag,

in Sa. - 14 lb.

Die Kette hält in der Länge 12 Zeichen à 5 Ellen, und die Breite wird zu 22 Gängen à 40 Faden geschoren, daß es also im Rohr $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{16}$ breit stehet, und mit 2 tüchtigen Schlägen gearbeitet, mit 4 Schemmeln gedrehet, und mit 4 Faden in ein Rieth so getreten werden muß, daß er keinen Köper hat, verliert in der Arbeit $\frac{1}{16}$ Elle an der Breite, am Gewicht aber $1\frac{1}{4}$ Pfund, und in der Länge 1 Elle, wenn es fertig, wird es zu 2 Stück à 30 Ellen geschnitten.

Da diese Gattung von Camelott hier in Preussen nur gewöhnlich $\frac{11}{16}$ Elle breit fabriciret wird, so verstehet es sich von selbsten, daß darnach auch die vorbeschriebene Anzahl von Gänge verhältnißmäßig vermindert werden muß.

§. 3.

Von Etaminen, das Stück zu 35 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ breit.

Die Etamine werden theils ungewalkt, theils gewalkt angefertigt, und bestehen

1) in doppelt feiner,
2) feiner, und
3) ordinairer,

nach Beschaffenheit der Wolle und des Gespinstes.

a. Ungewalkte Etamine.

Von denen ungewalkten wird die Kette zu 105 Ellen lang und 6 Pfund Garn, welches von feiner, reiner, wohlgeschlagener, gekämmter und gewaschener Landwolle gesponnen worden, aufgezogen, auch zur Stärkung geleimt und ausgestärkt, dahingegen der Einschlag aus 10 bis 11 Pfund Garn, in Summa 16 bis 17 Pfund Garn bestehet, und wird der Einschlag von vorgedachter, aber loser gesponnenen Wolle, mit Baumöl gut fett gekämmt, angefertiget.

Die Kette hält 21 Zeichen, das Zeichen zu 5 Ellen gerechnet, mit 1200 Faden lang und der Einschlag ¾ Ellen breit, zu 22 Gänge à 40 Faden geschoren, mit 2 Schemmeln und 2 Faden in ein Rieth getreten, und mit 2 oder 3 Schlägen gewürket, stehet im Rohr ¾ Ellen breit, und wenn er sodann gewaschen und gefärbt, und naß über ein Kohlfeuer getrocknet worden, ist er fertig, und verliert in der Arbeit nur ½ Viertel in der Breite, vom Gewicht aber 1 Pfund. Die ganze Kette wird sodann in 3 Stücken, jedes à 35 Ellen zerschnitten, jedoch weil die Danziger Handlung das Stück à 26 Ellen verlanget, so werden zu diesem Behuf 4 Stücke aus der Kette geschnitten.

b. Gewalkte oder Sommer-Etamine.

Die gewalkte oder Sommeretamine sind mit vorigen im Werft oder der Kette von gleicher Länge und im Einschlag von gleicher Breite. Zu beyden gehöret dieselbe Wolle wie vor gedacht, und muß hier die Wolle zum Einschlag gleichfals mit Baumöl fett gekämmet und auf dem grossen Rade links gesponnen werden. Die Kette wird 1080 Faden geschirrt, 2 Faden im Rieth, mit 2 Schemmeln getreten und mit 2 Schlägen gewürket, dann gewalkt bis ¾ Elle breit, gesäubert, gewaschen, gefärbet und gepreßt, auch wie vor gedacht, das Stück zu 26 und 36 Ellen respective geschnitten.

§. 4.

Von Baracanen, 60 Ellen lang und 1 Elle breit.

Die Baracane theilen sich in zwey Sorten, nehmlich:
in ganz wollene und
halbseidene Baracane.

Die ganz wollene sind
a. 1) Zweyfache,
2) Dreyfache,
3) Vierfache,
4) Sechsfache,

nachdem nehmlich in vorgedachten Sorten der Faden im Einschlag gezwirnt ist, der Aufzug oder die Kette hingegen ist bey allen vorgedachten Sorten nur zweyfach, und höchstens in der besten Sorte dreyfach gezwirnt.

Die

Die Verschiedenheit dieser Sorten entstehen also aus der Doublirung der Fäden, nicht aber aus Verschiedenheit der Wolle, noch daß zu einer Art mehr Wolle als zu der andern genommen, oder eine als die andere Art anders tractiret wird, sondern alle werden in gleichem Verhältniß des Garns, und auf gleiche Art angefertiget.

Dazu wird ein extra feines, aus der besten Wolle insonderheit gesponnenes Garn genommen, und zwar à Stück 40 bis 60 Ellen lang und 1 Elle breit, 16 à 17 Pfund, nehmlich

zur Kette	= = = = = =	10 lb.
und zum Einschlag	= = = =	7 lb.
	Sa. -	17 lb. Garn,

wovon bey der Arbeit noch wohl 1 Pfund abgehen kann, und demohngeachtet das Ellenmaaß in der Länge und Breite verbleibet.

Vorbeschriebene Wolle wird zuvor verschossen, mit grüner Seife gewaschen, wovon 1 Pfund Seife auf 8 Pfund Wolle gerechnet wird, mit wälschen Kämmen gekammet, nachhero ganz zart gesponnen, und zum Einschlag wie oben gedacht, nach denen differenten Sorten zwey- und dreyfach, vier- und sechsfach, zum Aufzug aber nur zwey, höchstens drey auf der Krone doubliret und auf der Zwirnmühle gezwirnet, die Kette hält 14 Zeichen, à $4\frac{1}{2}$ Elle und in der Breite 42 Gänge, auf den Gang 40 Faden gerechnet, geschoren, und mit drey tüchtigen Schlägen gearbeitet, welche Gänge 420 Faden im Rohr, und also in der Breite 1 Elle ausmachen, das übrige aber bey dem Aufzuge und Einschlag sich verliehret.

Von halbseidenen Baracanen.

b. Die halbseidene Baracane werden auf derselben Art, wie vor stehet, wie auch in derselben Länge und Breite verfertiget, nur daß bey der Kette à zwey Faden noch ein Faden Seide angezwirnt wird, wogegen der Einschlag auch nur zwey Faden stark von lauter Wolle verbleibet. Alle Sorten von ganz wollenen Baracanen werden übrigens in der Wolle gefärbet gearbeitet.

§. 5.

Vom einfachen Serge de Rome, 40 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Der Serge de Rome ist entweder einfach oder halb doppelt, beyde sollen 40 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Ellen breit liegen, und wird die dazu zu gebrauchende Wolle sehr fein gesponnen.

a. Zu der ersten nehmlich der einfachen Serge de Rome gehören 12 à 13 Pfund Garn, nachdem der Arbeiter es mehr oder weniger schläget, nehmlich

zur Kette	= = = = = = =	6 lb.
zum Einschlag	= = = = = =	7 lb.
	Sa. -	13 lb.

Die Kette hat 8 Zeichen à 5 Ellen in der Länge, und die Breite wird zu 22 Gänge à 40 Faden geschoren, stehet im Rohr $\frac{3}{4}$ Ellen, wird mit 2

Schlägen tüchtig gearbeitet, wobey es $\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite und am Gewicht $1\frac{1}{2}$ Pfund verliehrt, so dann es gefärbt und appretirt wird.

b. Zu der halbdoppelten Serge de Rome werden 16 à 17 Pfund Garn, nehmlich

in der Kette = = = = = =	8 lb.
und an Einschlag = = = = =	9 lb.
Sa. -	17 lb.

erfordert. Und wird das Garn zur Kette doublirt und gezwirnt, aber nicht zum Einschlag, und übrigens wie der einfache Serge de Rome tractiret.

§. 6.

Von Serge de Berry, 40 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Zum Serge de Berry, welcher sonst so wie der Serge de Rome tractirt wird, werden erfordert von der feinsten und auserlesensten Wolle gesponnenes Garn

zur Kette = = = = = = =	10 lb.
zum Einschlag = = = = = =	5 lb.
Sa. -	17 lb.

Die Kette und Einschlag werden doublirt und das Garn gezwirnet.

§. 7.

Felbel oder Plüche, 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Hiezu kommen 13 bis 14 Pfund gekammte reine Wolle, von welcher ein feines Garn gesponnen wird. Von diesem Garn kommen 10 bis 11 Pfund doublirtes und gezwirntes Garn zur Kette, und 3 à 4 Pfund zum Einschlage, welche gesammt dem Kettengarn entweder gefärbet oder auch weiß verarbeitet werden. Die Kette muß 6 Zeichen haben, jedes von 5 Ellen lang, wird wo es ordinaire Felbel, mit 20 Gänge, wo es aber Plüche mit 24 Gängen a 24 Faden geschoren, mit 3 tüchtigen Schlägen, mit meßings Ruthen entweder gezogen oder geschnitten gearbeitet, stehet im Rohr $\frac{13}{16}$ Elle, und verliehret in der Arbeit $\frac{1}{16}$ und am Gewicht 1 Pfund.

§. 8.

Von Tabouretten, 42 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Dazu werden 10 Pfund gute präparirte Wolle genommen, davon das Garn fein gesponnen und 7 Pfund zur Kette doublirt gezwirnt und gefärbt, die zum Einschlag kommende 3 Pfund aber nur gefärbet werden. Die Kette muß $8\frac{1}{4}$ Zeichen, und jedes Zeichen 5 Ellen halten. Wird $30\frac{1}{2}$ Gang geschoren, jeder Gang à 40 Faden, und mit tüchtigen 2 Schlägen gearbeitet. Stehet im Rohr $\frac{3}{4}$ Elle breit, und verliehret davon in der Arbeit $\frac{1}{16}$, und von obigem Gewicht 1 Pfund, die Länge aber bleibt wie die Kette gewesen, 42 Ellen.

§. 9.

Crepon, 50 à 51 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Der Crepon muß vom Stuhl kommen 54 Ellen lang und $3\frac{1}{2}$ Viertel breit, muß gearbeitet werden wie die feine Etamine, nur daß er gewalket wird, und im Geschirr 1080 Faden stehet, dazu sollen genommen wer=

werden $9\frac{1}{2}$ Pfund wohl gekammte Wolle, als zum Werft 4 Pfund und zum Einschlag $5\frac{1}{2}$ Pfund, welcher denn bey der Walke so weit eingewalket wird, daß er fertig nur 50 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Ellen breit bleibet.

§. 10.

Bunte oder gestreifte Flanelle, 66 Ellen lang, und $\frac{5}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Elle breit.

Diese Zeuge werden aus Ausschußwolle gearbeitet, und gehöret davon zum Stück à 66 Ellen lang und $\frac{5}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Elle breit, 16 bis 17 Pfund Wollengarn nur allein zum Einschlag, weil der Aufzug oder die Kette von Leinengarn ist, welches 24 Stück beträget, den Haspel zu 4 Ellen, 20 Fitzen und 40 Fäden.

Die Kette muß vorhero gefärbet und mit Schlicht geschlichtet, der zu die Streifen gefärbte Einschlag aber trocken gearbeitet werden, verliehret bey der Arbeit höchstens $\frac{1}{2}$ Pfund Garn.

§. 11.

Halb Baumwollene Flanelle, 66 Ellen lang, und $\frac{5}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Elle breit.

Dazu müssen genommen werden von der besten Ausschußwolle
16 lb. und
4 lb. gebleichte Baumwolle,

Sa. - 20 lb.

welche alle zu Einschlag genommen werden, dahingegen die Kette aus 24 Stück gebleichten leinen Garn, zu 4 Ellen der Haspel, 20 Fitzen und 40 Faden geschoren wird. Die Kette muß mit Schlicht geschlichtet, der Einschlag aber zu den Streifen aus gefärbter Wolle trocken verarbeitet werden. Bey dieser Verarbeitung gehet weiter nichts als höchstens $\frac{1}{2}$ Pfund Garn beym Spuhlen und Weben ab.

§. 12.

Schaafwollene Flanelle, 66 Ellen lang, und $\frac{5}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Elle breit.

Werden mit vorstehenden Articuln in allem gleich verarbeitet, nur anstatt der vorerwehnten 4 Pfund gebleichte Baumwolle, eben so viel Pfund gewaschene Schaafwolle genommen werden.

§. 13.

Ganz baumwollene Flanelle, 66 Ellen lang, und $1\frac{1}{2}$ Elle breit.

Diese Zeuge werden ganz Baumwollen zwar genannt, indessen kommt dazu doch mehrentheils Schaafwolle, werden genommen zur Kette 36 Stück gebleicht Leinengarn, 4 Ellen im Haspel, 20 Fitzen und 40 Fäden,

zum Einschlag - - - - 16 lb. Schaafwolle,
und gebleichte Baumwolle - - 8 lb.

Sa. - 24 lb.

Die Kette bleibt ungefärbt und nur mit Schlicht geschlichtet, der Einschlag aber, welcher vorhero gefärbet und die Streifen macht, wird trocken verarbeitet, verliehrt bey der Arbeit höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund.

§. 14.

Von denen Raschen.

Die hier in Preussen gewöhnliche Sorten von Raschen bestehen in
a. Extra feine Rasch oder Chalon.
b. Mittelrasch.
c. Schmaler feiner Rasch, und
d. Mittel schmaler Rasch.

a. Extra feiner Rasch oder Chalon, 34 Ellen lang, und $\frac{6}{4}$ Ellen breit.

a. Wenn zuförderst die Wolle in der gehörigen Art präpariret ist, so wird zu einem Stück extra feinem Rasch 34 Ellen lang und $\frac{6}{4}$ Ellen breit 12 Pfund feine Wolle genommen, aus diesen das Garn ganz fein gesponnen, und davon zur Kette 5 Pfund und zum Einschlage 7 Pfund gebraucht. Die Kette hält 14 Zeichen, jedes Zeichen $2\frac{1}{2}$ Elle lang, muß 48 Gänge geschoren werden, à 40 Faden der Gang.

Stehet im Rohr 4 Faden, und erhält dadurch die Breite von $6\frac{1}{2}$ Viertel, kommt vom Stuhl $\frac{6}{4}$ breit und 34 Ellen lang, verliehret also $\frac{1}{2}$ Viertel in der Breite und 1 Elle an der Länge, so der Drohm ausmacht, imgleichen $\frac{1}{2}$ Pfund am Gewicht, wird mit 2 tüchtigen Schlägen gearbeitet.

b. Mittelrasch, 34 Ellen lang, und $\frac{6}{4}$ Ellen breit.

b. Dazu gehören 13 Pfund Garn, davon denn 6 Pfund zur Kette und 7 Pfund zum Einschlage genommen werden, sonsten ist die Scheerung 46 Gänge, à 40 Faden, und die Arbeit nicht minder der Verlust in der Breite und Länge gleich wie bey dem vorigen, an Gewicht aber gehet 1 Pfund ab.

c. Schmaler feiner Rasch, 32 Ellen lang, $\frac{5}{4}$ Ellen breit.

c. Zu solchem werden genommen 9 Pfund Garn, davon kommen zur Kette 4 Pfund, und zum Einschlage 5 Pfund, wird 42 Gänge geschoren, à 40 Faden im Rohr, und auf dem Stuhl $5\frac{1}{2}$ Viertel breit und 33 Ellen lang, indem derselbe 13 Zeichen lang und $2\frac{1}{2}$ Elle pro Zeichen geschoren wird, mit 2 Schlägen gearbeitet, und kommt vom Stuhl $\frac{5}{4}$ breit und 32 Ellen lang, verliehret also in der Breite $\frac{1}{2}$ Viertel, an der Länge 1 Elle und am Gewicht 1 Pfund.

d. Mittelschmaler Rasch, $\frac{5}{4}$ breit, 32 Ellen lang.

d. Wird wie der vorige geschoren und gearbeitet, und leidet auch in der Arbeit einen gleichen Verlust, doch werden dazu 10 Pfund Garn erfordert, und davon 5 Pfund zur Kette und 5 Pfund zum Einschlag genommen.

§. 15.

Serge.

Die Serge muß von guter gelesener, geschlagener und wohl gekammter Wolle à $15\frac{1}{2}$ Pfund verfertiget werden, davon zur Kette $5\frac{1}{2}$ Pfund, und der Einschlag wird auf den Kniestreichen gemacht. Die Kette soll auf dem Stuhl 36 Ellen lang und $\frac{5}{4}$ Elle breit, mit 1500 Faden geschirrt seyn. Und wenn solcher jeder Schoß mit 2 Schlägen abgewürket und mit 4 Schemmeln geköpert worden, so wird er gewalket bis 1 Elle breit, dann wird er gesänget, gewaschen gefärbt, gemangelt und gepreßt.

§. 16.

Sagette, $\frac{11}{16}$ Ellen breit, 84 Ellen lang.

Dazu wird 15 Pfund gekammte Wolle genommen, von dem daraus gesponnenen Garn werden 11 Pfund zur Kette doublirt und gezwirnt, und 4 Pfund kommen zum Einschlage, sämtliches Garn aber wird gefärbet. Die Kette muß 17 Zeichen, jedes à 5 Ellen lang halten. Wird 17 Gänge geschoren, à 40 Faden der Gang, und mit 2 Schlägen gearbeitet. Kommt im Rohr $\frac{3}{4}$ Elle breit zu stehen, und verliehret in der Arbeit $\frac{1}{16}$ Elle, von der Breite $1\frac{1}{4}$ Pfund am Gewicht, und 1 Elle an der Länge.

§. 17.

Strück, $\frac{3}{4}$ breit, und 72 Ellen lang.

Dazu werden genommen 22 Pfund gut gekammte Wolle, welche gut gesponnen, doublirt und gezwirnet, hernach aber gefärbet werden muß. Von diesem Garn kommen 15 Pfund zur Kette und 7 Pfund zum Einschlage. Die Kette muß $14\frac{1}{2}$ Zeichen, à 5 Ellen jedes Zeichen gerechnet, halten, wird 32 Gänge, à 40 Faden geschoren, und mit tüchtigen 3 Schlägen gearbeitet. Wenn es vom Stuhl kommt, hat es von der Breite, die eigentlich im Rohr $\frac{13}{16}$ Elle ist, $\frac{1}{16}$, an der Länge aber 5 Ellen, und am Gewicht 1 Pfund durch die Arbeit verlohren.

§. 18.

Halbseiden Bratt, $2\frac{1}{2}$ Viertel breit, und 56 Ellen lang.

Hiezu kommen zur Kette 12 Loth Seide, welche gewickelt werden muß, und 4 Pfund gekammte Wolle, welche gut gesponnen und gefärbt wird.

Hiernächst muß die Kette $11\frac{1}{2}$ Zeichen gerechnet, halten. Wird 22 Gänge, à 40 Faden geschoren, und mit einem Schlage gut gearbeitet, wird zur Glänzung appretiret. Stehet im Rohr $2\frac{17}{32}$ Viertel in der Breite, und verliehrt durch die Arbeit davon $\frac{1}{32}$ Theil.

§. 19.

Sommerestoff, $\frac{11}{16}$ Elle breit, und 40 Ellen lang.

Dazu werden genommen 7 Pfund gekammte Wolle, wovon zur Kette 4 Pfund recht gut stark gesponnen, und 3 Pfund zum Einschlage, wozu das Garn aber feiner seyn muß. Die Kette muß 8 Zeichen lang seyn, und jedes Zeichen 5 Ellen halten. Wird 20 Gänge, à 40 Faden geschoren. Stehet im Rohr $\frac{3}{4}$ Elle, und wird mit 2 Schlägen ordentlich gearbeitet, verliehret aber in der Arbeit an der Breite $\frac{1}{16}$ Elle, und vom Gewicht $\frac{3}{4}$ Pfund.

§. 20.

Cardulett, 60 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Von dieser Gattung werden 2 Gattungen verfertiget, nehmlich
der geköperte und
der einfache Cordulett.

a. Der geköperte wird 60 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ breit gemacht, wieget zusammen $7\frac{1}{2}$ Pfund.

Zu dieser Art sind 2 Ketten erforderlich. Eine von feinem doublirten Garn, von 2 Pfund, und die andere von $\frac{1}{2}$ Pfund Seide, zum Einschlage

schlage

schlage werden 5 Pfund einfaches feines gefärbtes Wollengarn genommen, mit 20 Gänge von gezwirnter Seide, zu 40 Faden und 6 Gänge Wollengarn geschoren, in Summa 1040 Faden, stehet im Blatt $\frac{3}{4}$ breit, und verliehret weder in der Breite noch in der Länge etwas.

b. Der einfache Cordulett wird eben so lang und so breit als der bereits angeführte geköperte fabriciret, ausser daß 4 Gänge gezwirnt, zu 40 Faden, und 1 Gang Wollengarn, von eben so viel Faden weniger genommen wird, und daß der geköperte mit 4, und der Einfache nur mit 2 Schemmeln getreten wird.

§. 21.

Minorca, 60 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Zu diesem Minorca werden 1 Pfund Seide und 7 Pfund einzelnes feines Garn genommen, und zwar

zur Kette	= = = = = =	1 lb. Seide,
zum Einschlag fein Garn	= = =	7 lb.
	Sa. -	8 lb.

wird mit 36 Gängen, jeder Gang zu 40 Faden geschoren, macht 1440 Faden, stehet $\frac{3}{4}$ Elle im Blatt, verliehret in der Arbeit an der Länge 2 Ellen, in der Breite nichts, wird mit 4 Schemmeln gearbeitet.

§. 22.

Perpetuell, 40 Ellen lang, $3\frac{1}{2}$ Viertel breit.

Wird allhier verfertiget von 40 Ellen lang und $3\frac{1}{2}$ Viertel breit, wiegt wann es fertig 18 Pfund, zur Kette geschoren, von fein gesponnenem, gezwirntem, gefärbtem und doublirtem Garn 8 Pfund.

Zum Einschlage hingegen
8 Pfund gefärbte Castor, und
4 Pfund feine Wolle
welches zusammen 20 Pfund ausmacht.

Dieser Perpetuell wird mit 22 Gängen, jeder Gang zu 40 Faden, in Summa 880 Faden geschoren, stehet $3\frac{1}{2}$ Viertel im Rohr, verliehret $\frac{1}{16}$ in der Breite, behält zwar seine Länge, verliehrt aber 2 Pfund am Gewicht.

§. 23.

Nachschlag, 34 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

Der sogenannte Nachschlag muß 34 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Ellen breit seyn, und $7\frac{1}{2}$ Pfund wiegen wenn er fertig ist, zur Kette werden $5\frac{1}{4}$ Pfund gezwirntes, gefärbtes und doublirtes Garn, und zum Einschlage $2\frac{1}{4}$ Pfund gefärbtes einfaches Garn, in Summa $7\frac{1}{2}$ Pfund genommen.

Die Kette wird 35 Ellen geschoren, mit 22 Gängen, jeder Gang von 40 Faden, Summa 880 Faden, stehet im Blatt $\frac{3}{4}$ Ellen, verliehrt in der Breite $\frac{1}{32}$ Theil, und in der Länge 1 Elle.

Von

§. 24.

Beuteltuch, 30 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle breit.

Von diesem Fabricat werden dreyerley Gattungen gemacht, feine, mittlere und grobe, jedes Stück muß 30 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn, und wenn es fertig $1\frac{3}{4}$ Pfund wiegen.

Zur Kette wird 1 Pfund feines einzelnes Garn, zum Einschlage 1 Pfund von eben demselben Garn erfordert, in Summa 2 Pfund, wird mit 12 Gängen, à 40 Faden geschoren, thut 480 Faden, und wird mit einem Faden im Rohr und 4 Tritte gearbeitet, stehet im Blatt $\frac{1}{16}$, und verliehret in der Länge nichts.

Zu dem mittlern und groben gehöret dieselbe Zuthat, nur daß solche mit weitläuftigern Geräthschaften gearbeitet wird.

§. 25.

Augen oder Eckenzeug.

Wird mit guter gewaschener, gekämmter, fein gesponnener Wolle gemacht, welches in der Kette 112 Ellen Danziger, in der Breite von 22 Gänge, der Gang ad 40 Faden, welches in Summa 880 Faden beträgt, geschoren, mit 8 Kämme und 8 Tritte, und einem guten Schlage gearbeitet wird, stehet im Rohr $\frac{7}{8}$ Elle, verliehrt bey der Arbeit $\frac{1}{8}$ in der Breite, wird zur Kette 10 lb. und

$7\frac{1}{2}$ lb. zum Einschlage,

$17\frac{1}{2}$ lb. Garn

erfordert, wovon es 1 Pfund in der Arbeit verliehrt, die Kette wird theils weiß, theils gefärbt geschoren.

§. 26.

Blockenzeug.

Zu diesem Blockenzeug wird zur Kette von 112 Ellen lang

6 lb. wollen Garn zur Kette,

6 lb. wollen Garn zum Einschlag,

12 lb. wollen Garn überhaupt

erfordert, sie wird von 24 Gängen, à 24 Faden, worunter das dritte Theil guter weisser Spinahl, oder gebleicht Leinengarn, 192 Leinen und 384 Faden Wollengarn geschoren, liegt im Rieth $\frac{1}{2}$ Elle, und wird mit 5 Kämmen und 5 Tritten von ganz wollenem Einschlage gearbeitet, nach diesem aber gefärbt und appretirt, verliehrt nach der Arbeit an Gewicht 1 Pfund, in der Breite $\frac{1}{32}$, in der Länge aber nichts.

§. 27.

Fußwerk, oder gemeiniglich Schidlitzer Zeug genannt.

Dieses so genannte Schidlitzer Zeug wird aus gutem gekammtem, fein gesponnenem Wollengarn, welches gezwirnt und gefärbt wird, gearbeitet, die Kette wird 72 Ellen geschoren, im Blatt hält es $\frac{13}{16}$, mit

16 Gängen, à 40 Faden, in Summa 640 Faden, und wird mit 16 Kämmen und 16 Tritten bearbeitet, zum Stück von 72 Ellen werden

6 lb. Garn zum Einschlag, und
10 lb. zur Kette

in Sa. - 16 lb.

erfordert, verliehrt nach der Arbeit 1 Pfund am Gewicht und $\frac{1}{18}$ an der Breite, die Länge bleibt.

§. 28.

Talassen, oder Judentücher.

Diese Talassen werden in viererley Sorten eingetheilet, als

1) feine dichte Talassen,
2) mittel dichte dito,
3) mittel breite dito,
4) ordinaire dito,

a. Feine dichte Talassen.

Diese werden von der besten feinsten Wolle, welche gewaschen, gekämmt und auf das feinste gesponnen wird, verfertiget; die Kette wird mit 72 Gängen, à 40 Faden geschoren. Auf dem Stuhl arbeiten 2 Personen, wovon jede 4 Tritte hat, und 4 Kämme befindlich sind. Eine jede Kette wird zu 6 Rollen, wovon jede Rolle 4 Stück Talassen enthält, darin ein jedes Stück $3\frac{1}{2}$ Elle lang ist, mithin auf 84 Ellen lang geschoren. Die Breite ist $\frac{11}{4}$ Danziger Elle, und stehet im Rieth $3\frac{1}{8}$ Elle. Von obgedachtem enkelten weissen Garn wird

35 lb. zur Kette,
25 lb. zum Einschlag,

60 lb. überhaupt erfordert,

und das unter dem Einschlaggarn $6\frac{1}{2}$ Pfund dunkelblau gefärbte mit begriffen ist, indem ein jeder solcher Talasse auf jedem Ende 6 blaue, als 5 kleine und 1 breite Streife eingewürkt bekommt. Wann das Stück nun von dem Stuhl kommt, sodann werden die 6 Rollen von einander geschnitten, mit schwarzer Seife gewaschen, hernach geschwefelt und über Kohlenfeuer gezogen, und sodann getrocknet.

b. Mittel dichte Talassen.

Diese werden eben so tractirt, nur daß sie 56 Gänge, à 40 Faden halten, und nur $\frac{10}{4}$ Ellen breit sind.

c. Mittel breite Talassen.

Diese Bearbeitung ist so wie der vorbemeldeten, halten 48 Gänge, à 40 Faden, und sind gearbeitet $\frac{8}{4}$ breit.

d. Ordinaire Talassen.

Mit diesen hat es auch dieselbe Bewandniß, ausser daß sie von einem Mann auf dem Stuhl bearbeitet werden, 23 Gänge, à 40 Faden, und 2 Ellen breit sind.

§. 29.

§. 29.

Zaypassen, oder Leibbinden.

Werden von ordinairer Wolle gearbeitet, und sind zweyerley Gattung, als

a. breite,

b. schmale.

Beyde Gattungen werden aus weiß Wollengarn gemacht, und 6 Rollen im Stück, wovon jede Rolle 8 Stück Passen, und jeder Paß 4 Ellen hält, also auf 192 Ellen die Kette geschoren, und sind im Rieth ½ Elle Danziger, werden wie Rasche gearbeitet.

§. 30.

Türkische Pässe, oder Leibbinden.

Diese werden auf vorige Weise aus gezwirntem und gefärbtem Garn gearbeitet und gestreift, und haben 8 Kämme und 8 Tritte.

§. 31.

Serge de Niemes, 40 Ellen lang, ¾ Ellen breit.

Zur Kette gehören 7 Pfund gezwirntes feines Garn, und 11 Pfund fein gekämmte einfache Wolle zum Einschlage, wird 22½ Gang, à 40 Faden geschoren, mit 4 Kämmen und 4 Tritte gearbeitet, dicht geschlagen und zubereitet so wie Serge de Rome.

§. 32.

Amiens, 40 Ellen lang, ¾ Ellen breit.

Dieses Zeug erfordert dieselbe Zuthaten wie der Serge de Niemes, und wird auch auf dieselbe Art bearbeitet, ausser daß dazu nur 4 Kämme und 3 Tritte gebraucht werden.

§. 33.

Carelle, 40 Ellen lang, ¾ Ellen breit.

Zur Kette sind nur erforderlich 6 Pfund gezwirntes feines Garn, und zum Einschlage nur 8 Pfund fein gekämmte einfache Wolle, wird 20 Gänge, à 40 Faden geschoren, mit 8 Kämme und 8 Tritte gearbeitet, dicht geschlagen, und wird zugerichtet wie Serge de Rome, bekömmt Spiegelblümchen auf beyden Seiten.

§. 34.

Canelle, 40 Ellen lang, und ¾ Elle breit.

Die Zuthaten sind dieselben wie bey dem Serge de Niemes, wird mit 8 Schäften und 6 Tritten bearbeitet, hat seine Schnüren und Schlengenstreichen in die Länge, wird zubereitet wie Serge de Niemes.

§. 35.

Da man übrigens zum öftern bemerket hat, daß in denen zur Schau gebrachten Zeugen sich viele Fehler befinden, dieses aber nicht gestattet werden kann; So wird hiermit festgesetzet, daß

vor jeden Unterschuß = = = = = = 15 gl.
vor Fadenbrüche von ½ Elle = = = = = 30 =
vor doppelte Werfte von ½ Viertel = = = = 30 =
vor ein loß gearbeitetes Stück von 40 Ellen = 1 Rthlr.
vor 1 dito von 80 Ellen = = = = 2 =

Strafe erleget werden soll.

Und

Und wenn nun fortmehro die Beschreibung derer zu verfertigenden Tücher und Zeuge, wie auch alles dessen, was zur Verbesserung und Erneuerung dieses Tuch- und Zeug-Reglements, auch Schauordnung gehört, hiermit geendiget worden; So befehlen Seine Königliche Majestät Dero in Preussen angeordneten sämtlichen Krieges- und Domainencammern in Gnaden, vorstehendes revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Reglement, auch Schauordnung durch den Druck publiciren zu lassen, und die fernere Verfügung durch die Steuerräthe und Magisträte zu machen, daß dessen Vorschrift von denen Kaufleuten, Tuchfabricanten, Zeug- und Raschmachern, Walkern, Tuchscheerern, Tuchbereitern und Färbern, wie auch sonsten von jedermänniglich, dem es nach dem Inhalt desselben gebühret, auf das genaueste befolget, und dadurch die zur Aufnahme der Preußischen Tuch- und Zeugmanufacturen, wie auch des Tuch- und Zeugnegotii abzweckende Landesväterliche Absicht erreichet werde. Wobey sich Seine Königliche Majestät allergnädigst annoch vorbehalten, in der Folge nach vorkommenden Umständen, und gründlich befundenen Untersuchen, wenn der zu erreichende Hauptendzweck es erfordert, dieses Reglement in einem oder andern Punct näher declariren, abändern oder verbessern zu lassen. Signatum Berlin, den 29sten Mäy 1785.

Friederich.



Blumenthal. Gaudi. Schulenburg.

INSTRU-

INSTRUCTION

für die Schaumeister bey der ersten oder rohen, zweyten oder Rahm, und dritten Schau nach der Farbe, wenn die Tücher ganz fertig.

§. 1.

Die zu diesen drey Schauen nach Vorschrift des Tuch-Reglements Capite IV. angesetzte Schaumeister, sollen nach dem Befinden der Stärke des Gewerks so oft verordnet worden und es nöthig ist, mit einander alterniren, dergestalt, daß sie nicht alle und beständig ihr Handwerk versäumen dürfen. Würde aber einer von ihnen krank, muß derjenige, so sonst frey ist, die Stelle des Kranken ohne Entgeld vertreten, worunter und in andern Fällen, die Fabriqueninspectores jeden Orts, wie es mit dem Vortreten gehalten werden soll, die nöthige Verfügung zu treffen haben.

§. 2.

Diejenigen, welche die actuelle Verrichtung ihres Amts oblieget, und deren wenigstens immer zwey seyn sollen, müssen an denen, nach Beschaffenheit jeden Gewerks verordneten Tagen, und in denen dazu ausgesetzten Stunden, an denen dazu bestimmten Orten, erscheinen, und die Schau an denen allda sich befindenden Tüchern verrichten.

§. 3.

Bey fleißiger und treuer Verrichtung ihres Amts, sollen dieselben wenigstens drey Jahr, und erforderlichen Umständen nach, auch noch auf längere Zeit gelassen werden, bey deren Erlassung ist aber dahin zu sehen, daß nicht alle auf einmahl abgehen und verändert werden.

§. 4.

Damit sie im Stande sind, die Beschauung pflichtmäßig zu verrichten, haben dieselben sich der Nüchternheit zu befleißigen und allen starken Getränks sich zu enthalten. Würde aber einer trunken dabey erscheinen, soll derselbe 12 ggl., und der, oder die nüchtern, solches gestatten, die Hälfte davon an Strafe erlegen, wofern sie nicht einen andern dazu geholet, als welches sie in solchen Fällen zu thun schuldig sind.

§. 5.

Wie nun die ordentliche Verrichtungen dieser Schaumeister darin bestehen, daß sie

a.) Bey der ersten oder rohen Schau, die vom Stuhl gekommene und abgewebte Tücher, Boye und andere Tuchsorten vor der Walke be-

schauen und censiren, dergestalt, daß sie das zu beschauende Tuch, nachdem es in der Länge und Breite mit der Elle auf dem Rücken gemessen, über zwey Stangen ziehen, und dasjenige von solchem Tuche untersuchen, was deshalb Cap. IV. §. 3. dieses Tuch-Reglements vorgeschrieben worden, daher solche Beschauung nicht bey Abendzeit, sondern bey Tage, in denen gesetzten Stunden, bey Einen Rthlr. Strafe, geschehen muß, und haben dieselben sich darnach zu achten, was loco citato von denen beschaueten rohen Tüchern, welche richtig und gut, oder mangelhaft befunden sind, bemerket, und ihnen zur Nachricht des Walkens vorgeschrieben worden.

b.) Bey der zweyten oder Rahmschau sollen in Gefolge des Cap. IV. §. 4 & 5, so wohl die unzubereitet zu verkaufende Tücher, Boye und übrige Tuchsorten, wann sie gehörig gemessen und zu präciser Zubereitung gebleyet, so fort an den Rahmen geschlagen, und also abgetrocknet, mithin sodann von denen Schaumeistern zum andern mahl geschauet, und nach ihrer Qualität, wie selbige mit denen Kleeblättern im Vorschlage bemerkt sind, examiniret, auch dem Befinden nach, die ächte und richtige Waaren besiegelt, die unächten und mangelhaften aber, mit dem Straffsiegel entweder gezeichnet oder durchschnitten; als auch diejenige Tücher, welche gefärbt und zubereitet werden sollen, in der Zubereitung gegeben, die weissen gefärbet, und selbige nebst den melirten vor der Presse am Rahm oben und unten angeschlagen werden, worauf die Censur von denen Schaumeistern geschiehet und dieselbe genau untersuchen müssen, die Bonität der Tücher, in Ansehung der Wolle, des Gewandes, und ob sie in der Zubereitung beschädiget, oder über ihre gehörige Länge und Breite ungebührlich ausgezogen worden.

c.) Bey der dritten Schau muß untersuchet und nachgesehen werden, ob an den Tüchern, Boyen, Kirseyen, Flanellen und allen übrigen Tuchwaaren, in der Färberey oder Zubereitung etwas beschädiget worden, und zwar bey den erstern, ob das angeschlagene Stück gleich gefärbet oder fleckigt ist, in welchem letztern Falle dasselbe nicht paßiret werden, der Eigenthümer aber seinen Regreſs an den Färber nehmen muß. Ist das Tuch aber zufälliger Weise zu einem Flecken gekommen, und sonst gut gefärbet, kann es wohl paßiren, nur muß der Ort, wo die Flecken sich befinden, mit einem Stückchen Bindfaden an der Ecke des Tuchs marquiret werden.

Anlangend die Zubereitung, haben die Schaumeistere bey dieser dritten Schau so wenig als bey der andern kein Tuch für gut paßiren zu lassen, das nicht seine Reglements mäßige Zurichtung bekommen, wie sie denn auch nicht nachzugeben haben, daß die Tücher über das bestimmte Maaß ausgedehnet werden.

§. 6.

§. 6.

Bey vorgedachten Censuren haben die Schaumeister sich einer völligen Unpartheylichkeit zu befleißigen, und nach ihrem Gewissen und Eyde, womit sie nach anliegendem Formular belegt werden müssen, ohne darunter Jemanden etwas zu Liebe oder zu Leide zu thun, ihr Amt zu verrichten.

§. 7.

Kein Schaumeister soll sich unterstehen, bey allen diesen Schauen sein eigen Tuch zu censiren, bey Einem Rthlr. Strafe, sondern er muß dessen Censur einem andern Schaumeister überlassen.

§. 8.

Ueber die censirte Tücher sind sie schuldig ein ordentliches ihnen vorzuschreibendes Register zu führen.

§. 9.

Da übrigens eines Theils das Tuch-Reglement deutlich vorschreibet, was bey jeder Sorte von Tüchern, in Ansehung der Wollsortirung des Garns, der Aufscheerung nach Länge und Breite, des Einschlages und der dabey zu vermeidenden und zu bestrafenden Fehler zu beobachten, andern Theils die zu dieser Function angeordnete Schaumeister ihr Handwerk verstehen müssen, so wird für unnöthig gehalten, solches, und was Specialiter im ganzen Reglement verordnet worden, hier zu wiederholen, sondern es werden die Schaumeister dahin auf das nachdrücklichste angewiesen, darnach in ihren Censuren sich zu richten.

Eyd der Schaumeistere
bey der rohen Rahm und dritten Schau.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren und leiblichen Eyd. Demnach ich bey der Stadt N. N. zu einem Schaumeister der noch rohen und ungewalkten Tücher so wohl als der gewalkten bey der Rahmschau, und bey der dritten Schau von den gefärbten und zubereiteten Tüchern bin bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich an denen zur Schau bestimmten Orten, in denen dazu festgesetzten Stunden einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach dem revidirten und renovirten Tuch- und Zeug-Reglement mich aufs genaueste nach meinem besten Wissen und Gewissen treulich richten, die dabey vorkommende Mängel wohl beobachten, selbige zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzeigen, ganz aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund oder Freundschaftsvortheil oder Schaden dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amts als einen ehrlichen Schaumeister gebühret, betragen will; So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen.

INSTRUCTION
für die Schaumeistere der beyden Zeugmachergewerke, als den Neuzeug- wie auch Rasch- Sagett- und Bomsienmachern.

§. 1.

Die zu dieser Schau nach Vorschrift des Neuzeug- Rasch- Sagett- und Bomsienmacher-Reglements, aus denen Zeugmachergewerken zu Besichtigung der Zeugmacherwaaren verordnete und verpflichtete Schaumeistere, sollen gleichfalls, so wie die Schaumeistere bey den Tüchern, an denen jeden Orts festgesetzten Tagen und Stunden, zu Beschauung der Zeugmacherwaaren gegenwärtig seyn. Im Fall einer aber in eine anhaltende Krankheit verfiele, so muß die Fabriqueninspection sonder Anstand solches der Krieges- und Domainencammer, mittelst Bericht eröfnen, auch zugleich Jemanden vorschlagen, der nach geschehener Eidesleistung die Stelle des Kranken, bis zu dessen Genesung, jedoch ohnentgeldlich, versehe; würde aber sonst einer von diesen Schaumeistere von Versehung seines Postens auf eine ganz kurze Zeit abgehalten, so wird es der Fabriqueninspection lediglich überlassen, es dahin einzurichten, wie des Abwesenden Verrichtung dennoch versehen werden kann.

§. 2.

Wann nun diese Schaumeistere in ihrem Dienste sich treu und fleißig bezeigen, so können solche, ausser auf die gewöhnliche drey Jahre annoch auf längere Zeit continuiret werden, wie denn auch sehr wohl darauf zu sehen, daß diese Schaumeistere nicht alle auf einmahl dimittiret werden.

§. 3.

Zu Verhütung aller Klagen von Seiten der Kaufmannschaft oder der Zeugmachere, und zur richtigen Beschauung der Zeugmacherwaaren, haben sich die Schaumeistere allezeit nüchtern zu halten, und soll derjenige, so darwider handeln dörfte 12 ggl., derjenige aber, so solches nicht also gleich anzeiget 6 ggl. zu zahlen schuldig und gehalten seyn.

§. 4.

Die Beschauung jeder Zeugmacherwaaren muß jedes mahl von Zweyen, niemahlen aber von einem Schaumeister geschehen, und dasjenige an solchen Waaren untersucht werden, was oben im Neuzeug- Rasch- und Bomsienmacher-Reglement Cap. X. deshalb vorgeschrieben worden. Hiernächst müssen

§. 5.

Alle Zeugmacherwaaren von denen Schaumeistern, keinesweges aber von denen Zeugmachern selbst, bey Ein Rthlr. unausbleiblicher Strafe, über den Tisch gezogen und übermessen werden.

Wobey wohl nachzusehen und zu untersuchen, ob an denen Zeugmacherwaaren in der Arbeit was versehen, und einige laut Cap. III. §. 11. in fine und Cap X. §. 35. ebenmäßig angemerkte Fehler etwa vorhanden, in welchem letztern Fall die Zeugmacherwaare nicht paßiren, der Zeugmachermeister aber seinen Regreſs an den Gesellen nehmen kann. Ist aber die Neuzeugmacherwaare zufälliger Weise schadhaft geworden, so kann solche zwar paßiren, allein der schadhafte Ort muß durch einen durchgezogenen Bindfaden sogleich bezeichnet werden.

§. 6.

Hiernächst muß keine Besichtigung der Zeugmacherwaaren in der Dämmerung, bey Einen Rthlr. Strafe, sondern bey hellem Tage vorgenommen werden. Imgleichen sollen

§. 7.

Die Schaumeistere, bey Zwanzig Rthlr. Strafe und bey Verlust des Schaumeisterdienstes keine Partialität gebrauchen, und eine gute Waare für eine schlechte, hingegen eine schlechte für eine gute, sondern eine jede Zeugmacherwaare pflichtmäßig nach Würden stempeln.

§. 8.

Die Stempel müssen so angemacht werden, daß selbige nicht abgelöset und an andere Zeugmacherwaaren angemacht werden können.

§. 9.

Es muß auch kein Schaumeister seine eigene Zeugmacherwaaren selbst, bey Ein Rthlr. Strafe schauen, sondern solches muß durch die andere Schaumeistere bewürket werden.

§. 10.

Wie denn auch die Schaumeistere alle zur Schau gebrachte Neuzeugmacherwaaren in das eingeführte Register einzutragen verbunden sind.

§. 11.

Wann anbey eines Theils das Neuzeug- auch Rasch- und Bomsienmacher-Reglement Cap. X. genugsam ausweiset, was bey jeder Sorte von Neuzeugmacherwaaren, in Ansehung der Wolle, Sortirung des Garns, der Anscheerung nach der Länge und Breite des Einschlages, und der dabey zu vermeidenden auch zu bestrafenden Fehler zu beobachten, andern Theils, die zu diesem Amte ausgesuchte Schaumeistere, als solche ernannt worden, welche ihr Handwerk gründlich wissen; Als würde es demnach überflüßig seyn, das wegen obgedachter Puncte im Neuzeug- Rasch- und

Bomsiennacher-Reglement befindliche abermahlen Stückweise zu wiederholen, sondern es werden die Schaumeistere hierauf wiederholentlich verwiesen.

§. 12.

Würde sich der unvermuthete Vorfall ereignen, daß ein Kaufmann gesonnen wäre, eine nach der Würde und Breite bey der Schau untüchtig befundenen Gattung von Neuzeugmacherwaaren durch Ertheilung eines Attestes an sich zu kaufen, so soll der Kaufmann nicht nur dafür zum Besten des Publici gehörigen Orts zur Beahndung durch die Fabriqueninspection angezeiget werden, sondern diese Gattung Waare muß auch also fort in Beschlag genommen, und hierunter wie mit denen untüchtig befundenen Tuchmacherwaaren verfahren werden.

§. 13.

Schlüßlich erhalten die Schaumeistere wegen ihrer Bemühung an jedem Schautage, aus denen einkommenden Schaugeldern das jeden Orts nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzte, oder noch zu bestimmende Douceur. Von den übrigen Schaugeldern aber, werden die nothwendigen Utensilien, als Lack, Licht, bleyerne Kugeln, Stempels und Bindfaden erkauft, und beym Schluß eines jeden Monaths der Geldüberschuß an den dazu benannten Fabriqueninspector, oder wem es sonst obliegt, nebst der Controlle abgeliefert.

Eyd derer Schaumeistere

bey denen Neuzeug- Rasch- Sagett- und Bomsiennacherwaaren.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich bey der Stadt N. zu einem Schaumeister der Neuzeug- Rasch- Sagett- und Bomsienmacherwaaren ordentlich bestellet worden; Ich solchem mir anbefohlenem Amte treulich und fleißig vorstehen, dem Neuzeug- Rasch- Sagett- und Bomsiennacher-Reglement in allen Stücken und Puncten treulich nachleben, nach solchem die Waaren und Zeuge, in denen dazu gesetzten und verordneten Stunden, sowohl vom Würkstuhl als aus der Färbe am Rahm, ohne Ansehen der Person, Niemanden weder zu Lieb noch zu Leid schauen und censiren, die dabey vorkommende Mängel wohl beobachten, selbige zu gebührender Bestrafung gehörigen Orts anzeigen, mithin alles dasjenige, was in der Neuzeug- Rasch- Sagett- Bomsienmacher- und Schauordnung vorgeschrieben ist, nach meinem besten Wissen und Gewissen treulich thun und verrichten will. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen.

INSTRU-

Privelegium.

Copia.

Privelegium und Gilde Brief der Tuchmacher in Westpreussen

ausgefertiget

für das Gewerck in der Koeniglichen Preussischen Stadt.

Graudentz.

bisherige Mißbräuche und Artikul aufgehoben.

Wir Friedrich ~~Wilhelm~~ von Gottes Gnaden, König von Preußen, p.p.

Thun Kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem wir zu Abhelfung der bey den Gilden und Gewerken in Westpreußen, im Schwange gegangen, und dem Nahrungsstande ganz entgegen seienden Gewohnheiten, bereits unterm 24ten Januar 1774. eine Handwerks-Ordnung für Westpreußen in Conformitaet des General-Patents, wegen Abstellung

der

der Mißbräuche bey den Handwerkern sub dato Berlin den 6ten August 1732. und der für das Königreich Preußen unterm 10ten Juny 1733. emanirten Handwerks Ordnung, auch der nachhero in Handwerks-Sachen ergangenen Verordnungen aus Landesväterlicher Vorsorge ausfertigen lassen und darin besonders festgesetzt haben, daß sämmtliche, bisher unter den Handwerks-Meistern und Gesellen aufgerichtete Artikul, Gebräuche und Gewohnheiten, in so fern sie

Unsern

Unseren Handwerks=Ver-
ordnungen entgegen sind,
nebst allen bey den Hand-
werkern vorhanden gewesenen
geschriebenen Zetteln, die
größtentheils zu Miß-
bräuchen und Unordnungen
Gelegenheit gegeben, und
denen neu angehenden
Meistern, das Etablis-
sement erschweret haben,
auf immer und ewig
aufgehoben, und cassirt,
und jeder Professions Art
mit besonderen Privilegiis
nach Maaßgabe der de-
nen Gewerken in Unseren
übrigen Provinzen ertheil-

ten

ten Innungs= Artikul ver-
sehen, auch von denen dazu
verordneten Collegiis und Be-
dienten dabey geschützet
werden sollen, so wie, von
den Gewerken darüber oder
darwieder, unter dem Vor-
wand einer alten Obser-
vanz, Handwerks-Gebrauchs,
oder vermeinten löblichen
Herkommens, das gering-
ste vorgenommen, oder ge-
sucht werden wollte, wir
solches nachdrücklich, und
dem Befinden nach am
Leibe, ohne Nachsicht wer-
den bestrafen laßen.
So ordnen und wollen
Wir in dieser Rücksicht.

1.

N. 1.

Vom Meistern vom 1ten bis 22ten Artikul.
Item daß Meisterrecht zu suchen.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Tuchmacher Meister werden will, sich bey dem, und des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeistern melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche dann sonder Weitläuftigkeit, den 2ten oder 3ten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige so Meister werden will, zuförderst wenn er ein Einländer den Abschied vom Magistrat, worunter

er

er enrollirt ist, seinen Lehr-
brief nebst den seinet zu-
des Verhaltens wegen er-
haltenen Kundschaften oder
Attestatis vorzeigen, auch
daß er wenigstens 3 Jahr
auf das Handwerk ge-
wandert (: weshalb Wir
jedoch in vorkommenden
Fällen zu dispensiren Uns
vorbehalten :) erweisen muß.
Mit Vorzeigung des Ge-
burts-Briefes, wollen
Wir die angehenden Mei-
ster verschonet wißen,
weil der Lehr-brief
selbigen bereits zum vor-
aus setzet, und wofern
auch der Original Lehr-

brief

Lernst, ohne Kosten und
Weitläufigkeit nicht zu
haben wäre, soll die ihm
nach Maaßgebung des vor-
allegirten General Patents
vom 6ten August 1732 §2
ertheilte beglaubte Ab-
schrift desselben, nebst de-
nen nachher auf der Wan-
derschaft erhaltenen Kund-
schaften hinreichend seyn.
Wie denn auch, wenn ein
wandernder Geselle etwa
unter Unsere Soldates-
ca geräth, daselbst Dien-
ste nimmt und Soldat wird,
hernach aber seinen ehr-
lichen Abschied vom Regiment
erhält, solches ihm nicht nur
unschädlich seyn, sondern auch

solcher

solcher Zeit, da er Soldat ge-
wesen, ihm zu den Wander-
Jahren gerechnet werden soll;
wie ihm denn auch das Die-
nen bey Herrschaften außer
dem Handwerk, wenn er we-
gen seines Wohlverhaltens
einen beglaubten Abschied
aufzuweisen hat, bey Gewin-
nung des Meister-Rechts
nach dem Art: 25 der
Handwerks-Ordnung für
West-Preußen vom
24ten Januar 1774.
im mindesten nicht prae-
judicirt, wenn er nur
sonst das Handwerk läu-
fig gelernet hat.

2.

Muth Jahre abgeschafft.

§ 2.

Zum

Soll keiner zu Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn, weiters noch auf 6 Jahr, wie sie es nennen zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jezt gedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlt, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, zuvor noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermassen versichert seyn könne, außer diesem Fall aber werden die vorhin

erlegte

etwa übliche Muth-Jahre
und Muth-Zeit hindurch gänz-
lich abgeschaft und verbothen.

§ 3.

Wird kein Meisterstück erfordert.

Weil bey den Tuchmacher-Ge-
werken bisher keine Meister-
Stücke erfordert werden, so
soll auch zu deßelben Ver-
fertigung derjenige Geselle,
welcher sich zur Meister-
schaft bey der Versamm-
lung des Gewerks gebüh-
rend gemeldet hat, nicht
angehalten werden; dage-
gen er, falls er ohne
sein Handwerk tüchtig er-
lernet zu haben, dennoch
Meister zu werden sich

gelüsten

zu büßen hätte, als sich selber
zuzuschreiben hat, wenn seine
Arbeit hernachmals bey der
Probe oder Walck und Rah-
men Schau, nach Maaßge-
bung unserer unterm 30ten
Januar 1723. publicirten
Tuchmacher und Schau Ordnung
getadelt, bestrafet oder
gar verworfen und wenn
solcher Schaden ihn nicht klug
machen, nichts zur besse-
ren Arbeit angewöhnen
sollte, er genöthiget würde
in tüchtigerer Meister-
Werckstätte zu treten,
oder mit Woll-Lesen,
Zupfen, Krämpeln und Spin-
nen, sein Brodt zu ver-

dienen

können; sollte indeßen an
einigen Orten erforderlich
geweßen seyn, daß ein an-
gehender neuer Meister
ein eigen Hauß, wo nicht
in der Ring-Mauer, doch
in der Vorstadt besit-
zen müßen, so soll sol-
ches fernerhin nicht statt
haben, sondern Miether und
Eigenthümer ihre Profeßion
einer wie der andere
treiben können.

4.

Kosten des Meister-Rechts.

Der angehende Tuchmacher-
Meister, soll für das
Meister-Recht überhaupt
5 Thaler erlegen, und die-

Die

der Meister-Lade 2 rthlr
der Beysitzer vom Magistrat
~~45 gr.~~ pr. die Raths-Kämmerey
1 rthlr. die Stadt-Armen Casse
1 rthlr. und 45 gr. pr. die Handwerks
Meistern und Aeltesten, wegen
zu der Zusammenkunft -
anfangen, ein mehreres
aber es sey unter was
Vorwand es wolle für das
Gewerk nicht gefordert, die-
und auch ohne fernere Weit-
läuftigkeit, der vorgestellte
Tuchmacher, wenn er zuvor
das Bürger-Recht genommen
oder sich desfalls zu Rath-
hause gemeldet, zum Mitmei-
ster auf und angenommen
werden, und aller Vorrechte

des

des Gewerks genießen; jedoch
muß er sich durch einen Hand-
schlag verbindlich machen,
daß der unterm 24t Januar
1774. emanirten Handwerks-
Ordnung, und dieser darnach
eingerichteten confirmirten
Articuln überall treulich
nachleben, und der Innung
Aufnahme bestmöglichst be-
fördern wolle. Wenn aber
ein Tuchmacher schon an
einem anderen Orte
Meister geworden, erlegt
er statt der obigen Ge-
bühren überhaupt nur 1 rthlr
pro receptione ins Gewerk

und

und muß bey Strafe doppelter
Erstattung nichts weiter von
ihm gefordert werden, wie
denn auch das freye Meister-
recht den freyledigen Gesel-
len so aus fremden Orten
gebürtig, angedeyhen soll.
Im übrigen hat es bey
Unseren Edickten sein Be-
wenden, daß in den Städten
wo das Tuchmacher Gewerk
eigenthümliche Fabricken,
Walcken, Gewercks-Häuser
auch einige Leichen-Tücher
Kirchen-Stühle und dergleichen
hat, der anziehende frem-
de Tuchmacher an dem Recht
und Antheil an solchen
Gewerks Güthern nicht zu ge-

niessen

legen, ein proportionirtes
Einkaufs=Geld zahlen muß,
und wird solches etwa auf
2 rthlr festgesetzt.
Sollte auch das Gewerk schlüßig
werden, um ihre Grundstücke
zu verbessern, und zu
vermehren, oder auch Schul,
den abzuhelfen, eine Summa
Geldes zusammen zu legen,
so haben die eingezogenen
fremde Meister sowohl als
die einheimischen ihren Antheil
beyzutragen, welche Gelder
denn, wie andere Art 13.
verordnet in Ein,
nahme und Ausgabe
zu verrechnen sind.

Meister Söhne und Wittwen haben nichts voraus.

5.

Wir verordnen weiter hiermit in Gnaden, daß sowohl die Erlangung des Meister-Rechts und was deßfalls ungleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzt worden, anbetrifft, unter einem fremden oder Einheimischen (: außer dem Meister Gelde, wessen oben vorgeschriebenermaßen, der Fremden frey bleibet :) und Meisters-Söhne, oder die eines Meisters-Tochter oder Wittwe geheyrathet, kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Daferne auch ein Tuchmacher-Meister aus

einer

einer ausländischen Stadt in die andere ziehet, muß er vermittelst eines Zeugnißes von seiner gewesenen Obrigkeit darthun, daß er von dem Gewerk des Orts zum Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

6.

Alle publicirte Edicte genau zu halten.

Die Tuchmacher Meister werden überhaupt, damit sie tüchtiges Kaufmanns=Guth verfertigen, der Unserer unterm 30 ten Januar 1723. publicirten Tuchmacher und Scheer Ordnung, und die darauf erfolgten weitern Declarationes, auch andern Edicte und Verordnungen so in Manufactur Sachen ieder Zeit

zu

zu Zeit ergangen, oder noch pu-
blicirt werden möchte, dergestalt
verweisen, daß sie solche aufs
genaueste und als wann sie
von Punkt zu Punkt diesem Privi-
legio einverleibet wären, bey
der darin enthaltenen Strafe
beobachten müßen; gestalt denn
insonderheit, und zu solchem Ende
aus ihrem Mittel gewiße Schau-
Meister, von den Beysitzern
und Handwerks-Meistern un-
nachläßig bestellt werden sollen,
welche nach Vorschrift des in-
vermeldeten Schau-Ordnung
enthaltenen und abzulegenden
Schau-Eides, das Tuch sowohl
vom Wirk-Stuhle in der
rohen Schauen über die Stange
ziehen, messen, wiegen und

Schau Mei-
ster zu
Besichtigung
der Tücher
verordnet.

examiniren

examiniren sollen, ob es die er-
forderliche Gutheit am Garn habe,
und so sehr als es angegeben
im Werk stehe, als auch nachge-
hends auf der Walke, ob es die
gehörige Länge und Breite,
einerley gute Wolle und zeit-
liche Bereitung, oder der Walker
es verwahrloset und die
Wolle zu Kloden abgestoßen
habe, besichtigen, und endlich
wenn es an den Tuchscheer-
Tische geschlagen wird beur-
theilen, ob es recht durchge-
färbet; oder wenn es ein
melirtes Tuch, ob ies egal
gemenget, und weder streif-
licht noch neppicht oder knollicht
sey? Jngleichen müssen die
Scheerer, die Bürste und Karde,

oder

oder Rahmen anderer Mitmeister,
die Gewerks-Aeltesten der Scherer
selbst, dann und wann unver-
hofft vornehmen, und die zu schmal
befundenen Tuche ohne Nachsicht
cassiren; damit ein Tuchmacher
fabricirt als der andere scheren,
überdem; so sind auch die
Tuchmachermeister und Scherer
auch Handwerks-Meister und
Aeltesten selbst schuldig, dem
etwa schon bestellten, oder
auch in Pflicht zunehmenden Fa-
briquen Inspectori ohne
Widerrede zu gehorchen,
und dessen pflichtmäßigen
Verfügung sich zu unterwerfen
oder wenn die Sache in der
Tuch und Scher-Ordnung und
andern Reglements nicht

klar

llen abgemacht, und von Impor-
tanz ist, solche zu des Magis-
trats oder auch zu der Kriegs
und Domainen Kammer Entschei-
dung gelangen zu laßen, würden
aber auch die Erfahrung ge-
lehret, daß öfters von frem-
den Kauf-Leuten dergleichen
Sorten Tücher verlanget, und
deren Verfertigung vorgeschrie-
ben werden, welche die in vor-
angezogener Tuch und Schau-
Ordnung verordnete Güthe an
Wolle fehlet, oder die sonst
vor schaumäßig aber nicht
passiren können; so mögen
zwar die Tuchmacher dergleichen
bestellte gekünstelte und gerin-
gere Waaren senden, doch eher
nicht verfertigen, als wenn der
Fabriquen Inspector oder auch

der.

der Magistrat nach befundener Richtigkeit, daß nehmlich solcherley schlechte Waaren zur Lieferung außer Landes, wirklich verschrieben und begehrt werden, solches ausdrücklich erlaubt hat. Es muß hingegen auch dieser Art Tücher, nur allein von dem Tuchmacher der die Lieferung thun soll, bezeichnet, auf sein Zeichen in der Walke eingenommen und mit dem bloßen Lungen-Bley worauf die Ellen Zahl befindlich, keinesweges aber mit dem Stempel, worauf der Stadt-Wapen, wo sie gemacht sind, bezeichnet und plombirt werden.

7.

Das Gewerk bleibt ungeschlossen.

Das Gewerk der Tuchmacher

soll

soll ausgeschlossen bleiben, und da-
bey soviel Meister als sich ehr-
lich ernähren können angenommen
werden. Es ist aber dieser ge-
nauer dahin zu sehen, daß kei-
ne zum Gewerk gelassen wer-
den, welche nicht obbeschrie-
benermaßen sich dazu tüchtig
gemacht, und daß dadurch
keinem Untüchtigen die Hey-
rath einer Meister-Wittwe,
oder daß er eines Meisters
Sohn sey zu statten komme.
Hingegen stehet jedem Tuchmacher-
meister frey, so viel Wirk-
Stühle im Gange zu halten,
und mit Gesellen oder Wirk-
meistern zu besetzen, auch so-
viel Jungens anzunehmen als

er

er zu bestreitung seiner Ar-
beit und Aufnahmen seiner
Manufactur nöthig und gut
befindet. Hingegen jedoch der-
jenige Meister so noch kei-
nen Gesellen hat, dem zu-
erst einwandernden vor jenem
so schon mit Gesellen versehen,
bekommen soll. Wollte aber
ein Meister nicht darauf
warten; so kann er sich die
übrigen Gesellen, jedoch mit
Vorbewußt des Altmeisters
verschreiben.

8.

Von Störern und Pfuschern.

Wer von dem Tuchmacher=Gewerb
verschriebenen Meistern nicht ge-
nommen, und obbemeldeten
Pflichten und Gebühren nicht
geleistet, oder erlegt hat,

dem

dem soll auch dieses Handwerk,
so wenig vor sich allein, als noch
weniger mit Gesellen und Jun-
gen zu treiben, wenn er auch
gleich anderwärts Meister wäre,
erlaubet seyn. Und ob Wir
zwar nicht gemeinet sind, denen
Gewerken die eigenmächtige Aus-
treibung der Stöhrer und Pfuscher
zu gestatten; so wollen Wir
doch auf eingebrachte Klage,
wider solche Pfuscher geschehende
Justiz, durch Wegnehmung
der Arbeit, Geld und andere
Strafen denenselben jedesmahl
von den respectiven Jurisdic-
tionen wiederfahren lassen.

Wie denen Soldaten das Handwerk zu treiben erlaubt seyn.

Denen Soldaten aber, so in
würklichen Diensten stehen, und

und das Tuchmacher-Handwerk
gelernet, aber die Innung nicht
gewonnen haben, soll es wenig
für die Compagnie oder Regi-
ment worunter sie gehören, und
die dabey commandirende Officier
und deren Familien, als andern
zu arbeiten vergönnet, wobey
aber ihnen erlaubt seyn, als
Gesellen bey den Gewerks-
Meistern zu arbeiten, und
müssen dieselben sowohl beyzu
Auflagen für deren Lade
Kranke als sonst überall denen
wie andern Gesellen zu thun
schuldig, und ihnen in der
Handwerks-Ordnung, denen Ar-
tikeln und sonst vorgeschrie-
ben werden, sich willigst unter-
werfen, daher den der Magistrat

demnach

darunter unter keinem Praetext
conniviren; sondern existente Casu
den Commandeur der Guarnison um
Remedur requiriren muß, wel-
cher schuldig ist, den Soldaten durch
Wegnehmung des Handwerkszeu-
ges, und sonst nach Befinden
der Umstände zu bestrafen.
Und ob Wir wohl allergnädigst
wollen, daß den abgedankten
blessirten und invaliden Sol-
daten sich mit ihrer erlernen-
ten Profession, zu desto ehender Ge-
halten und Frauen zu halten,
ehrlich zu ernähren frey ste-
hen soll; so wollen Wir doch
keinesweges auf die andern
gesunde und noch weniger auf
beurlaubten oder mit Laufpässen

versehenen

versehen, oder auch zu den Guar-
nison Angenommenen gehörige Leute,
solches extendiret wissen, und soll
keinem derselben Tuchmacher Arbeit
zu verfertigen, verstattet wer-
den, als wenn er das Meister-
Recht genommen, oder der Ge-
selle bey einem zünftigen Mei-
ster arbeitet.

Wie denn auch niemand, so
nicht der Tuchmacher Innung ste-
het, sich des einländischen
Tuchs und Boy-Schnitts an-
maßen, und weder in sei-
nem Hause noch auch in
Jahr und Wochen Märkte
es sey in Laden, oder auf
Tischen dergleichen Gewand schnei-
den, sondern die Gerechtigkeit
einländischer Tücher und Boye

Allein

Ellenweise zum Verkauf aus
zuschneiden, dem Tuchmacher Ge-
werk allein, als welchem Wir
es specialiter allergnädigst ver-
williget haben, zustehen soll,
bey Verlust der Tücher oder deren Werth
und 10 rthlr Strafe; es müßen
aber auch die Tuchmacher, wenn
sie die Frankfurter oder an-
deren Meßen beziehen
wollen, nicht mit 2 oder 3.
stück Tuch, sondern wenigstens
mit 12 stück Tücher die Meße
beziehen, sonsten sie sich nicht
allein ruiniren, sondern auch
die Preiße der Tücher über-
haupt verderben.

9

Auf dem platten Lande, da sollen keine Tuchmacher geduldet werden.

Auf dem platten Lande sollen nach Maaßgabe der Principiorum Regulativorum durchaus keine Tuchmacher gelitten, auch den Küstern und Schulmeistern nicht verstattet werden, Wollen Waaren zum Verkauf zu verfertigen. Wenn aber ein verarmter Tuchmacher auf dem platten Lande Küster oder Schulmeister wäre, demselben soll erlaubet seyn, nicht allein selbst Wolle zu spinnen, sondern auch die Bauer-Mädchens im Woll-Spinnen zu unterrichten. Jedoch muß die Wolle niemand anders als in Städten gekämmet und zum Spinnen

zubereitet

zubereitet, auch wohl einem Tuch-
macher oder dem Garnsetter ge-
nommen, und das Garn dahin
wieder abgeliefert, durchaus
aber an keine Landleute c. g.
Garnhalter, verkauft werden.
Hiernächst finden wir auch nö-
thig, den Tuchmachern in Städten
und Flecken wo die Accise ein-
geführt ist, nochmals hierdurch
zu ihrem eigenen Besten zu
verbiethen, daß sie nicht auf
die Dörfer auslaufen, oder
ausschicken, und bey den Herr-
schaften, Pächtern, Schäfern,
Schulzen und Bauern, die Wol-
le aufkaufen, sondern ihr Hand-
werk zu Hause abwarten sol-
len, indem doch die Wolle

zum

zum Verkauf von den Landleuten
ihnen in die Städte zugebracht,
nach den Marktgängigen, oder
sonst billigen Preiße verkauft,
und auch der, in jeder Stadt
vorhandenen Publiquen - Waage
von dem geschwornen Waage-
Meister richtig zugewogen
werden muß, und die Tuchmacher
allemal den Vorkauf behalten,
daß die zu Markte gebrach-
te, sowohl ein als ausländische
Wolle Vormittags, oder solange
das Markt - Zeichen aushänget
an keinen Wollhändler, wenn
er gleich Concession hat, zum
Verlag der Manufacturiers im
Lande mit Wolle zu handeln
abgesetzet werden dürfe, bis die

Wolle

Woll-Arbeiter selbst sich damit pro-
vidiret, oder solche losgegeben haben.
Denjenigen Tuchmachern, welche me-
lirte Tücher verfertigten, bleibet fer-
ner frey, in ihren eigenen oder
Miethe-Häusern, wenn es nur
ohne Feuers Gefahr geschehen kann,
die Wolle mit allen zur Melir-
ung nöthig habenden Couleuren
sich selbst in ihren Kesseln zu
färben, auch für sich und die Ihri-
gen, nicht aber zum Praejudiz
der Praeviligirten Schön und Schwarz
Färbereyen, für andere Leute ihr
Tuch, Strümpfe und dergleichen
mit in die Farbe Kessel zu
nehmen, wie denn auch keinem
Tuchmacher oder Tuchhändler ver-
stattet wird, Tücher außer-
halb Landes färben zu laßen;

Sonst

sonst sollen die Hüter Weiber
und feilhabende Handwerks-Frauen
Bürger Töchter und alles Herren-
lose Gesinde, welche nach Vor-
schrift des Edicti vom 14.ten Jun.
1723. zu gleichen feinen wollenen
Garn-Spinnen, von den Magis-
tracten mit Nachdruck angehalten
werden müssen, nicht für die
Zeug-Strumpf und Tuchmacher,
sondern auch nach Maßgebung
Unserer Verordnung vom 3.ten
July 1739. für alle, so der ge-
sponnenen Wolle bedürfen, für
billigen Lohn spinnen und dass
solches geschehe, von den Steuer-
und Fabriquen Inspectoren
mit beobachtet werden.
Denen Tuchmachern stehet das Woll
kämmen zu ihren feinen Flanell,
gekörperten Friess und Kirsey

frey

frey, aber zu keinen andern Zeug
und Tuchmacher = Waaren.
Ein Tuchmacher muß auch dem andern
die Woll = Leser, Kratzer, Krämpler
und Spinner, so er sich angeschaf-
fet, durch Versprechung mehreren
Lohns niemals abspenstig machen,
noch weniger soll den Leinweber
verstattet seyn, die Woll Spinner,
innen an sich, und den Tuch-
machern zu entziehen, sondern
sie haben sich hierunter bey
nahmhafter Strafe nach dem
18 ten Artikul des Generalen
Gewerks = Privilegii stricte zu
achten.

10

Von Zusammenkünften des Gewerks.

Das Gewerk muß nicht öfter
als im Jahr 2 mal zusammen
kommen, wenn aber der Ge-

werks

zwecke Assessor (: ohne dessen Anwe-
senheit alle Zusammenkünfte schlech-
terdings verbothen werden :) oder
der Altmeister nöthig findet, dassel-
be extraordinarie zusammen zu
fordern; so wollen Wir solches ge-
geschehen lassen, es muß aber
sodann das Gewerk nach abge-
machter Sache sofort auseinander
gehen, weil sonst eine längere
Zusammenkunft nur zu Debau-
chen und Unordnungen Gelegen-
heit giebt und die Nahrungen
darunter leiden.

Die Zusammenberufung ge-
schieht durch den jüngsten Stadt
Meister, welcher die Ansage,
wenn die Zusammenkunft Sachen
die zum Besten des ganzen
Gewerks abzwecken, zum Gegen-
stande hat, ohnentgeldlich und

ohne

ohnweigerlich thun, und was ihr sonst
in Gewerks=Sachen aufgetragen wird
verrichten muß; geschiehet aber sol-
ches in andern Fällen Z: E: wenn
ein Geselle Meister werden will,
oder ein Meister wider den an-
dern in Gewerks=sachen Beschwerden
zu führen hat; so muß der neue
Meister, oder der succumbirende
Theil dem Jungmeister für das
Verbotten 15 ggr bezahlen. Falls
aber dieser durch Krankheit, oder
andere erhebliche Ursachen daran
behindert würde; so ist er schuldig
solches dem Gewerk anzuzeigen, wel-
ches sodann durch einen anderen
Meister das Nöthige besorgen
lassen muß.
Wenn aber jemand so sich in einer
Stadt setzet, bereits anderwärts

Meister

Meister gewesen, ist ihm das jüngste Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft.

Von Jung-Meistern

Erhübe sich sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit; so müßte derjenige solche übernehmen der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet; übrigens soll der jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten keinesweges aber zum Einschenken, und dergleichen Aufwartung bey den Gewerks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

11

Vom Respect gegen den Assessor und die Altmeister

Den Beysitzer des Magistrats und die Alten Meister sollen die Gewerks Glieder und Gesellen bey den Versammlungen gebührend

respective

respectiren, und welcher sich gegen
sie ungebührlich aufführet und ver-
geht, soll mit Geld Strafe zur
Rede angesehen werden, wie wohl
wir die Läppischen Ceremonien und
Complimenten hierdurch gänzlich ver-
bieten, auch die sonst üblichen Geld
Strafen, wegen der geringen und
öfters lächerlichen Versehen abge-
schaft wissen wollen und soll es bey
den Zusammenkünften der Tuchmacher
anders nicht, als bey anderen ehr-
lichen Leute Zusammenkünften gehal-
ten werden, jedoch daß dabey nicht
getrunken werde, maaßen wenn
sie zusammen trinken wollen, sol-
ches außer denen des Gewerks
Gelegenheiten selbst veranstalteten
Zusammenkünften geschehen kann.

Strafe des zu spät Kom- menden und aus bleibenden

Jeglicher Meister muß auf Erfordern
bey des Gewerks Zusammenkünften

nicht

nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll 6 ggr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursachen an-zuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, ohngefragt weggehen, soll er 24 ggr. erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen wor-den, verbunden seyn.

12.

Gesellen Laden und Tafeln abgeschafft

Da die Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr mißgebrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegel in Unseren Landen verbothen sind; so werden die Magistraete hiermit ernstlich angewiesen, wofern sie deren etwas aus-finden, solches unverzüglich weg-nehmen, und auf die Rath-häuser bringen zu lassen,

auch

auch ihren dergleichen nimmermehr
in Zukunft, weder zu gestatten,
Wie Wir denn wider denjeni-
gen Magistrat, welcher dabey
durch die Finger sehen, oder
auch Gemeinschaft sich unterfan-
gen sollte, den Gesellen-Ar-
tickel zu ertheilen, mit der
grösten Schärfe verfahren
lassen wollen.

Meister Lade erlaubet.

Denen Meistern aber wollen
Wir eine Lade zu Verwah-
rung der Briefschaften und
Gelder fernerhin gestatten; je-
doch verbiethen Wir auch aufs nach-
drücklichste, alle altväterische
und theils abergläubische Cere-
monien, so mit derselben, theils
bey denen Quartals Versammlungen
theils wenn sie von einem Alt-
meister zum andern gebracht

werden

werden müssen, gemacht werden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget, angesehen werden; diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit 3 Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig ist, dem Altmeister eine gewisse Summe Geldes zur Berechnung zustellen sollen.

Alt Meisters Wahl.

Zum Altmeister muss ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister

genommen

genommen werden, daferne er Caution davon Quantum dem Beysitzer zu benennen hat bestellet kan. Wenn aber Umstände vorhanden, warum der aelteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, die Sache an den Magistrat gelangen laßen, der sodann einen Altmeister benennen muß.

13.

Rechnung wie zu führen und abzunehmen.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der vorsitzende Altmeister in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres sowohl über die zur Meister

Lade

Lade, als Gesellen Kranken=Casse ge-
hörige Gelder (als welche künftig auch
vom Altmeister und Altgesellen in einer
separaten Rechnung berechnet, und
von beyden ein besonder Schloß und
Schlüssel dazu gehalten werden sollen)
in Gegenwart des Gewerks, des Bey-
sitzers und der Gesellen justificiren,
und dieselben ihm quittiren. Zu die-
ser Hauptversammlung sollen auch
die mithaltende Meister aus den
Neben=Städten gefordert werden
und das jährliche Quartal Geld,
welches aber nie über 6 ggr. pr:
steigen muß, erlegen.
Dem Beysitzer soll 1 rthlr dem Ge-
werke 2 rthlr und den Gesellen aus
ihren Geldern 1 rthlr nach abgenommener
Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet
werden.
Dem Beysitzer verstatten wir
insbesondere keine andern als
nöthige Ausgaben passiren zu

lassen

lassen, wie Wir den in Specie
nicht wollen, daß wenn ein Mei-
ster des Gewerks von Jemanden ge-
schimpfet werden, das ganze Ge-
werk deshalb Proceß erheben, noch
weniger mit anderen Gewerken ge-
meine Sache ~~[illegible]~~ machen, und
die Unkosten aus der Casse nehmen
solle, sondern welcher Meister
oder Geselle geschimpfet ist, ver-
fecht auf seine eigenen Kosten
seine Sache durch den ordentlichen
Weg Rechtens aus. Wäre aber
das ganze Gewerk geschimpfet
werden, so können die Proceß
Kosten aus der Lade genommen
werden. Im übrigen wird
die unvernünftige Vorstellung,
daß einen Meister welcher
geschimpfet worden, sogar

kein

kein Handwerk gelegt werden können,
bis er sich Satisfaction verschaffet,
hierdurch aufgehoben und verbothen,
dergestalt daß es einem geschimpften
Meister oder Gewerke frey stehen
soll, die ihm angethanene Injurie
nach unserem Edict von Ver-
bothener Selbst-Rache, und der
Declaration vom 8ten Februar
1734. gehörig zu denunciiren, oder
welches dem Christenthum gemäßer
ist zu vergeben.

14

Von Collecten.

Ob nun zwar nach solchergestalt einer
gewissenern Vermeidung der nichts
bedeutenden Processe und Verboth
müßiger Schmausereyen und Ausga-
ben, zu den Gewerks-Anlagen
Zeiten, die einkommende Gelder
hinreichend seyn werden; so soll,
wenn dennoch wieder Vermuthen,

eine

eine unentbehrliche Ausgabe vorfiele,
und es die Nothdurft erforderte,
eine Anlage zu machen, das Gewerk
sich deshalb bey dem Magistrat mel-
den, und wenn dieser die Collecte
approbiret, solche in Gegenwart
desselben gemacht, und die Gleich-
heit in Acht genommen werden,
daß nehmlich ein Meister nur
so viel als nach Proportion
seiner Nahrung ihn treffen
kann, zugeschrieben werde.

15.

Von der Armen und Begräbniß Cassen.

Wenn das Gewerk sich verei-
nigen wollte, alle Quartale oder
jährlich etwas in die Gewerks Ar-
men-Casse zu legen, um einem
verarmten Meister damit unter
die Arme zu greifen, oder sei-
ner Wittwe zu den Begräbniß
Kosten daraus zu Hülfe kommen,

Wie

wie nicht weniger eine Gesellen Ar-
men Casse, welche wie Art. 13 ge-
dacht, in des Altmeisters Ver-
wahrung seyn, und wozu dieser
und ein Altgeselle, jeder einen
besonderen Schlüssel haben müssen,
anzulegen, einen armen kranken
Gesellen damit zu helfen, oder
zu Beerdigung eines in Ar-
muth verstorbenen Gesellen et-
was daraus zu nehmen, soll ih-
nen solches vergönnt seyn.
Wie denn zu dem Ende die ei-
ne eingeführte gute Ordnung
wegen Haltung einer Leichen
Casse, Begleitung der Leichen
und was dem anhängig auch
beybehalten werden kann.
Einem wandernden Gesellen
aber, welcher seine Kundschaft
hat, aber aus Mangel an

Arbeit

Arbeit nicht bekommen kann, sol-
len 4 bis höchstens 15 Kreuzer aus
der Meister-Lade von den Ge-
fallen Geldern gezahlt werden, wenn
er aber keine Kundschaft hat
auch sich nicht wie unten im
29 ten Art: dieses Privelegii
festgesetzt wird, legitimiren
kann, oder will, ungeachtet wenn
er Arbeit bekommen konnte,
selbige nicht annehmen wollte,
so soll er nichts bekommen,
und für einen Vaganten ge-
achtet, sonderlich auch der
Obrigkeit Nachricht gegeben
werden, als welcher das Ge-
werk auch jedesmal anzuzeigen
hat, wenn es erfähret, daß
ein ein oder ausländischer

Geselle

Gesetzen, der General Handwerks Ordnung vom 24 t. Januar 1774 etwas zuwieder geschehen, oder nicht gebührend darüber gehalten werden.

11.

Auf erhaltenen Geld und Woll Vorschuß, dem Verleger tüchtige Waaren zu machen.

Weil die Redlichkeit eines Tuchmachers hauptsächlich darin bestehet, daß er außer, was ihn als einem Christen und Bürger verbindet, tüchtige Waaren mache, und wenn er Lohn Tuch verfertiget, seinem Verleger der ihm Wolle und Geld zum Vorschuß reichet, nicht vervortheile; als verordnen Wir hiedurch, daß jedweder Tuchmacher welcher Lieferung, oder andere Tücher zu verfertigen übernommen, und dazu Wolle oder Geld vorgeschossen bekommen, für diesen seinen Verleger, auch solange allein arbeiten und die bestellten Tücher

allein

~~allein~~ verfertigen, welche solche an-
am andern Tuch-Händler ver-
kaufen müßte, bis er den emp-
fangenen Vorschuß durch tüchtige
Waaren richtig wieder abgelie-
fert hat. Und damit der Verleger
und Entrepreneur hierunter desto
sicherer seyn möge, soll der
Fabriquen-Inspector auf dessen
Ansuchen und Bescheinigung des
Vorschusses, Macht haben, den
Tuchmacher, welcher den Vorschuß
empfangen hat, und die Tücher
dafür nicht liefert, bey der
Schau zu hemmen und dessen
dahin gebrachte Tücher dem Ver-
leger einliefern zu lassen,
wie denn auch außerdem wider
dergleichen böse Zahler Inhalts
unserer Speciellen Verordnung

und

und Gemäßheit des Edicts vom
20ten September 1719 ohne Anstand,
durch einigen Proceß, oder Weit-
läuftigkeit mit prompter Execution
verfahren, auch den Verlegern
der Woll-Arbeiter wegen des
geschehenen Vorschußes das Vor-
zug-Recht gleich den Geldern minorum,
diese beide vor allen andern
Creditoren zu statten kommen,
und jedweder Richter darnach
sprechen soll.

17

Strafe der Wollverleger so die Tuchmacher drücken.

Dagegen wollen Wir auch, daß die-
jenigen Verleger welche die armen
Tuchmacher drücken, ihnen die Wolle
in ungebührlich hohen Preise
angeben, die Waaren aber
wohlfeil abdringen, sich gemel-
deten Vorzugs keineswegs
zu erfreuen haben, sondern

andern

andern Privat-Creditoren gleich geachtet, auch überdem, wenn sie unzulässige Zinsen genommen, und solches erwiesen, den Rechten gemäß bestraft werden sollen.

18.

Heimliches Verbündniß des Gewerks wegen gewissen Preis der Tücher verboten.

Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Tuchmacher, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Tücher von jeder Sorte auf einen gewissen Preiß zu setzen, oder ein selbst beliebiges Arbeitslohn abzureden, und diejenige welche, eine und die andere Sorte Tuch wohlfeiler verkaufen, oder weniger Lohn annehmen würden, für anstößig zu halten, oder

aber

arbeiten zu bestrafen, gleich wie sel-
ches auch durch das Patent vom
6ten August 1732. und die General
Handwerks Ordnung vom 24ten
Januar 1774. verbothen ist, viel-
mehr stehet einem jeden Meister
frey, sein Tuch so wohlfeil er
will zu verkaufen, auch soviel
Arbeitslohn, wobey er zu be-
stehen vermeint, von seinem Ver-
leger anzunehmen.

19

Von ver-
bothenen
Correspondenz

Alles Correspondiren mit anderen
in oder ausländischen Gewerken,
soll sich das Gewerk, bey schwe-
rer Strafe enthalten; wenn aber
die Vorfallenheiten dergleichen
erforderten, soll es mit Zu-
ziehung des Magistrats- bey-
sitzers, auch wohl nach Befinden

mit

mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; wie denn auch, wenn etwa von ein oder ausländischen Gewerken Schreiben einlaufen, solche unerbrochen an den Magistrats=beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

20

Von den Begräbnissen

Wenn ein Meister seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 20 Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen und welcher

darauf

darauf den folgenden dazu bestellet, keiner dessen entziehen. Sollten aber die Zahl der Meister und Jungmeister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, so soll es durch die aeltesten Gesellen, denen es vom Altmeister angekündiget würde, geschehen, und muß sich deren keiner ohne hinlängliche Ursache bey 15 ggr Strafe dagegen eximiren; jedoch findet alsdann von selbst eine Ausnahme statt, wenn die Zahl der Leute, wer hiezu zu schwach. Für solcherley Leichentragen, soll hiefür 1 rthl 30 gr pr. denen Trägern zusammen aus der Meister-Lade (: dafern es nicht Herkommens, daß es unentgeldlich geschehen müßte :) gezahlet

werden

werden. Die übrige Meister und Gesellen sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit, oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu laßen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbniße Anstalt machen, nach welcher die Tuchmacher wie jedermänniglich sich zu achten haben.

21.

Der Meister Wittwen.

Eines Meisters-Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit soviel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehr-Jungen

halte.

halte; es hat auch eine Wittwe
aller denen übrigen Amts Mei-
stern zukommenden Rechte und Ge-
rechtigkeiten zu genießen; sie
muß dagegen aber auch für
alle Arbeit zu stehen gehalten seyn
in welchem Fall ihr gleich der Re-
greß gegen den Gesellen so
die Arbeit aus Unfleiß
oder Nachläßigkeit verdorben
unbenommen bleibet, gestalten
ihr denn von dem Magistrat
die Hand hierunter nachdrük-
lich geboten werden soll; wenn
die Wittwe keinen tüchtigen
Gesellen hätte, soll das Gewerk
ihr einen zu verschaffen schul-
dig seyn, ihr auch frey stehen
einen auszulesen, welcher ihr
verabfolget werden soll, dafern
nicht erhebliche Ursachen über

welche

welche der Magistrat zu ertheilen
solches verhinderten.
Jedoch soll ihr dieses letzte be-
nefizium nur ein, aufs höchste
3 mal zu statten kommen,
weshalb muß sie sich gleich er-
denen Meistern die Gesellen
von der Herberge herbeyschaf-
fen oder verschreiben.
Wenn aber eines Tuchmachers
Wittwe außer dem Ge-
werk wieder heyrathet; so
verstehet es sich von selb-
sten, daß sie sich aller
Tuchmacherarbeit enthalten,
und sie von ihres anderen
Mannes Nahrung leben
müsse.

Von Lehr Jungen vom 22 ten bis 26 ten Art: von der selben Qualitäten und Aufdingung.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er Lesen, Schreiben und wenigstens die 5 Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren, wöchentlich 4 Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, sich anheischig machen wollte, in dessen Entstehung der Meister 6 rthl Strafe, zum Behuf der Armen freyen Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt Armen Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der

Walk

Raths-Beysitzer des Gewerks, bey
Lossprechung des Jungens sich jedesmahl
darnach erkundigen, den Jungen in sei-
ner Gegenwarth einen Spruch aus der
Bibel schreiben, und ein Haupt-
stück aus dem Catechismo hersa-
gen, auch denselben nicht eher los-
sprechen lassen soll, bis er
es gelernet, wenn er auch noch
ein ganzes Jahr länger als
Junge bleiben sollte; jedoch soll
ein Meister Macht haben, einen
Jungen vor sich, und ohne Zu-
ziehung seiner Mitmeister auf
Probezeit die Probe anzunehmen, welche Pro-
be aber nicht über 4 Wochen
dauren soll, in welcher Zeit der
Meister sich mit des Jungens
Eltern, oder Vormünder, wegen

des

Lehr-Geld) des Lehrgeldes, welches selbst bey
dem Gewerk eingeführt und gebräuch-
lich ist, zu vergleichen hat. Wenn

Aufdingen

der Junge dem Meister gefällt, soll
dieser nach Ablauf 4 Wochen denselben
vor das Gewerk stellen, und dessen

Geburths-Brief

Geburtsbrief (: so nach der im
ganzen Lande von Amts genehmten
Verfaßung vom Berlinischen Charité
Hospital für 16 gr 3 ₰ incl. des
Stempel-Papiers geliefert wird,
oder den Legitimations-Schein (: wo-
mit denn diejenige unehelich gebohr-
nen, so nicht etwa durch darauf
erfolgte Ehe legitimirt worden
in unsern Königreich Preußen
sich nur allein durch Amt müßen
legitimiren laßen :) übergeben,
welcher jeder zur Lade genom-
men, und dabey versehen, die
Annehmung des Jungens aber

in

ins Buch eingetragen wird, für
das Einschreiben und Verfertigen
bezahlet der Junge folgende Gebüh-
ren als:

45 xr – in die Gewerks=Lade
45 xr – für die Armen
22 xr 2 d dem Beysitzer für das
Einschreiben ins Protocollbuch
45 xr – pro Sigillo et expeditione
des Original=Geburts=
brieffes, dem Policey bür-
germeister und Secretario
als dem Ersten 30 xr und
dem Letzteren 15 xr
22 xr 2 d für die Expedition der
Copey in eben der
Art
15 xr – für das Gewerks=Ver-
stellen.

Außer diesen sich überhaupt auf
3 fl 15 xr betragenden Gebühren,
jedoch erhält das reiche gedachten

Gelder

Geldes für das Original und der Copie des Geburtsbriefes, so zusammen 1 fl 4 kr 6 d beträget, muß von einem aufzudingenden Lehrlinge nichts weiter und bey Strafe der doppelten Zustellung gefordert und genommen werden.

Von Armen und Waisen Knaben.

23.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht aufbringen könnte (: wenn es sonst Gewohnheit, daß die Lehrjungen Lehrgeld geben :) soll er vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden; wo aber das

Lehrgeld

Lehrgeld gar nicht herkommen, soll
es auch nicht eingeführet werden;
wie denn auch in dergleichen Fäl-
len, obige Gebühren cessiren müssen
und der Lehrling nichts weiter
als den 1 Rthlr 4 ggl 6 ₰ für den
Geburths-Brief incl. der Copey
zu bezahlen, angehalten wer-
den darf, und ist er hiezu
auch unvermögend, so ist das
Gewerk schuldig, solches aus der
Gewerks-Lade zu bezahlen; wenn
auch aus den Waysen-Häusern,
oder sonst arme Kinder zum
Gewerk gebracht werden; so soll
jeder Meister nach der Reihe
schuldig seyn, einem solchen
Knaben das Handwerk umsonst
zu lehren, wie es denn wegen
eines verstorbenen und verarmten

Mit

mit Meisters Kosten ebenmäßig so zu
halten. Dahingegen solchem Meister frey
stehet, den bereits in der Lehre stehen-
den Jungen beyzubehalten, bis dersel-
be ausgelernet hat.

24

Vom Unterricht und Tractament

Ein jeder Meister, soll seinen Lehr-Kna-
ben gewissenhaft mit allem Fleiß
und gründlich unterrichten, und mit
demselben Christlich und vernünftig
umgehen, nicht aber mit unverdien-
ten oder übermäßigen Schlägen
und anderem unchristlichen Bezeigen
demselben zusetzen, und dadurch
die Lehrjahre zu verlaufen gleich-
sam nöthigen, noch auch solche
Jungen mit übermäßiger Haus
und Handarbeit also, daß sie
dadurch an tüchtiger Erlernung
des Handwerks gehindert werden,
belegen, noch weniger aber seinen

Schreiben

Schreiben und Gesellen dergleichen zu thun verstatten, gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen, da auch der Junge durch solch allzu hartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren anzuweisen hat.

Strafe der Muthwillig entlaufenen

Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehren entläuft, und über 14 Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellt, und auf eine dienliche Art gestrafet werden. Bliebe er aber über 4 Wochen, oder gar weg, soll er auch dem

ersten

Absterben des Meisters in der Lehrzeit.

ersten Fall, er begebe sich zu demselben, oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seye. Wenn ein Meister verstirbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernet, soll er bis zum letzten Viertel Jahr bey seines verstorbenen Meisters-Wittwe bleiben, das letzte Viertel Jahr aber, zu einem andern Meister vom Gewerk, der ihn losprechen lassen könne, und wenn er auch noch einen Lehrjungen hätte, dennoch annehmen soll, hingegeben werden; wenn aber die Wittwe den Jungen nicht behalten will, muß das Gewerk ebenmäßig veranstalten, daß der Junge auf die noch übrige Zeit seiner Lehrjahre von einem andern Meister angenommen, ihn auch dieserwegen

keine

seine längere Zeit, als die gesetzte Jahre, in der Lehre auszuhalten, angebürdet werden.

25

Vom Lossprechen des Jungens.

Wenn nun ein Junge solchergestallt seine hiemit festgesetzte 3 Lehr-Jahre ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aeltesten wie Art: 22 gedacht, wegen des Lebens Wandels und Wißenschaften ihn examiniren und wenn er dessen kündig befunden ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben und

in

in seinem Gesellen Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Buhlen, und anderen Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen und denenselben den gehörigen Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro 3 Jahre an andern Oerter in Unseren Landen wandern müste. Wenn nun der Lehr Junge solches nachzuleben versprochen und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief (: so noch

der

der im ganzen Lande gemachten Ver-
faßung nunmehro das Original
für 16 gr 3 ₰ und die Copey
für 12 gr 3 ₰ incl. des Stempel
Papiers vom Berlinschen Charité-
Hospital gedruckt geliefert wird:)
von dem Beÿsitzer unter seiner,
und der 2 Gewerks Altmei-
ster Unterschrift, mit Beÿ-
druckung des Gewerks-Siegels
ausgefertiget werden, und
zwar gegen Bezahlung 1 rth in
die Gewerks-Lade.

1 rth — 45
22 – 9 —
34 — —
34 — .
15 — .
2 rth – 60 – 9
extr. Lehrbrief.

45 gr. Expeditions Gebühr-
ren für das Original
des Lehrbriefs dem
Beÿsitzer
22 gr 9 ₰ Expeditions Ge-
bühren für die Copey
neben demselben.

34 gr

34 xr .. für das Einschreiben ins Pro-
tocoll auch dem Actuar
34 xr .. den beyden Gewerbs-Aelter
Leuten für die Mit-Unter
schrift des Original Lehr-
brieffes und der Copey
15 xr .. für das Verbotten.

und müßten diese Sätze so zusam-
men 2 rthl 60 xr 9 d pr. betragen,
unter keinerley Vorwand überschrit-
ten werden, widrigenfalls das
Gewerb in die doppelte Erstattung
condemnirt werden wird, wobey
es sich jedoch auch von selbst
versteht, daß wenn der Losge-
sprochene Gesell ganz arm ist,
die Gebühren cessiren müßen,
und allenfalls das Gewerb auch
die Auslösung des Lehr-brieffes
nebst der Copey vorschußweise
übernehmen muß, da ihm dann

dan

der Vorschuß von seinem Wochen-Lohne successive decourtirt werden kann. Wenn aber der Lehr-brief auf Pergament mit einer anhängenden Kapsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Kapsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden, welches auch von den Geburtsbriefen zu merken ist.

26

Von Gesellen vom 26 ten bis 33. ten Ort deren Ort, und Gewohnheiten abgeschaft.

Da nach dem § 12 die ehemaligen Gesellen Ort, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, so wie durch die vorhin schon in Unseren übrigen Landen publicirten Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaft und aufgehoben sind; so wollen Wir den Befinden nach, mit Leib und Lebensstrafe wider die-

jenigen

jenigen verstehen lassen, welche unter
den Vorwand sothaner nunmehro
völlig abgeschafter närrischer Hand-
werks Gewohnheiten, Excesse zu bege-
hen, oder wohl gar, wenn die Obrig-
keit in Handwerks-Sachen etwas ver-
ordnet, oder bestrafet, sich zu wieder-
setzen, verbothene Complots und Auf-
stand zu machen, aus der Arbeit
zu treten, sich zusammen zu
rottiren, diejenige so sich zu ihnen
nicht gesellen, vor unehrlich zu
erklären, und dergleichen Bos-
heiten mehr vorzunehmen, sich
erkühnen sollten. Wie sie denn
auch sich alles Scheltens unter
sich zu enthalten haben.

Wenn ein Geselle von jemanden
geschimpfet werden, sollen die an-
deren Gesellen deswegen keinen
Aufstand erregen und aus der
Arbeit gehen, sondern müssen ihn

die

die Beschimpfung zwischen den Tuchmacher-
Gesellen unter sich geschehen; solches
dem Gewerks Beysitzer und Altmei-
ster, sonst aber wenn die Beschimp-
fung zwischen den Tuchmacher-Gesel-
len und den Gesellen eines andern
Handwerks vorgefallen, solches dem
Magistrat anzeigen, welcher den
Beleidiger nach Unserem Edict
von verbothener Selbst-Rache
und der Declaration vom 8ten
Febr: 1734. gehörig anzuhalten,
dem Beleidigten Satisfaction
zu verschaffen, und ihnen den
Befinden nach zu bestrafen hat.
Wäre aber die Beschimpfung
sonsten von jemand geschehen;
so muß der Geschimpfte bey
derjenigen Obrigkeit wohin die
injurien Sachen gehören und wo-
runter der Beleidiger stehet, seine
Denunciation anbringen.

Von Gesellen Herberge.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Tuchmacher-Gesellen ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die wandernde Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen können, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so versteht es sich doch solches von selbst nicht anders als daß solche Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten und blos dazu dienen soll, daß man wisse wo man die einwandernde Gesellen suchen könne, daher wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester etc. nebst den übrigen abgeschmackten Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt daß die Tuchmacher-Gesellen wie andere ehrliche Gesellen daselbst zusammen kommen zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich

aufführen

aufzuführen, und keine Verwandschaf-
ten treiben, oder dafür bestraf-
fet werden sollen. Weil sie sich
denn überall ihren Meistern ge-
horsam erzeigen, sich nicht unter-
der die Wanderschaft versprechen
oder einer den andern aufreden
keine gute oder sogenannte blaue
Gute Montage und Werkeltage zu halten verbothen. Montage, die Wir nach den höchst-
selb erlassenen Verordnungen durch-
aus abgestellet und darauf mit Nach-
druck gehalten wissen wollen, oder
andere Werkeltage feiern, und
Sollen zeitig zu Hause seyn. dadurch fremde Gesellen verführen, son-
dern vielmehr des Abends zur rech-
ten Zeit zu Hause sich finden lassen
sollen, immaßen, wenn ein Geselle
des Abends nach 10 Uhr nach Hause
kommen sollte, er auf des Mei-
sters Anzeige in 9 gr. Strafe, wenn er
aber die ganze Nacht wegbleiben
sollte, in 24 gr. Strafe zum

Handwerk

Handwerks-beysitzer verdeinet und selbige Strafe bey den Gesellen Armen Geldern berechnet werden soll.

Erlaubte gute Ordnung und Strafen.

28

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken gewisse gute Ordnungen, als wegen des Kirchen gehens, Einlegung in die Klinge-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet werden; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Berechnung in die Gesellen Armen Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Vom Abwandern und Aufsagen des Dienstes

29

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder zu einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, wenn er mit selbigem nicht ein

nen

eine besondere Arbeits-Zeit sich ver-
gleichen, wenigstens 6 Wochen vorher
dessen Nachricht geben, und sich über-
haupt denen in der Handwerks-Ord-
nung vom 24 t. Januar 1774 deß-
halb Art: 17 und 24 normirt.
Vorschriften gemäß verhalten; wie
denn auch ein Meister dem Gesel-
len wenigstens 4 Wochen vorher
ankündigen soll, daß er ihn nicht
länger behalten wolle. Wenn
aber etwa sonsten, eine längere
Zeit des Aufkündigens hergebracht
ist, so wird es dabey gelassen.
Es soll aber auch hiebey allemal
dahin gesehen werden, daß kein Mei-
ster bey Strafe von 5 bis 20 rthl
einen wandernden Gesellen, unter
was Vorwand es auch seyn mö-
ge, ohne die geordnete Kund-
schaft fordern, oder ihm solche heim-
lich zustecke.

Selte

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Ge-
selle aus fremden nicht zu Ungarn, auch
nicht zum Römischen Reich gehörigen, son-
dern solchen Ländern, wo das General
Zunfts=Patent vom 6ten August 1732
nicht angenommen, noch beobachtet wir[d]
alhier eingewanderte, soll derselbe
zwar, wenn er vorbeschriebener-
maßen seinen Lehr=brief vorzei-
gen kann, wegen Ermangelung de-
ren, in vermeldeten auswärtigen
Orten, nicht hergebrachten Kund-
schaften, von der Arbeits=förderung
nicht abgehalten, noch zurückgewiesen
werden. Er muß aber von dem
ordentlichen Magistrat eydlich erhär-
ten, daß an dem fremden Ort, wo
er zuletzt gearbeitet zu haben an-
gegeben, weder das Zunfts Patent,
noch die nach demselben vorgeschrie-
bene Kundschaft eingeführet, er auch
keines Verbrechens, noch üblen Verhaltens
wegen, von da weggegangen sey

Von Altgesellen.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin einen oder zwey Alt-Gesellen mit Beyseyn des Altmeisters unter sich erwehlen, um in nöthigen Fällen für sie zu sprechen; diese müssen sich aber bey Strafe des Verrufs alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwarth des Altmeisters jedesmal geschehe bewenden lassen, damit wie Art: 13. und 15 gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus Kranken und nothdürftigen Gesellen, unter die Arme gegriffen werden könne; also haben die Alt-Gesellen

jedesmahl

zudienend diese Gelder in Empfang zu
nehmen, wie viel es gewesen, auch den
in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen
Cassen-Zettel zu notiren und
sodann den Cassen Zettul nebst dem
Gelde in Beyseyn des Alt Meisters
wieder in die Gesellen-Büchse zu
legen, worauf dieselbe von dem
Alt Meister und dem einen Alt-Ge-
sellen, so den Schlüssel dazu mit
hat, wieder zugeschlossen und dem
Alt Meister, in der Meister Lade
mit verwahret wird, welche Gelder
wie Art 13. geordnet worden, auch
in der Woche nach Trinitatis jedes
Jahres in Beyseyn des Gewerks und
der Alt-Gesellen in Ausgabe und
Einnahme berechnet werden sollen.
Bey diesen Auflagen aber, sollen
keine Zechen noch Zusammenkünfte
der Gesellen auf der Herberge
geduldet, sondern solche bey Strafe

Strafe

Strafe verbothen seye.

Auflagen. Denen ordentlichen Auflagen aber, sollen sich alle Gesellen dargestellt und willig unterziehen, daß auch kein ein, oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflagen gethan.

31.

Von verbothe-ner Correspon-denz. Alles Briefs-Wechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Bruder-schaften, haben sie sich bey Ver-meidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weßhalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. würden sie aber von einer aus oder inländischen Bruder-schaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustel-len, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheid zu ihrem

Verhalten

Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich
nun finden, daß von einigen Gesellen
aus einer zu Unseren Königreich
Preußen, oder auch aus einem
zu Unseren übrigen Landen, oder zum
Römischen - Reich gehörigen Stadt,
wider die Verordnung des Gene-
ral Patents vom 6ten August 1732
§ 6 verbothenen Schreiben abgelaßen
worden, hat Magistratus des
Orts, wo solche briefe bey
den Gesellen einzulaufen, so-
fort an der Brief-steller
Obrigkeit solche Contravention
dem Befinden nach zu melden
und die Bestrafung zu urgiren.

32.

Von Gesellen Lohn und Arbeitszeit

Wegen des Gesellen Lohns, der
von Speisung, auch wann sie
des Morgens zu arbeiten

anfangen

anfangen und des Abends auf-
hören müssen, lassen Wir es
dabey bewenden, wie es vorhin
üblich gewesen; jedoch daß ei-
nem Meister allemal frey
bleibe, sich mit seinen Gesellen
so gut er kann zu verglei-
chen. Sollten sich aber Gesel-
len beykommen lassen, wegen
der verlangten Erhöhung ih-
res Lohns, oder sonst unbil-
liger und unzuläßiger
Praetensionen halber, den Mei-
stern aus der Arbeit zu ge-
hen und wenn solches ih-
nen abgeschlagen würde, um
zu ihrem Zweck zu gelangen
sich zusammen zu rottiren

und

und Aufstand zu erregen; so soll der Magistrat dergleichen ausgetretenen aufrührerische Gesellen sofort zur Verhaft bringen lassen, da dann die Rädelsführer und übrigen Complicen nach Beschaffenheit der Umstände mit scharfer Gefängniß, auch Leib und Lebensstrafe belegt werden sollen.

33.

Beschluß und Confirmation

Gleichwie nun die Tuchmacher nach diesem Generalprivilegio, welches Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, sich allergehorsamst zu achten

und

und dagegen Unsers mächti-
gen Schutzes zu erfreuen haben;
also befehlen Wir Unserer West-
preußischen Regierung, Kriegs und
Domainen Kammer, Magistraten
und Stadt Gerichten, darüber mit
allem Ernst und Nachdruck zu halten
und wider die Uebertreter
nach den darin enthaltenen
Articuln vorgeschriebenermaßen
mit allem Ernst zu verfahr-
ren.

Urkundlich haben Wir ge-
genwärtige Innungs-Ar-
ticul Höchsteigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm
Königl. Insiegel bedrucken
lassen.

So geschehen und gegeben
zu Berlin den 1ten Novbr
1776

(L.S.) Friderich.

v. Blumenthal v. Gaudi

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Origina-
[illegible] Privilegium von Wort zu Wort über-
ein, welches attestirt hiermit in fidem
Graudenz den 10. April 1834.

Wernicke
Stadtsekretair und Registrator
und Assessor des [illegible] Gewerks